



Eine Publikationsreihe der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

**Durchsetzung des  
Urheberrechts  
in der Online-Welt:  
Strategien und Mechanismen**

**IRIS *Plus* 2015-3**



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

**IRIS Plus 2015-3**

**Durchsetzung des Urheberrechts in der Online-Welt: Strategien und Mechanismen**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015

ISSN 2079-1089

**Verlagsleitung** – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung Juristische Information

**Redaktionelles Team** – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Autoren**

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Christian Grece, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Übersetzung / Korrektur**

Ronan Fahy, Johanna E. Fell, Julie Mamou, Jean-Pierre de Mongenot, Sonja Schmidt

**Verlagsassistent** – Olivier Mabilat, Snezana Jacevski

**Marketing** – Markus Booms, markus.booms@coe.int

**Presse und PR** – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Herausgeber**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

**Umschlaggestaltung** – P O I N T I L L É S, Hoenheim, Frankreich

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt**

Cabrera Blázquez F., Cappello M., Grece C., Valais, S., *Durchsetzung des Urheberrechts in der Online-Welt: Strategien und Mechanismen*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2015

Jedliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben

# Durchsetzung des Urheberrechts in der Online-Welt: Strategien und Mechanismen

Francisco Javier Cabrera Blázquez

Maja Cappello

Christian Grece

Sophie Valais



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE





# Vorwort

Den Mythos „Piraten“ umgibt in der Regel etwas Romantisches: Der lateinische „pirata“ war ein „Segler, Korsar, Seeräuber“. Das Wort leitet sich von dem griechischen „peirates“ ab, was so viel wie „die Angreifer“ bedeutet. Die Wurzel des griechischen Wortes (-per) hat die Bedeutung von „versuchen, riskieren; daraus wurde im Lateinischen „peritus“, d.h. „der Erfahrene“,<sup>1</sup> und das verstärkt noch die Vorstellung, dass etwas Heldenhaftes in einem Piraten steckt. Die Bedeutung dieses Begriffs hat sich jedoch geändert, seit es eine Verbindung mit dem Wert von Waren gibt, die Teil der Beutezüge waren: Piraten waren keine Robin Hoods – sie waren gewöhnliche Diebe, vielleicht nur etwas cleverer als gewöhnliche Diebe.

Frei nach Jack Sparrow in dem Film „Fluch der Karibik“: „Take what you can, give nothing back“ - Piraten reißen sich alles unter den Nagel, was sie bekommen können ... und geben nichts wieder her.<sup>2</sup> Das Problem mit Dieben ist, dass das, was sie tun, nur ihnen selbst nutzt, anderen aber schadet - vor allem den legitimen Geschäften anderer Menschen. Wenn es um die Produktion und Verbreitung schöpferischer Werke geht, kann dies auch fatale Folgen für die kulturelle Vielfalt haben. Daher ist es für Rechteinhaber ungeheuer wichtig, sicherzustellen, dass Piraterie nicht dazu führt, dass sie mit leeren Taschen dastehen.

Die Formulierung von „jemand, der das Werk eines anderen an sich nimmt, ohne dass dieser zugestimmt hat“, ist erstmals im Jahr 1701 aufgetaucht, wenige Jahre, bevor im Jahr 1710 in England das Statute of Anne angenommen wurde. Mit dem Statute of Anne erhielt Großbritannien das erste Urheberrechtsgesetz: Erstmals wurde der Schutz des Urheberrechts nicht mehr von privaten Parteien, sondern durch die Regierung und die Gerichte garantiert.<sup>3</sup> Die Wurzeln des Urheberrechtsschutzes reichen weit in die Geschichte zurück, und dies erklärt auch, warum ständig nach Möglichkeiten gesucht wird, wie der Schutz des Urheberrechts wirksam durchgesetzt werden kann.

Im Zeitalter des Internets ist der Schutz des Urheberrechts noch wichtiger geworden, denn im Internet ist es besonders leicht, „das Werk eines anderen ohne dessen Zustimmung zu nehmen“. Und häufig wird dies nicht einmal als Unrecht empfunden: Auf „Piraten-Websites“ ist alles umsonst zu haben und sieht außerdem noch völlig legal aus – das zumindest würden viele sagen. Über professionell aussehende Websites können Nutzer auf ganze Archive mit urheberrechtlich geschützten Werken zugreifen, häufig mit Logos von Anbietern von Zahlungsvermittlern und mit Angeboten für Abonnements ihrer Angebote – ganz zu schweigen von der Werbung. All dies trägt dazu bei, dass die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet nicht nur überaus komplex, sondern auch sehr umstritten ist.

---

<sup>1</sup> Eintrag „pirate“ im Online-Ethymolog-Lexikon, <http://www.etymonline.com/index.php?term=pirate>.

<sup>2</sup> Aus der Filmserie „Pirates of the Caribbean“ (deutscher Titel: „Fluch der Karibik“) (Walt Disney Pictures), siehe [http://pirates.wikia.com/wiki/Take\\_what\\_you\\_can,\\_give\\_nothing\\_back](http://pirates.wikia.com/wiki/Take_what_you_can,_give_nothing_back).

<sup>3</sup> Siehe <http://www.copyrighthistory.com/anne.html>.



Ziel dieses Berichts ist es nicht, Antworten auf die Frage zu geben, welche wirtschaftlichen Auswirkungen Piraterie auf die Kreativwirtschaft hat. Er will vielmehr unsere Leser durch die umfangreiche Literatur zu diesem Bereich führen. Besonders leidenschaftlich wird die Debatte dann, wenn es darum geht, ein Gleichgewicht zwischen dem grundlegenden Recht auf Urheberrechtsschutz und anderen Grundrechten zu finden, etwa dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Es gibt also noch mehr als genug Diskussionsstoff für die Politik.

Dieser Bericht hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Er will einen Überblick über all das geben, was bisher im Bereich der Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes im Internet geschehen ist. Ausgehend von den Rahmenbedingungen umreißt der Bericht die wichtigsten Trends auf dem audiovisuellen Markt und liefert Fakten und Zahlen zum Thema Piraterie, um das Thema in einen Zusammenhang zu stellen (Kapitel 1). Anschließend geht er auf den Rechtsrahmen auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene ein (Kapitel 2), bevor er sich mit den innovativsten nationalen Modellen für Instrumente zur Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes im Internet befasst, die von staatlichen Stellen (Kapitel 3) und von Selbstregulierungsinitiativen (Kapitel 4) angenommen wurden. Anschließend folgt eine Auswahl relevanter Gerichtsurteile zum Urheberrecht auf EU- und nationaler Ebene (Kapitel 5). Im Schlusskapitel wird ein Fazit des derzeitigen Stands des Entscheidungsprozesses gezogen wird (Kapitel 6).

„Im Zeitalter des Internets sind acht Jahre eine Informationsgeneration“.<sup>4</sup> Wie sehr diese Feststellung zutrifft, wird deutlich, wenn man sich mit einer derart technologiegeprägten Materie wie der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet befasst. Bedenkt man, dass die Informationsstelle sich bereits vor 15 Jahren mit diesem Thema befasst hat,<sup>5</sup> dann zeigt die folgende Liste der juristischen Veröffentlichungen zum Thema Piraterie, wie viel Wasser seitdem den Rhein hinunter geflossen ist:

- IRIS *Plus* 2000-4, „MP3: Redliche oder unredliche Nutzung?“
- IRIS *Plus* 2002-4, „Filme im Internet: Zwischen Urheberrecht und redlicher Nutzung“
- IRIS *Plus* 2007-1, „Digital Rights Management Systems (DRMs): Jüngste Entwicklungen in Europa“
- IRIS *Plus* 2008-3, „Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht“
- IRIS *Plus* 2009-2, „Filterung des Internets nach urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa“
- IRIS *Plus* 2012-1, „Antworten auf Internetpiraterie“
- IRIS *Plus* 2014-4, „Der Einfluss von neuen Technologien auf das Urheberrecht“.

<sup>4</sup> OCLC, Gauder B. (Hrsg.), „A Long View—In Internet Time“, *Perceptions of Libraries*, 2010: Context and Community, [http://www.oclc.org/content/dam/oclc/reports/2010perceptions/2010perceptions\\_all\\_singlepage.pdf](http://www.oclc.org/content/dam/oclc/reports/2010perceptions/2010perceptions_all_singlepage.pdf).

<sup>5</sup> Cabrera Blázquez F.J., Nikoltchev S., „MP3: Redliche oder unredliche Nutzung?“, IRIS *Plus* 2000-4, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264569/IRIS+plus+2000de4LA.pdf>; Cabrera Blázquez F.J., Nikoltchev S., „Filme im Internet: Zwischen Urheberrecht und redlicher Nutzung“, IRIS *Plus* 2002-4, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264573/IRIS+plus+2002de2LA.pdf>; Cabrera Blázquez F.J., „Digital Rights Management Systems (DRMs): Jüngste Entwicklungen in Europa“, IRIS *Plus* 2007-1, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264583/IRIS+plus+2007de1LA.pdf>; Cabrera Blázquez F.J., „Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht“, IRIS *Plus* 2008-3, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264585/IRIS+plus+2008de3LA.pdf>; Angelopoulos C., „Filterung des Internets nach urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa“, IRIS *Plus* 2009-2, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264587/IRIS+plus+2009de2LA.pdf>; Nikoltchev S. (Hrsg.), „Antworten auf Internetpiraterie“, IRIS *Plus* 2012-1, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2012-1\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2012-1_DE_FullText.pdf); Nikoltchev S. (Hrsg.), „Der Einfluss von neuen Technologien auf das Urheberrecht“, IRIS *Plus* 2014-4, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/IRIS%2B2014-4+DE+complet.pdf/e602950a-6362-4f5f-aed4-20e55245c12a>.



Unser besonderer Dank geht an Ismail Rabie, der uns bei der Literaturrecherche behilflich war.

Straßburg, im Dezember 2015

**Maja Cappello**

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle





## Inhaltsverzeichnis

1. DIE RAHMENBEDINGUNGEN .....	7
1.1. <i>Der audiovisuelle Markt in der EU im digitalen Zeitalter</i> .....	8
1.1.1. Trends auf dem Entertainment-Markt.....	8
1.1.2. Zunahme von Abrufdiensten in Europa .....	8
1.1.3. Trends auf dem Werbemarkt.....	10
1.2. <i>Die Auswirkungen von Urheberrechtsverletzungen auf die europäische audiovisuelle Industrie</i> .....	11
1.2.1. Der Krieg um Zahlen.....	12
1.2.2. Bewusstsein für das Urheberrecht in der Öffentlichkeit .....	17
2. INTERNATIONALER UND EUROPÄISCHER RECHTSRAHMEN .....	23
2.1. <i>Relevante internationale Vorschriften zur Durchsetzung des Urheberrechts</i> .....	23
2.1.1. Von den WIPO-Vereinbarungen zu den „Internet-Verträgen“ .....	24
2.1.1.1. Die Grundlagen für Mindeststandards für die Durchsetzung in der Berner Übereinkunft.....	24
2.1.1.2. Anpassung der Standards an die digitale Technologie durch die „Internet-Verträge“ .....	25
2.1.2. Der Meilenstein des TRIPS-Abkommens.....	26
2.1.3. Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität.....	28
2.1.4. Entwicklungen bei der Durchsetzung des Urheberrechts nach TRIPS.....	28
2.1.5. Durchsetzung von Urheberrecht und Menschenrechten .....	29
2.2. <i>Der EU-Rechtsrahmen für Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums im Internet</i> .....	30
2.2.1. Urheberrechtsverletzungen unter EU-Recht .....	31
2.2.1.1. Allgemeine Verpflichtungen im Rahmen der Info-Richtlinie .....	31
2.2.1.2. Einführung zivilrechtlicher Maßnahmen durch die Durchsetzungsrichtlinie .....	31
2.2.1.3. Fehlende Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen auf EU-Ebene.....	33
2.2.1.4. Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht .....	34
2.2.2. Die Grenzen der EU-Vorschriften gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet .....	36
2.2.2.1. Die Haftungsausschlussregelung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr .....	36
2.2.2.2. Durchsetzung des Urheberrechts kontra Datenschutz.....	39
2.2.3. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern .....	41
3. NATIONALE RECHTSRAHMEN .....	43
3.1. <i>Unterschiedliche Rechtstraditionen und –systeme</i> .....	43
3.2. <i>Unterschiedliche Ansätze zur Durchsetzung des Urheberrechts im Internet</i> .....	43
3.2.1. Die behandelten Schutzgegenstände .....	44
3.2.2. Die Art der Urheberrechtsverletzungen und der Verfahren.....	45
3.2.3. Die Art der Maßnahmen .....	46



---

3.3. Nationale Beispiele.....	47
3.3.1. Frankreich .....	48
3.3.2. Italien .....	50
3.3.3. Spanien.....	52
3.3.4. Das Vereinigte Königreich .....	53
4. SELBSTVERPFLICHTUNGSMÄßNAHMEN DER WIRTSCHAFT.....	55
4.1. Gewinnbasierte Initiativen: „Follow the money“ .....	55
4.2. Nicht-finanzielle Ansätze.....	57
4.2.1. „Notice and Takedown“-Verfahren .....	57
4.2.2. Positive Maßnahmen: legale Angebote und stärkere Sensibilisierung .....	59
5. GERICHTSURTEILE .....	61
5.1. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Internet.....	61
5.1.1. Online-Streaming von Fernsehsendungen.....	62
5.1.2. Hyperlinking .....	64
5.1.3. Einbettung.....	65
5.2. Ausnahmen vom Urheberrecht.....	66
5.3. Die Identität der Urheberrechtsverletzer .....	68
5.4. Sekundäre Verantwortlichkeit von Internet Providern .....	69
5.5. Zuständige Gerichte und auf die grenzüberschreitende Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke anzuwendendes Recht .....	72
5.5.1. Zuständige Gerichte .....	72
5.5.2. Anzuwendendes Recht.....	74
6. AKTUELLER STAND DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES.....	75
6.1. Illegale Inhalte im Internet wirksamer bekämpfen.....	75
6.1.1. Eine Überprüfung der zivilrechtlichen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums .....	76
6.1.2. Ein EU-Rahmen für „Notice and Action“-Verfahren .....	77
6.1.3. Neue EU-Strategie mit Schwerpunkt auf dem „Follow the money“-Ansatz.....	78
6.1.4. Schlussbemerkungen .....	81

---



# 1. Die Rahmenbedingungen

Geistiges Eigentum ist von enormer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors in Europa. Es schafft nicht nur Wohlstand, sondern auch Arbeitsplätze. Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige machen mit einer Wertschöpfung von EUR 4.700 Mrd. rund 39% der gesamten Wirtschaftstätigkeit der EU aus. Dies geht aus einer Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige hervor, die vom Europäischen Patentamt<sup>6</sup> und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt<sup>7</sup> gemeinsam vorgestellt wurde. Der direkte Anteil dieser Industrien ("IPR") an der Gesamtbeschäftigung in der EU liegt bei rund 26% (56 Millionen Arbeitsplätze). Weitere 9% aller Arbeitsplätze in der EU sind indirekt von diesen Wirtschaftszweigen abhängig.<sup>8</sup>

Als Teil der IPR-intensiven Wirtschaftszweige leistet Europas Kultur- und Kreativwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und sozialem Zusammenhalt in Europa. Der Europäischen Kommission zufolge<sup>9</sup> erwirtschaftet diese Branche rund 4,5 % des europäischen Bruttoinlandsprodukts, und auf sie entfallen etwa 3,8 % der Arbeitskräfte in der EU (8,5 Millionen). Sie leistet einen Beitrag zu Innovation, zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Stadterneuerung, und sie hat positive Auswirkungen auf den Tourismus, die Information und auf die Kommunikationstechnologie.

Für den audiovisuellen Sektor wie auch für den größten Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft spielt das Urheberrecht eine wichtige Rolle, um die kreative Arbeit und die finanziellen Investitionen dieses Wirtschaftssektors zu schützen. Im Zeitalter der digitalen Vervielfältigung ist die Durchsetzung des Urheberrechts jedoch zunehmend schwieriger geworden. Erschwerend kommt hinzu, dass nur wenige Menschen sich der Bedeutung des Urheberrechts bewusst sind. Millionen Menschen weltweit laden ihre Lieblingsfilme und Serien aus dem Internet herunter und tauschen sie illegal aus, ohne auch nur die geringsten Gewissensbisse zu haben. Und dies geschieht in einer Zeit tiefgreifenden Wandels, in der sich die Kultur- und Kreativwirtschaft befindet.

Dieses Kapitel enthält 1) einen Überblick über den audiovisuellen Markt in der EU, 2) eine Analyse der Auswirkungen von Urheberrechtsverletzungen auf die audiovisuelle Industrie der EU und 3) eine Diskussion über die Bedeutung des öffentlichen Bewusstseins für das Urheberrecht im Kampf gegen die Piraterie.

---

<sup>6</sup> <https://www.epo.org/index.html>.

<sup>7</sup> <https://oami.europa.eu/ohimportal/de/>.

<sup>8</sup> Europäisches Patentamt und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, "Intellectual property rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in the European Union", („Studie zu dem Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“), Industry-Level Analysis Report, September 2013, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/intellectual-property/studies/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/intellectual-property/studies/index_de.htm).

<sup>9</sup> Europäische Kommission, "The EU explained: Culture and audiovisual", 2014, [http://europa.eu/pol/pdf/flipbook/en/culture\\_audiovisual\\_en.pdf](http://europa.eu/pol/pdf/flipbook/en/culture_audiovisual_en.pdf).



## 1.1. Der audiovisuelle Markt in der EU im digitalen Zeitalter

### 1.1.1. Trends auf dem Entertainment-Markt

Seit digitale Videos physische Videos verdrängen, sind die Einnahmen aus dem Verkauf und Verleih von DVDs und Blu-ray discs in 17 Ländern<sup>10</sup> der EU dramatisch zurückgegangen, und zwar von EUR 8,7 Mrd. im Jahr 2009 auf EUR 6,2 Mrd. im Jahr 2013, wie aus den Daten des Unternehmens für Analysen und Informationen IHS hervorgeht.<sup>11</sup> Dies ist ein Verlust von EUR 2,5 Mrd. in fünf Jahren oder ein Rückgang um fast 30%. Im gleichen Zeitraum stieg der Verkauf von digitalen Videos (OTT und Fernsehen auf Abruf<sup>12</sup>) von EUR 461 Mio. im Jahr 2009 auf Mrd. 1,8 Mrd. im Jahr 2013. Das ist ein Anstieg von 291% und ein Wertgewinn von EUR 1,34 Mrd. Der Anstieg und Wertgewinn auf dem digitalen Markt konnte jedoch die Verluste auf dem physischen Markt nicht ausgleichen, da der gesamte Home-Entertainment-Markt (Einnahmen aus physischen und aus digitalen Videos) in diesen 17 EU-Ländern von EUR 9,16 Mrd. auf EUR 8 Mrd. zurückging, ein Einnahmenverlust von insgesamt EUR 1,16 Mrd. oder ein Rückgang von 12,7%. Im Augenblick zumindest bedeutet der Übergang zum Vertrieb digitaler Videos einen Einnahmenverlust für die Rechteinhaber und Urheber auf dem Entertainment-Markt.

Diese Zahlen machen deutlich, dass sich der audiovisuelle Markt in Europa in einer Übergangsphase befindet. Das Internet hat dazu geführt, dass neue Wettbewerber auf einem einst geschlossenen und regulierten Markt aufgetreten sind, und setzt neue Paradigmen. Europäische Player sehen sich einem immer stärkerem Wettbewerb internationaler Player ausgesetzt und müssen sich an diese neuen Bedingungen anpassen. Das Internet ist eine Herausforderung für bisherige Geschäftsmodelle und Marktstrukturen und schafft gleichzeitig neue Modelle und Strukturen. Diese neuen Märkte weisen in der Regel zu Beginn Phasen starken Wachstums auf.

### 1.1.2. Zunahme von Abrufdiensten in Europa

Das Wachstumspotenzial für audiovisuelle Dienste liegt eindeutig auf dem Markt für audiovisuelle Abrufdienste. IHS-Daten, die in dem IVF-Jahrbuch 2014<sup>13</sup> der International Video Federation veröffentlicht wurden, unterscheiden zwischen OTT-VoD („Digitales Video“ in der IHS-Terminologie) und TV-VoD (Fernsehen auf Abruf, das auf verwalteten Netzwerken angeboten wird wie Angebote, die von Pay-TV-Anbietern betrieben werden und daher in erster Linie in dem Land zu finden sind, in dem die Dienste von nationalen Playern angeboten und betrieben werden).

Um einen Eindruck von der Dynamik auf dem audiovisuellen Abrufmarkt zu erhalten, muss man diese Zahlen und ihre Entwicklung in den letzten fünf Jahren etwas genauer unter die Lupe

---

<sup>10</sup> In Österreich, Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, den Niederlanden, Polen, Portugal, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich.

<sup>11</sup> Siehe das Jahrbuch 2014 der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

[http://www.obs.coe.int/en/shop/yearbook/-/asset\\_publisher/ip2j/content/yearbook-2014](http://www.obs.coe.int/en/shop/yearbook/-/asset_publisher/ip2j/content/yearbook-2014).

<sup>12</sup> TV-VoD wie vom IHS definiert: TV-VoD (Fernsehen auf Abruf) enthält nur Fernsehserien und Spielfilme (keinen Sport, keine Live-Sendungen und keine Inhalte für Erwachsene). Es wird von Pay-TV-Sendern auf VoD-Basis über einen geschützten Bereich („walled garden“) angeboten (kein VoD-Abonnement)

<sup>13</sup> IVF – Yearbook 2014, [http://www.ivf-video.org/new/public/media/EU\\_Overview\\_2014.pdf](http://www.ivf-video.org/new/public/media/EU_Overview_2014.pdf).



nehmen. 2009 beliefen sich die Verbraucherausgaben für Video-on-Demand (digital und TV-VoD) in den 14 EU-Ländern<sup>14</sup>, in denen das IHS Verbraucherausgaben erhoben hat, auf EUR 443,8 Mio. Wichtig ist dabei, dass die Verbraucherausgaben für TV-VoD 2009 78% der gesamten Ausgaben für VoD-Dienste ausmachten. Fünf Jahre danach hat sich das Verhältnis genau umgekehrt: 2013 lagen die Gesamtverbraucherausgaben für VoD-Dienste bei EUR 1,7 Mrd., das ist ein Anstieg von 282% gegenüber 2009. Die Verbraucherausgaben für OTT-Videos, das heißt, für Videos, die über das offene Internet vertrieben werden und nicht von einem Netzwerk nationaler Pay-TV-Anbieter verwaltet werden, machten 60% aller Verbraucherausgaben aus.

In nur fünf Jahren haben sich also die Marktkräfte von der Dominanz von TV-VoD (das heißt, in erster Linie nationalen Pay-TV-Anbietern und kommerziellen Rundfunksendern) zu OTT-Anbietern verlagert, die ihre Inhalte über das Internet verbreiten, wo es weniger Regulierung gibt, wenn sie von außerhalb der EU operieren. Diese Veränderung zeigt, wie sehr das Internet in wenigen Jahren das Gleichgewicht auf dem Markt verändert hat, und zwar von einem nationalen Wettbewerb (nationale TV-VoD-Anbieter) zu einem internationalen „Over-the-Top“-Wettbewerb mit neuen Marktteilnehmern.

Ein weiterer wichtiger Trend, der in den letzten beiden Jahren sichtbar geworden ist, vor allem mit dem Markteintritt von Netflix in 14 Ländern<sup>15</sup> der Europäischen Union, ist das Auftreten von Video-on-demand-Abonnementdiensten (SVoD). Daten des IVF und IHS zufolge beliefen sich die Verbraucherausgaben für OTT-SVoD-Dienste 2013 auf EUR 520,9 Mio., ein Anstieg von 147,5% gegenüber 2012. SVoD-Dienste haben sich inzwischen zum wichtigsten und am raschesten wachsenden Geschäftsmodell unter den OTT-Abruf-Videodiensten entwickelt. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass im Jahr 2013 allein drei Viertel aller Verbraucherausgaben für SVoD auf vier Märkte (Vereinigtes Königreich, Finnland, Norwegen und Schweden) entfielen. SVoD-Dienste, die es den Abonnenten ermöglichen, zu einem Pauschaltarif (häufig zwischen 8 bis 10 Euro im Monat) den gesamten Inhalt, der im Katalog angeboten wird, zu konsumieren, scheinen für Verbraucher besonders attraktiv zu sein. Die Attraktivität der SVoD-Dienste lässt sich auch an dem raschen Anstieg der SVoD-Dienste im Vereinigten Königreich ablesen (der Wert des SVoD-Marktes stieg im Vereinigten Königreich von GBP 28 Mio. im Jahr 2009 auf GBP 437 Mio. im Jahr 2014. Bis 2019 wird sogar von einem Wachstum auf über GBP 1 Mrd. ausgegangen<sup>16</sup>). Das Vereinigte Königreich ist einer der am weitesten fortgeschrittenen Märkte im Bereich der digitalen Unterhaltung in der EU. Mit der Entwicklung der SVoD-Dienste werden diese „neuen“ digitalen Dienste auch für ältere Generationen attraktiver und nicht nur für „Early Adopters“.<sup>17</sup>

Mit dem Ausbau der Angebote in anderen EU-Ländern – in erster Linie durch den Markteintritt von Netflix und die Reaktion nationaler Player auf diesen Markteintritt – werden SVoD-Dienste und der Marktwert dieser Dienste in Westeuropa weiter steil nach oben gehen, in Mittel-

---

<sup>14</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

<sup>15</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts bietet Netflix seine SVoD-Dienste in Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich an.

<sup>16</sup> Digital TV Europe, „UK SVoD market to pass £1 billion by 2019“, 23. März 2015,

<http://www.digitaltveurope.net/342182/uk-svod-market-to-pass-1-Milliarden-by-2019/>.

<sup>17</sup> Im Vereinigten Königreich nutzten 2014 38% der 35-45-Jährigen SVoD-Dienste (+7%). Der stärkste Anstieg gegenüber 2013 bei der Nutzung von SVoD-Diensten war jedoch in der Gruppe der 45-54-Jährigen zu verzeichnen: nämlich 35% (+15%). Siehe Warc, „Older viewers turn to SVOD“, 25. Mai 2015,

[http://www.warc.com/Content/News/N34804\\_Older\\_viewers\\_turn\\_to\\_SVOD.content?PUB=Warc%20News&CID=N34804&ID=665db27c-3a9e-4a73-aeb4-7bbd0e41dead&q=&qr=](http://www.warc.com/Content/News/N34804_Older_viewers_turn_to_SVOD.content?PUB=Warc%20News&CID=N34804&ID=665db27c-3a9e-4a73-aeb4-7bbd0e41dead&q=&qr=).



und Osteuropa dürfte der Anstieg etwas weniger stark ausfallen. IHS Technology schätzt, dass die Zahl der Netflix-Abonnenten von 3 Millionen im Jahr 2013 in Westeuropa auf 21 Millionen im Jahr 2019 steigen wird. Für die EU werden 19,9 Millionen im Jahr 2019 erwartet.<sup>18</sup> Der Eintritt auf den europäischen Markt hat wie ein Katalysator auf die anderen Player gewirkt:

*SVoD hat sich noch rascher entwickelt, als wir in unserer letzten Ausgabe vor einem Jahr antizipiert hatten. Ein Teil dieses Wachstums wurde durch das Ziel von Netflix beflügelt, bis Ende 2016 in 200 Ländern präsent zu sein. Der Start von Netflix hat nicht nur jeden einzelnen Markt gefördert, die Vorwegnahme des Starts hat lokale Player aufgeschreckt und zum Handeln gedrängt – und so einen Wirbelsturm von Werbung ausgelöst.<sup>19</sup>*

### 1.1.3. Trends auf dem Werbemarkt

Den Angaben von Warc<sup>20</sup> zufolge ist die Fernsehwerbung in der EU 28 mit einer jährlichen Wachstumsrate (Compound Annual Growth Rate - CAGR) von 1,3% zwischen 2009-2013 gestiegen. Die Internet-Werbung nahm im gleichen Zeitraum jährlich um 15% zu. Internetwerbung bietet sehr viel mehr Möglichkeiten, Verbraucher gezielt anzusprechen, und zwar durch die Nutzung riesiger Datenmengen („Big Data“)<sup>21</sup>. Dies ermöglicht mehr Interaktivität und daher auch ein stärkeres Eingehen auf den Verbraucher. Internetwerbung ist daher für Werbeunternehmen sehr viel attraktiver geworden, auch wenn Fragen im Hinblick auf die Effizienz und Wirksamkeit bleiben. Andere Fakten, die den raschen Anstieg der Internetwerbung erklären, sind:

- die rasante Zunahme von mobilen Geräten (Smartphones,<sup>22</sup> Tablet-PCs<sup>23</sup>) in der EU und die damit verbundene Zunahme der mobilen Werbung;
- der Anstieg der Videowerbung im Internet als Medium für Markenpflege und Storytelling für Werbetreibende. Möglich geworden ist diese Form der Werbung durch größere Bandbreiten im stationären und mobilen Internet und eine Zunahme der Verbreitung angeschlossener Geräte (mobile Geräte, Smart TVs, HDMI-Dongles<sup>24</sup>, Spielkonsolen, Media-Player usw.), die genutzt werden, um Videoinhalte online zu sehen.<sup>25</sup> Die Ausgaben für Online-Video-

<sup>18</sup> Briel R., „Western Europe Netflix Subscribers will more than double by 2019, according to IHS Technology“, IHS, veröffentlicht in Broadband TV News, 9. Juni 2015, <http://www.broadbandtvnews.com/2015/06/09/netflix-subscribers-to-more-than-double-in-western-europe/>.

<sup>19</sup> Murray S., „OTT TV and video revenues to rocket to \$51 billion“, BroadbandTV News, 15. Juni 2015, <http://www.broadbandtvnews.com/2015/06/15/ott-tv-and-video-revenues-to-rocket-to-51-billion/>.

<sup>20</sup> <http://www.warc.com/>.

<sup>21</sup> Dazu s. Nikoltchev S. (Hrsg.), „Neue Werbeformen in der konvergenten audiovisuellen Welt“, IRIS Special, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2014, [http://www.obs.coe.int/shop/irisspecial/-/asset\\_publisher/A0cy/content/iris-special-2014-new-forms-of-commercial-communications](http://www.obs.coe.int/shop/irisspecial/-/asset_publisher/A0cy/content/iris-special-2014-new-forms-of-commercial-communications).

<sup>22</sup> In Westeuropa wird die Zahl der Menschen, die mobiles Internet nutzen, 2014 auf 48,2% der Bevölkerung geschätzt. Bis 2017 wird von einem Anstieg auf 66% der Gesamtbevölkerung ausgegangen. Dazu siehe eMarketer, „Nearly Half of Western Europeans Will Use Mobile Web This Year“, 7. Januar 2014, <http://www.emarketer.com/Article/Nearly-Half-of-Western-Europeans-Will-Use-Mobile-Web-This-Year/1010510>.

<sup>23</sup> Für die EU-5 (Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich) geht man davon aus, dass 2014 31,3% der Bevölkerung bereits Tablet-PCs genutzt haben, 2018 dürften es 44,1% sein: „The UK Leads the EU-5 in Tablet Adoption“, eMarketer 5. Mai 2014, <http://www.emarketer.com/Article/UK-Leads-EU-5-Tablet-Adoption/1010810>.

<sup>24</sup> Kleine Geräte, die in andere Geräte als Zusatzfunktion gesteckt werden, um die Funktionen zu erweitern, z.B. Internet-Content-Streaming-Geräte.

<sup>25</sup> Für das Jahr 2013 schätzte eMarketer die Werbeausgaben im mobilen Internet in Westeuropa auf USD 3,58 Mrd., ein Anstieg von 259% gegenüber 2012, und bis 2017 dürften wahrscheinlich USD 15,18 Mrd. erreicht werden, ein Anstieg um +324% gegenüber 2013.



Werbung stiegen von 2012 bis 2013 um 45,1% in 17 EU-Ländern,<sup>26</sup> und zwar von EUR 714 Mio. im Jahr 2012 auf EUR 1,03 Mrd. im Jahr 2013;<sup>27</sup>

- ein erwartetes Wachstum bei den Werbeausgaben in den sozialen Netzwerken von USD 3,68 Mrd. im Jahr 2014 in Westeuropa auf USD 6,85 Mrd. im Jahr 2017<sup>28</sup> (bzw. von USD 520 Mio. im Jahr 2014 in Mittel- und Osteuropa auf USD 790 Mio. im Jahr 2017);
- die zunehmende Bedeutung von Real-Time-Bidding (RTB) und Programmatic Buying and Selling<sup>29</sup> von Werbung (die Nutzung von datengestützter Software für den automatisierten Kauf und Verkauf von Werbung)<sup>30</sup>.

Diese Veränderungen im Werbeökosystem und die Verlagerung in den digitalen Raum, in dem Unternehmen wie Google, Facebook und Amazon dominieren,<sup>31</sup> werden zur Folge haben, dass Fernsehwerbung bis 2017 nur noch 27% der Gesamtwerbung in Westeuropa ausmachen wird;<sup>32</sup> so zumindest schätzt das IHS. Da die Zahl der traditionellen Fernsehzuschauer<sup>33</sup> immer weiter zurückgeht und immer mehr Menschen Videos im Internet ansehen, werden die Werbebudgets der Unternehmen zunehmend in Richtung Internet abwandern.

## 1.2. Die Auswirkungen von Urheberrechtsverletzungen auf die europäische audiovisuelle Industrie

Vor rund fünfzehn Jahren hieß der größte Feind der Kulturwirtschaft (in diesem Fall der Musikindustrie) Napster. Seit damals ist eine Menge Wasser den Rhein hinunter geflossen, und (um es mit einem Zitat des chinesischen Generals Sunzi zu beschreiben) die Kulturbranche hat seitdem die Leichen vieler Feinde vorbeischwimmen sehen. Internetpiraterie ist wie die Hydra von Lerna: Jedes Mal, wenn die Branche einen der Köpfe des Monsters abgeschlagen hat, wachsen an anderer Stelle zwei neue nach. Spätere Peer-to-Peer-Netzwerke lernten von den Anhängern von Napster und

---

Ausführlicheres dazu siehe eMarketer, "Smart TVs make slow progress in the UK", 24. März 2015, <http://www.emarketer.com/Article/Smart-TVs-Make-Slow-Progress-UK/1012256>.

<sup>26</sup> EU-Länder, die von der Studie erfasst werden (in der Reihenfolge der Bedeutung für die Werbeausgaben für Online-Videos): Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Polen, Spanien, Finnland, Österreich, Tschechische Republik, Dänemark, Irland, Griechenland, Slowenien, Ungarn, Rumänien.

<sup>27</sup> IAB, "IAB Adex Benchmark report 2013", <http://iab.org.pl/wp-content/uploads/2014/07/IAB-Europe-AdEx-Benchmark-2013-slides-PUBLIC.pdf>.

<sup>28</sup> eMarketer, "Social Network Ad Spending to Hit \$23.68 Billion Worldwide in 2015", 15. April 2015, <http://www.emarketer.com/Article/Social-Network-Ad-Spending-Hit-2368-Billion-Worldwide-2015/1012357#>.

<sup>29</sup> Kihn M., "What is this thing called "Programmatic", 11. Dezember 2014, <http://blogs.gartner.com/martin-kihn/thing-called-programmatic/>.

<sup>30</sup> Den Angaben von Magna Global zufolge werden die Umsätze aus "programmatic advertising" im Vereinigten Königreich im Jahr 2017 bereits 59% der Online-Werbeumsätze im Vereinigten Königreich ausmachen, in Frankreich 56%, in den Niederlanden 60%, in Deutschland 33% und in Spanien, Italien und Griechenland 31%. Dazu siehe "MAGNA GLOBAL Ad Forecasts: Programmatic Buying Reaching a Tipping Point", <http://www.businesswire.com/news/home/20131014005599/en/MAGNA-GLOBAL-Ad-Forecasts-Programmatic-Buying-Reaching>.

<sup>31</sup> Im Vereinigten Königreich hat Google 2014 auf dem Online-Werbemarkt bereits einen Marktanteil von 40,5% mit Einnahmen aus digitaler Werbung in Höhe von 2,93 Milliarden GBP erreicht. Der Marktanteil von Facebook betrug 7,9% (GBP 576,1 Mio.). Dazu siehe eMarketer, "Google and Facebook to Account for Half of UK Digital Ad Spend in 2015", 4. Dezember 2014, <http://www.emarketer.com/Article/Google-Facebook-Account-Half-of-UK-Digital-Ad-Spend-2015/1011651>.

<sup>32</sup> IHS, "Online Video Advertising Revenue Doubles in Three years, Says IHS and Vidiro", 12. Mai 2015, <http://press.ih.com/press-release/technology/online-video-advertising-revenue-doubles-three-years-says-ih-and-vidiro>.

<sup>33</sup> Das IHS hat festgestellt, dass 2014 weltweit im Durchschnitt pro Person pro Tag 7 Minuten weniger lineares Fernsehen gesehen wurde.



passten ihre Software so an, dass die Indexierung verfügbarer Dateien nicht mehr in den zentralen Servern vorhanden war.<sup>34</sup>

Da es der Kulturbranche nicht gelang, den Kopf der Hydra abzuschlagen, wählte sie einen anderen Weg: Sie begann, die Millionen Nutzer zu jagen, die illegale Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken machten, statt die Verreiber von Peer-to-Peer-Software zu verklagen. Außerdem verließ sie sich auf technische Schutzsysteme und änderte in einigen Fällen ihre Urheberrechtsvorschriften, um sie dem digitalen Zeitalter anzupassen.

Da die technologische Entwicklung jedoch der rechtlichen Entwicklung immer einen Schritt voraus ist, tauchten immer neue Formen des nicht autorisierten Zugangs zu urheberrechtlich geschütztem Material auf und stellten die Kulturbranche vor neue Herausforderungen. So haben den Angaben der NPD Group zufolge etwa im vergangenen Jahr 27 Millionen Menschen in den Vereinigten Staaten eine mobile App genutzt, um kostenlos Musik herunterzuladen, „vieles davon wahrscheinlich ohne Genehmigung“.<sup>35</sup> Sie schätzt, dass 21 Millionen Menschen Peer-to-Peer-Websites nutzen, um Musik herunterzuladen. Außerdem wird Stream-Ripper-Software genutzt, um Audio- und Videostreams von Spotify oder YouTube auf die Computer der Nutzer herunterzuladen.<sup>36</sup> Cyberlocker ermöglichen die unbefugte Weitergabe von urheberrechtlich geschütztem Material in großem Umfang mit einem gewissen Grad an Anonymität. Alles in allem macht diese rasante Entwicklung die Analyse dessen, was heute illegal ist, sehr viel schwieriger.<sup>37</sup>

### 1.2.1. Der Krieg um Zahlen

1,5 Millionen illegale Downloads in acht Stunden: Laut TorrentFreak ist dies der neue Rekord im Herunterladen illegaler Dateien. Aufgestellt wurde dieser Rekord mit dem Herunterladen des Finales von Staffel 5 der Game of Thrones-Fernsehserie.<sup>38</sup> Die Gründe für diesen Rekord liegen natürlich in erster Linie in dem weltweiten Erfolg der HBO-Serie, aber auch darin, dass es für Nutzer extrem einfach ist, urheberrechtlich geschützte Inhalte kostenlos herunterzuladen. Worauf kommt es Personen, die illegale Inhalte herunterladen, eher an: auf die Tatsache, dass der Zugang so einfach ist, oder auf die Tatsache, dass sie die Inhalte kostenlos erhalten können? Nicht wenige behaupten, dass Piraterie fast immer ein Service-Problem ist und kein Preisproblem.<sup>39</sup>

---

<sup>34</sup> Dass Napster an den Urheberrechtsverletzungen beteiligt war, war vor Gericht leicht nachzuweisen, da die Tauschbörse sehr viele Informationen über die Dateien enthielt, die für das File Sharing zur Verfügung standen, und da die Nutzer sich bei Napster einloggen mussten, um Dateien zu übertragen.

<sup>35</sup> Ulloa N., „Are Most Illegal Downloads Happening on Mobile Applications?“, Digital Music News, 25. März 2014, <http://www.digitalmusicnews.com/2014/03/25/mobilepiracy/>.

<sup>36</sup> Lindvall H., „YouTube and Spotify ripping: why won't they act?“, The Guardian, 19. Juni 2013, <http://www.theguardian.com/media/media-blog/2013/jun/19/youtube-spotify-ripping-apps-mp3s>.

<sup>37</sup> Crupnick R., „4 Brutal Realities of Modern-Day Piracy...“, Digital Music News, 22. Januar 2015, <http://www.digitalmusicnews.com/2015/01/22/4-brutal-realities-modern-day-piracy/>.

<sup>38</sup> Van der Sar E., „Game of Thrones season finale breaks piracy records“, 15. Juni 2015, <https://torrentfreak.com/game-of-thrones-season-finale-breaks-piracy-record-150615/>.

<sup>39</sup> Dazu siehe Tufnell N., „Interview: Gabe Newell“, The Cambridge Student, 15. Oktober 2015, <http://www.tcs.cam.ac.uk/interviews/0012301-interview-gabe-newell.html>.



Eine empirische Studie<sup>40</sup> hat sechs wichtige Geschäftsmodelle ermittelt, die im Wesentlichen auf Urheberrechtsverletzungen basieren. Das sind vor allem:

- Live TV-Gateway: Links zu Livestreams von Free-to-air-TV und Pay-TV, im Tausch gegen Werbung oder Geschenke, mit zentral gehostetem Content;
- Peer-to-Peer-Community: kostenloser Download von Inhalten, zumeist abhängig von Werbung und Finanzierung durch Spenden;
- Subscription Community: Herunterladen von Inhalten über Peer-to-Peer-Systeme oder über Server gegen Zahlung einer Gebühr, aber weniger stark abhängig von Werbung;
- Music Transaction: Herunterladen von Musik vom Server der Website, mit Logos von Kartenprozessoren auf der Bezahlseite;
- Rewarded Freemiums: Zugang zu zentral gespeicherten Inhalten ist kostenlos, aber Nutzer, die Inhalte hochladen, erhalten eine Prämie;
- Embedded Streaming: Nutzer können Inhalte auf ihren eigenen Seiten einbetten, von denen andere Nutzer sie streamen können; das Upload von Inhalten wird vergütet.

Einem Bericht zufolge, der von der Digital Citizens Alliance herausgegeben wurde,<sup>41</sup> sind die Einstiegshürden bei werbefinanzierten Geschäftsmodellen, die auf Urheberrechtsverletzungen basieren, extrem niedrig: Der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten und der Aufbau einer Seite ist mit minimalen technischen Fachkenntnissen oder Kosten möglich und kann wiederholt werden, um zu verhindern, dass man entdeckt und überwacht wird, vor allem bei den größten Bereichen der Seiten. Außerdem bedarf es keiner allzu großen Mühe oder Investitionen, um eine Nutzerbasis zu schaffen, da Millionen von Nutzern gierig nach kostenlosen Inhalten sind. Die Attraktivität dieser Geschäftsmodelle schadet den Interessen der Urheber und untergräbt die Glaubwürdigkeit des gesamten digitalen Werbeökosystems. Werbung auf Seiten, die gegen das Urheberrecht verstoßen, häufig zusammen mit offensiver Werbung und Links auf Malware, ist eine Gefahr für den Wert legitimer Marken. Zu allem Überfluss sind diese werbefinanzierten Modelle auf der Basis von Urheberrechtsverletzungen auch noch überaus profitabel:

Abbildung 1 - Rentabilitätsanalyse werbefinanzierter Geschäftsmodelle auf der Grundlage von Urheberrechtsverletzungen

Bereich	Werbeeinnahmen	Marge
<b>BitTorrent und andere P2P-Portale</b>		
<b>gering</b>	2.079.334 USD	85,9%
<b>mittel</b>	3.227.159 USD	84,5%

<sup>40</sup> BAE Systems Detica for PRS for Music und Google, "The six business models for copyright infringement. A data-driven study of websites considered to be infringing copyright", von Google & PRS for Music in Auftrag gegebener Bericht, Juni 2012, <http://www.prsformusic.com/aboutus/policyandresearch/researchandconomics/Documents/TheSixBusinessModelsofCopyrightInfringement.pdf>.

<sup>41</sup> Digital Citizens Alliance, "Good Money Gone Bad: Digital Thieves and the Hijacking of the Online Ad Business A Report on the Profitability of Ad-Supported Content Theft", Februar 2014, <http://media.digitalcitizensactionalliance.org/314A5A5A9ABBBBC5E3BD824CF47C46EF4B9D3A76/4af7db7f-03e7-49cb-aeb8-ad0671a4e1c7.pdf>.



<b>groß</b>	23.181.252 USD	94,1%
<b>Link-Sites</b>		
<b>gering</b>	3.690.915 USD	79,9%
<b>mittel</b>	8.351.446 USD	89,8%
<b>groß</b>	4.498.344 USD	87,5%
<b>Video Stream Hosting</b>		
<b>gering</b>	529.480 USD	79,9%
<b>mittel</b>	1.681.477 USD	
<b>groß</b>	4.661.535 USD	
<b>Direct Download (DDL) Host-Websites</b>		
<b>gering</b>	401.087 USD	
<b>mittel</b>	1.281.344 USD	
<b>groß</b>	3.084.123 USD	
<i>Q3 Aggregate Ad Revenue, Margin for Ad-Supported Sites</i>		

Quelle: "Good Money Gone Bad: Digital Thieves and the Hijacking of the Online Ad Business  
A Report on the Profitability of Ad-Supported Content Theft", Digital Citizens Alliance, Februar 2014.

Ein besonderes Problem, dem Rechteinhaber heute gegenüber stehen, sind die so genannten „Cyberlocker“ (Sharehoster). Dabei handelt es sich um Internetdienste, die Speicherplatz für digitale Dateien auf speziellen Servern anbieten.

Nach einem Bericht von NetNames<sup>42</sup> sind diese Dienste „absichtlich so angelegt, dass sie die massive Verbreitung von Dateien weltweit und uneingeschränkt unterstützen können. Gleichzeitig achten sie darauf, ihr eigenes Wissen darüber, welche Dateien verbreitet werden, möglichst gering zu halten. Der Link zu einer Nutzerdatei, die auf einem Cyberlocker gespeichert ist, kann an jeden Nutzer überall auf der Welt versandt werden, der darauf zugreifen kann: Cyberlocker legen normalerweise keinerlei Einschränkungen fest, wer eine Datei herunterladen oder streamen darf“. Diesem Bericht zufolge ist der Kunde nicht die Person, die Dateien hochlädt. Personen, die populäre Dateien hochladen, werden häufig vom Cyberlocker mit Partnerprogrammen bezahlt, die Nutzern finanzielle Anreize zahlen, wenn jemand auf ihre hochgeladenen Inhalte zugreift. Die echten Kunden sind dagegen die Personen, die die Inhalte herunterladen oder streamen.

Bei Cyberlockern geht es vor allem darum, Werbung um diese Besucher herum zu verkaufen bzw. ihnen Abonnementdienste anzubieten. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Geschäftsmodell der Cyberlocker von anderen Cloud-Speicherdiensten, da Cloud-Dienste nicht entwickelt werden, um die Nutzer zu Urheberrechtsverletzungen zu verleiten, und ihr

<sup>42</sup> NetNames, "Behind the cyberlocker door: A report on how shadowy cyberlocker businesses use credit card companies to make millions", Bericht für Digital Citizens Alliance, 2014,

<https://media.gractions.com/314A5A5A9ABBBC5E3BD824CF47C46EF4B9D3A76/7843c97d-fd81-4597-a5d9-b1f5866b0833.pdf>.

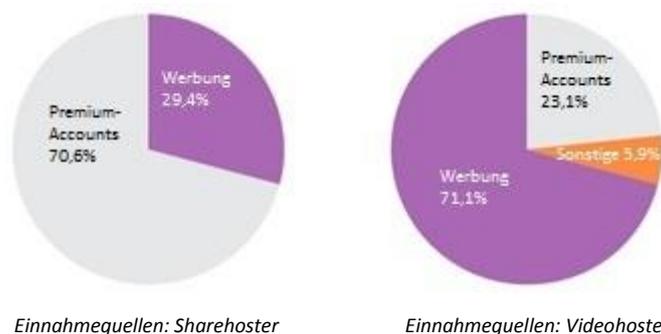


Geschäftsmodell nicht darauf beruht, Kunden zu gewinnen, die für das Herunterladen illegaler Dateien bezahlen.

Ein weiterer Unterschied zwischen regulären Anbietern von Cloud-Speicherung und Cyberlockern besteht darin, dass Cyberlocker es mit der Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes nicht so genau nehmen. Die Studie von NetNames nennt ein Beispiel von einem Cyberlocker, der gerade einmal die Accounts von 43 Nutzern deaktiviert hat, obwohl er über acht Millionen Warnungen von Rechteinhabern erhalten hatte. Dabei wurden die meisten Nutzerkonten nicht wegen Urheberrechtsverletzungen deaktiviert, sondern aus anderen Gründen. Der größte Unterschied zwischen legitimen Cloud Computing-Diensten und Cyberlockern ist jedoch, dass der mit Abstand größte Teil der Dateien bei Cyberlockern illegal ist.

Der Bericht von NetNames stellt fest, dass „Websites, die Urheberrechtsverletzungen erleichtern und fördern, indem sie einen zentralen Server für das Hosten von gestohlenen Inhalten anbieten, enorme Gewinne machen können.“ Die Kosten für das Sicherstellen eines stabilen Webhosting (und in einigen Fällen auch für die Bezahlung von Tochtergesellschaften, um Besucher anzulocken) „sind minimal im Vergleich zu den enormen Einnahmen, die durch die Erhebung von Abonnementsgebühren über Zahlungsabwickler und über Werbedollars“ erzielt werden. Die jährlichen Gesamteinnahmen der 30 Cyberlocker, die in dem Bericht untersucht wurden, werden auf USD 96,2 Mio. oder USD 3,2 Mio. pro Seite geschätzt.

Abbildung 2 – Die Einnahmequellen von Cyberlockern



Quelle: „Behind the cyberlocker door: A report on how shadowy cyberlocker businesses use credit card companies to make millions“, Ein Bericht von NetNames im Auftrag der Digital Citizens Alliance, 2014.

Der Bericht stellt auch fest, dass Cyberlocker durch Vermittler unterstützt werden, die Zugang zu Werbung bieten, die Akzeptanz von Online-Zahlungen erleichtern und die Instrumente und Mittel zur Verfügung stellen, um Nutzern urheberrechtsverletzende Inhalte anzubieten. Jeder Cyberlocker, der Nutzern Premium-Accounts anbietet, ermöglicht auch die Zahlung für diese Abonnements durch die Nutzung von Visa- und MasterCard – mit einer einzigen Ausnahme: Ein einziger Cyberlocker akzeptierte PayPal. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass Abhilfemaßnahmen durch diese Vermittler sich bereits auf die Aktivität der Cyberlocker auswirken könnten.

Das ist nur ein Bruchteil der Zahlen aus den verschiedenen Studien, die in den vergangenen Jahren von Rechteinhabern, öffentlichen Stellen und von Vertretern der Zivilgesellschaft in Auftrag gegeben wurden. Der Grund, warum es keine allgemein gültigen objektiven Angaben über die wirtschaftlichen Auswirkungen (*rectius* weight) von Piraterie auf die Kulturwirtschaft gibt, liegt sehr wahrscheinlich darin, dass wir es hier mit einer illegalen Aktivität zu tun haben. Es gibt in diesem Bereich keine regulären Datenerhebungen aus Erklärungen der Branche, wie dies normalerweise bei



legalen Aktivitäten der Fall ist. Stattdessen ist man auf empirische Erhebungen und auf spezifische Ermittlungen angewiesen, die von speziellen Einrichtungen durchgeführt wird.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums<sup>43</sup> hat mehrere Studien über die wirtschaftlichen Kosten durchgeführt, die durch Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums<sup>44</sup> in verschiedenen Wirtschaftssektoren entstehen. Der Schwerpunkt lag dabei auf „wichtigen Ergebnissen wie entgangene Verkäufe, Einnahmen und Beschäftigungsverluste, aber auch bei den Folgewirkungen auf andere Wirtschaftszweige und auf die staatlichen Einnahmen“. Derzeit führt die Beobachtungsstelle zusammen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle<sup>45</sup> der Europäischen Kommission eine Studie über Urheberrechtsverletzungen in der Musik-, Film- und E-Book-Industrie durch, um „das Problem des Urheberrechts aus der Perspektive der empirischen Wirtschaftsforschung zu untersuchen. Damit sollen größere Lücken in den empirischen Daten geschlossen und ein Beitrag zu einer konstruktiveren Diskussion geleistet werden“.

Bis die Ergebnisse dieser Studie vorliegen, können wir auf eine riesige Palette von Studien zurückgreifen, die allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Da die Einnahmen der Kreativwirtschaft nun einmal in hohem Maße vom Urheberrechtsschutz abhängen, wird Produkt- und Markenpiraterie als einer der wichtigsten direkten Gründe für Einnahmenverluste angesehen.<sup>46</sup> Allerdings gibt es auch Studien, die ein anderes Bild zeichnen. Sie stellen fest, dass es keine stichhaltigen Beweise dafür gibt, dass Urheberrechtsverletzungen durch einzelne Nutzer generell zu Einnahmeverlusten führen.<sup>47</sup>

Eine Vorstellung davon, wie kontrovers dieses Thema diskutiert wird, erhält man aus folgenden Äußerungen:<sup>48</sup>

- Piraterie reduziert die Zeit, in der Long-play-Alben sich in den Popcharts halten (Universität Connecticut<sup>49</sup>)...  
...aber Alben, die raubkopiert werden, erzielen in den meisten Fällen keinen entsprechenden Anteil an den Verkäufen (Universität Hitotsubashi<sup>50</sup>).

<sup>43</sup> Die Europäische Beobachtungsstelle wurde im April 2009 als Teil der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission unter dem Namen Europäische Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie ins Leben gerufen. Im Rahmen einer im April 2011 unterzeichneten Vereinbarung nahm das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM - <https://oami.europa.eu/ohimportal/de/home>) als wichtigste EU-Einrichtung mit ausschließlicher Zuständigkeit für Angelegenheiten im Bereich des geistigen Eigentums eine enge Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle auf.

<sup>44</sup> Die Studien, die von der Beobachtungsstelle durchgeführt wurden, beziehen sich auf die Fälschung von Waren (Kosmetika und Körperpflegeprodukte, Bekleidung, Schuhwaren und Accessoires, Sportgeräte und demnächst Reisegepäck und Handtaschen, Uhren und Schmuck, Sportartikel, Arzneimittel, Tabak, alkoholische Getränke sowie die Sektoren Spielwaren und Spielzeug, Computer und Automobilteile). Siehe <https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

<sup>45</sup> Siehe <https://ec.europa.eu/irc/en/research-topic/digital-economy#>.

<sup>46</sup> Siehe z.B. RIAA, Piracy Impact Studies, [https://www.riaa.com/keystatistics.php?content\\_selector=research-report-journal-academic](https://www.riaa.com/keystatistics.php?content_selector=research-report-journal-academic).

<sup>47</sup> Bart Cammaerts B., Mansell R., Meng B., "Copyright & Creation - A Case for Promoting Inclusive Online Sharing", LSE Media Policy Project, September 2013, <http://www.lse.ac.uk/media@lse/documents/MPP/LSE-MPP-Policy-Brief-9-Copyright-and-Creation.pdf>.

<sup>48</sup> Siehe Collier K., "Inside the confusing, contradictory world of Internet piracy studies", <http://www.dailydot.com/politics/piracy-studies-contradictory-paid-for/>.

<sup>49</sup> Bhattacharjee S., Gopal R.D., Lertwachara K., Marsden J.R., Telang R., "The Effect of Digital Sharing Technologies on Music Markets: A Survival Analysis of Albums on Ranking Charts", Management Science, 2007, <http://pubsonline.informs.org/doi/abs/10.1287/mnsc.1070.0699>.

<sup>50</sup> Tatsuo T., "Does file sharing reduce music CD sales?: A case of Japan" IIR Working Paper, 2004, <http://econpapers.repec.org/paper/hitirwps/05-08.htm>.



- Piraten geben mehr Geld für legale Downloads aus als Nicht-Piraten (Universität Amsterdam<sup>51</sup>)...  
...aber Piraterie bedeutet weniger CD-Verkäufe. (Universität Texas in Dallas<sup>52</sup>).
- Unter College-Studenten, die viel Musik illegal herunterladen, ist jeder fünfte Download gleichbedeutend mit einem entgangenen Verkauf (Universität Pennsylvania<sup>53</sup>)...  
...aber Piraten geben mehr Geld für legale Downloads aus als Nicht-Piraten (Columbia-Universität<sup>54</sup>).
- Apple verliert Geld, wenn College-Studenten mehr Musik illegal herunterladen, denn sie kaufen weniger legale iTunes Downloads (Chinesische Universität Hong Kong<sup>55</sup>)...  
...aber Apple verdient trotzdem Geld, wenn Studenten mehr illegale Musik herunterladen, denn sie kaufen dann mehr iPods. (in derselben Studie).

Wenn aus diesem „Krieg um Zahlen“ jede beliebige Schlussfolgerung gezogen werden kann, dann deshalb, weil wir es hier mit einem überaus komplexen Phänomen zu tun haben, bei dem es um unterschiedliche soziale und kulturelle Aspekte geht, die sicherlich von großer Bedeutung für Politiker sind. Worauf es jedoch im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Urheberrechts ankommt, ist die Feststellung, dass eine Urheberrechtsverletzung vorliegt – unabhängig davon, wie groß die Schäden für die Kreativwirtschaft und die Rechteinhaber sind, und unbeschadet der Tatsache, dass nichts auf der Welt umsonst ist und dass die Investitionen, die von der Kreativwirtschaft getätigt werden, sich auch lohnen müssen.

Aber abgesehen von den parallelen Geschäftsmodellen der professionellen Piraten gibt es vor allem einen Aspekt, der verantwortlich dafür ist, dass Urheberrechtsverletzungen im Internet so weit verbreitet sind: das fehlende Bewusstsein für den Wert des geistigen Eigentums – darüber mehr im folgenden Abschnitt.

## 1.2.2. Bewusstsein für das Urheberrecht in der Öffentlichkeit

Wenn man davon ausgeht, dass Piraterie fast immer ein Serviceproblem ist und kein Preisproblem, dann dürfte die Lösung dieses Problems gar nicht so schwierig sein. Es gibt bereits Anzeichen dafür, dass eine Verbesserung legaler Angebote sich positiv auf die Zahl der Urheberrechtsverletzungen auswirkt. So hat etwa eine landesweite Umfrage im Dezember 2014 in Norwegen ergeben, dass nur noch 4% der Norweger unter 30 Jahren illegale Filesharing-Plattformen für das Herunterladen von Musik nutzen. Lediglich 1% der unter 30-Jährigen erklärte, dass sie Filesharing als Hauptquelle für

---

<sup>51</sup> Poort J. und Leenheer J. (Hrsg.), „File sharing 2@12, Downloading from illegal sources in the Netherlands“, IViR, 2012, <http://www.ivir.nl/publicaties/download/174>.

<sup>52</sup> Liebowitz, S.J., „Research Note: Testing File-Sharing’s Impact on Music Album Sales in Cities“, Management Science, 2008, <https://www.utd.edu/~liebowit/cities6f.pdf>.

<sup>53</sup> Rob R. und Waldfogel J., „Piracy on the High C’s: Music Downloading, Sales Displacement, and Social Welfare in a Sample of College Students“, <http://www.nber.org/papers/w10874.pdf>.

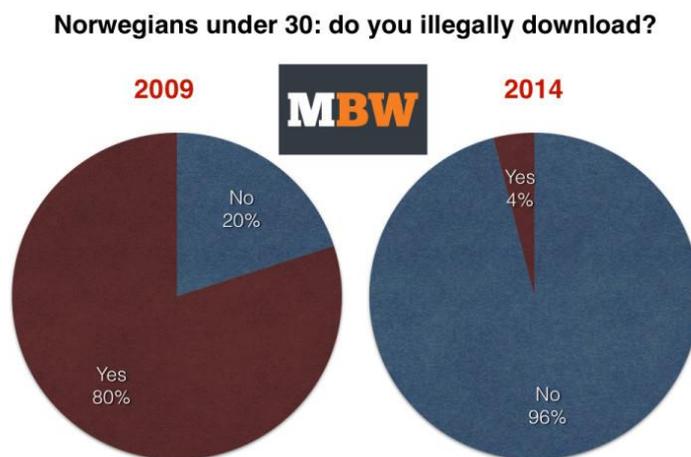
<sup>54</sup> Karaganis, „Where do Music Collections Come From?“, American Assembly, Columbia Universität, 2012, <http://piracy.americanassembly.org/where-do-music-collections-come-from/>.

<sup>55</sup> Cheuk Leung T., „Should the Music Industry Sue Its Own Customers? Impacts of Music Piracy and Policy Suggestions“, Chinesische Universität Hong Kong, 2002, <http://faculty.washington.edu/bajari/metricssp10/ipod.pdf>.



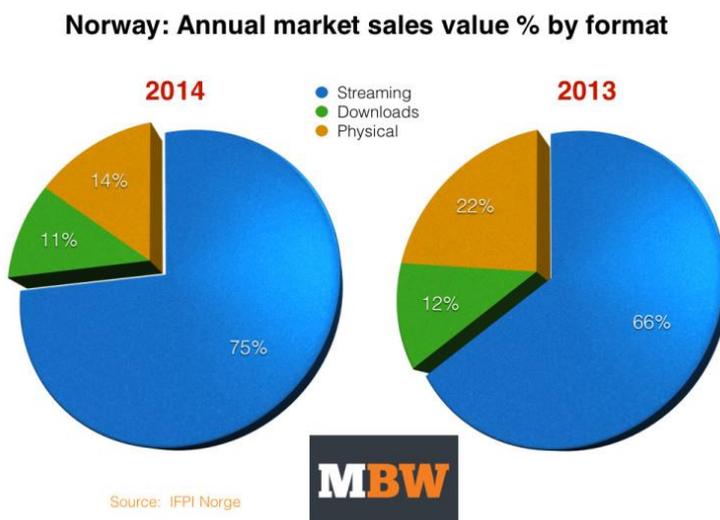
Musik genutzt haben.<sup>56</sup> Hier haben wir es mit der vollständigen Umkehrung der Situation des Jahres 2009 zu tun, wie diese Graphik zeigt:

Abbildung 3 – Prozentualer Anteil der Personen, die angeben, in den letzten 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal heruntergeladen haben.



Quelle IFPI Norge/GramArt Surveys

Abbildung 4 – Prozentsatz der Jahresabsatzwert per Format in Norwegen



Source: IFPI Norge

Quelle: IFPI Norge

<sup>56</sup> MD Marte Thorsby (IFPI Norwegen) erklärte: „Wir bieten inzwischen Dienste an, die nicht nur besser sind als illegale Plattformen, sondern auch nutzerfreundlicher ... In [den letzten] fünf Jahren haben wir das illegale Filesharing praktisch vollständig aus der Musikindustrie verbannt.“ Siehe Ingham T., „Music piracy has been ‘virtually eliminated’ in Norway“, Music Business Worldwide, 26. Januar 2015, <http://www.musicbusinessworldwide.com/piracy-virtually-eliminated-Norway/>.



Der Erfolg von SVoD-Diensten wie Netflix könnte eine ähnliche Wirkung auf den audiovisuellen Sektor haben, auch wenn es um einiges schwieriger sein dürfte, einen umfassenden Katalog audiovisueller Werke im Internet zur Verfügung zu stellen als Musik für Online-Dienste zu lizenzieren. Außerdem muss das, was in Norwegen zu funktionieren scheint, nicht unbedingt in anderen Ländern funktionieren. Wenn man Lösungen für die Beendigung von Piraterie im Internet finden will, muss man zunächst die Einstellung der Nutzer gegenüber den Rechten des geistigen Eigentums verstehen. Erst dann kann man so etwas wie ein „Zuckerbrot und Peitsche“-Konzept entwickeln, also die richtige Mischung zwischen einer Verbesserung legaler Angebote und einer stärkeren Sensibilisierung für die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte geistigen Eigentums und der Durchsetzung dieser Rechte.

Einer Studie des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt<sup>57</sup> zufolge schätzen europäische Bürger geistiges Eigentum. Sie sind überzeugt, dass es eine wichtige Säule der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung ihres Landes ist und befürworten entsprechende Vorschriften für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Durchsetzung der Vorschriften. Allerdings zeigt die Studie auch, dass mehr als ein Drittel der Befragten Verstöße gegen das Recht auf geistiges Eigentum subjektiv toleriert – auch wenn nur 10% der Europäer offen zugeben, in den vergangenen 12 Monaten illegal Inhalte aus dem Internet heruntergeladen zu haben. Diese beiden Einstellungen schließen sich der Studie zufolge nicht aus. Eine große Mehrheit der EU-Bürger spricht sich zwar entschieden für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums aus – ist jedoch gleichzeitig der Meinung, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften durchaus gerechtfertigt sein kann, wenn die Kaufkraft einer Person nur begrenzt ist oder als Protest gegen ein Wirtschaftsmodell, das von Marktwirtschaft und Premium-Marken beherrscht wird.

Eine demografische Analyse der Ergebnisse der Studie führt zu interessanten Schlussfolgerungen: Illegale Downloads von urheberrechtlich geschütztem Material sind unter der jungen Generation sehr viel beliebter. Ebenfalls eine Rolle spielen Geschlecht und Bildung: Männer und Menschen mit höherer Bildung sind anfälliger für den illegalen Zugriff auf urheberrechtlich geschütztes Material. Unterschiede gibt es auch zwischen den Mitgliedstaaten, je nachdem, wann diese der Europäischen Union beigetreten sind.

*Tabelle 1 – Prozentualer Anteil der Personen, die angeben, in den letzten 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte heruntergeladen haben.*

Altersgruppe	Prozentualer Anteil
15 bis 24 Jahre	26%
25 bis 34 Jahre	17%
35 bis 44 Jahre	9%
45 bis 54 Jahre	5%
über 55 Jahre	unter 3%

*Quelle: "European citizens and intellectual property: perception, awareness and behaviour", Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, November 2013.*

<sup>57</sup> "European citizens and intellectual property: perception, awareness and behaviour", Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, November 2013, [https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/IPContributionStudy/25-11-2013/european\\_public\\_opinion\\_study\\_web.pdf](https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/IPContributionStudy/25-11-2013/european_public_opinion_study_web.pdf).



*Tabelle 2 - Prozentualer Anteil der Personen, die angeben, in den letzten 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte heruntergeladen haben. (nach Geschlecht)*

Altersgruppe	Männern	Frauen
15 bis 24 Jahre	31%	21%
Alle	13%	6%

*Quelle: "European citizens and intellectual property: perception, awareness and behaviour",  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, November 2013.*

*Tabelle 3 - Prozentualer Anteil der Personen, die angeben, in den letzten 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte heruntergeladen haben. (nach dem Bildungsgrad)*

Altersgruppe	Prozentualer Anteil
Schulbildung im Alter von 15 abgeschlossen	3%
Schulbildung im Alter zwischen 16 und 19 Jahren abgeschlossen	6%
Ausbildung im Alter von über 20 Jahren abgeschlossen	10%
Bürger, die sich noch im Studium befinden	27%

*Quelle: "European citizens and intellectual property: perception, awareness and behaviour",  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, November 2013.*

*Tabelle 4 - Prozentualer Anteil der Personen, die angeben, in den letzten 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte heruntergeladen haben (nach EU-Mitgliedstaaten)*

Mitgliedstaaten, die der EU nach 2004 beigetreten sind	13%
15 andere Mitgliedstaaten	4%

*Quelle: "European citizens and intellectual property: perception, awareness and behaviour",  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, November 2013.*

Als weiteres wichtiges Ergebnis zeigt die Studie, dass das Verständnis für geistiges Eigentum und damit zusammenhängende Rechte bei den Europäern alles andere als in sich logisch ist. So bestehen etwa Widersprüche zwischen der Selbsteinschätzung, d.h. dem „subjektiven“ Verständnis und dem überprüften/„objektiven“ Verständnis. Drei Viertel der Europäer erklären, sie verstünden unter dem Begriff „geistiges Eigentum“ Dinge wie Patente, Urheberrecht, Handelsmarken usw. Die Indikatoren für das objektive Wissen ergeben jedoch ein ganz anderes Bild – gerade einmal 13% der Europäer verfügen über gute Kenntnisse über das, was unter dem Begriff „geistiges Eigentum“ zu verstehen ist, 51% verfügen über bescheidene und 37% über geringe Kenntnisse.

Auch wenn der Kauf gefälschter Waren auf einer ethischen Ebene verurteilt wird und die Folgen auf makroökonomischer Ebene negativ bewertet werden – aus einer individuellen



Perspektive und im Lichte persönlicher Vorteile dargestellt, sieht dies anders aus. Häufig wird auch behauptet, dass geistiges Eigentum in erster Linie den Interessen von Eliten dient und darin ein fehlendes Verständnis für den Wert zum Ausdruck kommt, den es für europäische Bürger im Großen und Ganzen hat. Diese Einstellungen hängen auch vom Alter der Befragten, von ihrem Beruf und von dem Land ab, in dem sie wohnen.

Was die Auswirkung des Vorhandenseins legaler Alternativen (und das Bewusstsein dafür) auf das illegale Herunterladen betrifft, so stimmen 80% der Europäer der Aussage zu, „wenn es eine erschwingliche legale Alternative gibt, ziehe ich es vor, Inhalte über autorisierte Plattformen herunterzuladen/zu streamen“. Diese Zahl ist unter allen Bürgern zwischen 15 und 24 Jahren gleich.

Die Frage ist also: Was ist eine „erschwingliche legale Alternative“? Der Begriff „erschwinglich“ ist natürlich subjektiv und schwer zu messen. Einfacher zu definieren ist dagegen, was eine „legale Alternative“ ist. In Frankreich betreibt die *Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet* (HADOPI)<sup>58</sup> eine Website<sup>59</sup>, die über Internetdienste informiert, die legale Angebote für Musik, VoD, eBooks, Videospiele, Fotos und Crowdfunding anbieten. Diese Website bietet Internetnutzern auch die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke zu nennen, die nicht auf legalen Servern vorhanden sind. Sechs Monate nach dem Start dieser Website veröffentlichte die HADOPI einen Bericht<sup>60</sup> über die Zahl der Werke, die nicht online erhältlich sind. Am 1. August 2015 waren es insgesamt 772 Werke, von denen die Nutzer angegeben hatten, dass sie online nicht verfügbar sind: Allerdings waren 200 der angegebenen Werke (26%) sehr wohl auf legalen Seiten zugänglich; 152 der angegebenen Werke (20%) waren nach Auskunft der Rechteinhaber nicht verfügbar; bei 420 der angegebenen Werke (54%) fanden Verhandlungen mit den Rechteinhabern statt, die von der HADOPI ausfindig gemacht worden waren. Als Gründe, weshalb sie bestimmte Werke nicht online zur Verfügung stellen wollten, führten die Rechteinhaber die Kosten für die Digitalisierung, aber auch die Kosten für die Anpassung an Online-Plattformen an. Auf jeden Fall stellt die HADOPI fest, dass für die Nutzer, die Werke illegal herunterladen, der Preis für legale Alternativen wichtiger ist als die Online-Verfügbarkeit. Das heißt, „erschwinglich“ hat auf jeden Fall Vorrang vor „legalen Angeboten“.

Natürlich können Personen, die illegal Werke herunterladen, gerichtlich verfolgt werden. Die nächsten Kapitel dieser Veröffentlichung befassen sich daher mit dem Rechtsrahmen für die Durchsetzung des Urheberrechts in der EU. Da die potenzielle Zahl der Urheberrechtsverletzer sehr groß und es sehr schwierig ist, sie festzustellen, wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Vorschläge für Lösungen zur Durchsetzung des Urheberrechts vorgelegt, etwa ein Vorschlag, die Ausnahmeregelung für Privatkopien auf das Internet auszudehnen.<sup>61</sup> Die Organisationen, die sich für eine solche Lösung ausgesprochen haben (z.B. eine *licence globale* in Frankreich oder eine *Kultur-Flatrate* in Deutschland), schlagen vor, dass eine Gebühr, die von den Internetnutzern zusätzlich zu ihrer Flatrate erhoben würde, für eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber sorgen könnte

---

<sup>58</sup> Die HADOPI ist eine unabhängige staatliche Behörde, die nach einer intensiven Diskussion über Kreativität in der digitalen Welt gegründet wurde. Ihre Aufgaben sind im Loi n° 2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet festgelegt, <http://www.hadopi.fr/en/high-authority/high-authority-overview-and-missions>. Weiteres hierzu findet sich in Abschnitt 3.3.1.

<sup>59</sup> Siehe <http://offrelegale.fr/>.

<sup>60</sup> HADOPI, Rapport intermédiaire sur le signalement des oeuvres introuvables, [http://blog.offrelegale.fr/wp-content/uploads/2015/09/prez\\_signalement\\_20150914.pdf](http://blog.offrelegale.fr/wp-content/uploads/2015/09/prez_signalement_20150914.pdf).

<sup>61</sup> Ausführlicheres zu diesem Thema u.a. in Cabrera Blázquez F.J., „Abgaben für Privatkopien am Scheideweg“, in Nikoltchev S. (Hrsg.), Wer zahlt für Privatkopien?, IRIS Plus 2011-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2011-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-4_DE_FullText.pdf).



und das Problem der Internet-Piraterie zumindest teilweise lösen könnte. So kam etwa eine umfangreiche empirische Studie zu alternativen Kompensationssystemen<sup>62</sup>, die vor kurzem von einer multidisziplinären Forschungsgruppe vom Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität of Amsterdam durchgeführt wurde, zu folgendem Ergebnis:

- Verbraucher sind unzufrieden mit den verfügbaren legalen Kanälen, und aus diesem Grund werden von der Mehrheit der holländischen Bevölkerung andere Formen alternativer Kompensationssysteme befürwortet;
- ein alternatives Kompensationssystem würde den Inhabern von Musikrechten und den Rechten an audiovisuellen Werken zusätzliche Einnahmen gegenüber dem gegenwärtigen Status quo bringen;
- es ist möglich, Laien auch bei hochkomplexen Entscheidungen über Urheberrechtsfragen einzubinden.

Das Hauptargument gegen eine solche Lösung aus juristischer Sicht ist, dass sie im Gegensatz zu internationalen Urheberrechtsverträgen stehen könnte und Rechteinhabern das Recht vorenthalten würde, selbst über die Nutzung ihres geistigen Eigentums zu bestimmen. Aus praktischer Sicht wird kritisiert, dass mit der Einführung solcher alternativer Kompensationssysteme nicht sichergestellt werden könne, dass gesetzestreue Bürger, die ihre CDs und DVDs kaufen oder Online-Dienste wie Spotify oder Netflix nutzen, nun zu File-Sharing wechseln oder kostenlose Streaming-Dienste nutzen, da dies nun legal wäre und sie die Gebühren ohnehin bezahlen würden.

---

<sup>62</sup> Quintais J.P., "IViR Survey Shows Public Support for Legalizing Digital Content Sharing through Alternative Compensation System", Kluwer Copyright Blog, 1 July 2015, <http://kluwercopyrightblog.com/2015/07/01/ivir-survey-shows-public-support-for-legalizing-digital-content-sharing-through-alternative-compensation-system/>.



## 2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

### 2.1. Relevante internationale Vorschriften zur Durchsetzung des Urheberrechts

Der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation - WIPO) zufolge „trägt der Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte zur Förderung, Bereicherung und Verbreitung des nationalen Kulturerbes bei. Als solches stellt er einen wesentlichen Teil des Entwicklungsprozesses der Länder dar“.<sup>63</sup> Jede Produktion in der Literatur, Wissenschaft und Kunst – unabhängig von der Ausdrucksform – ist Gegenstand des Urheberrechtsschutzes, solange es sich dabei um eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers handelt. In praktisch allen Ländern schützt das Urheberrecht literarische Werke, Musikwerke, künstlerische Werke und Filme (kinematographische Werke). Die Inhaber des Urheberrechts verfügen über gesetzlich garantierte „ausschließliche Rechte“ wirtschaftlicher Art und können anderen das Recht einräumen, das geschützte Werk zu nutzen, aber auch über „moralische Rechte“ an ihrer eigenen geistigen Schöpfung.

Der Schutz der Rechte geistigen Eigentums ist nicht nur wichtig für die Förderung von Kultur und Vielfalt. Er spielt auch eine wichtige Rolle auf wirtschaftlicher Ebene, vor allem, um den Urhebern und Schöpfern eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit zu sichern und ihnen zu erlauben, legitime Gewinne aus ihren Werken zu erzielen.<sup>64</sup> Durch den Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte können Urheber und Schöpfer vom kommerziellen Wert ihres Werkes profitieren und eine faire Vergütung ihrer Investition erhalten. Auf makroökonomischer Ebene spielt der Schutz der Rechte geistigen Eigentums ebenfalls eine wichtige Rolle, denn er trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in den einzelnen Ländern bei.

Allerdings reicht das Garrantieren ausschließlicher Rechte auf legislativer Ebene allein nicht aus. Die Länder müssen auch in der Lage sein, sicherzustellen, dass diese Rechte eingehalten und notfalls gegen Urheberrechtsverletzer durchgesetzt werden können. Ein wirksames System zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums muss daher auch über geeignete Mittel und ein effizientes Justizwesen verfügen, in dessen Rahmen Verstöße verfolgt und gerichtlich entschieden werden können. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind hohe Standards für die Durchsetzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte auf internationaler Ebene, zusammen mit der

---

<sup>63</sup> Siehe WIPO Intellectual Property Handbook: Policy, Law and Use, <http://www.wipo.int/export/sites/www/about-ip/en/iprm/pdf/ch2.pdf>.

<sup>64</sup> Siehe Kapitel 1 dieser Veröffentlichung.



Schaffung geeigneter Organisationen von Rechteinhabern, die für den Einzug und die Verteilung von Gebühren für die Verwertung der Werke zuständig sind.

Die Entwicklung der digitalen Technologie hat es möglich gemacht, perfekte Kopien jedes urheberrechtlich geschützten Werkes in digitaler Form herzustellen und zu übertragen. Gleichzeitig sind urheberrechtsgeschützte Waren und Dienstleistungen im internationalen Handel und in der Weltwirtschaft immer wichtiger geworden. Dies hat in den letzten 20 Jahren zur Entwicklung internationaler Standards für die Durchsetzung des Urheberrechts geführt. In den folgenden Abschnitten werden die Standards und Vorschriften beschrieben, die auf internationaler Ebene für die Durchsetzung des Schutzes des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Internet gelten.

## 2.1.1. Von den WIPO-Vereinbarungen zu den „Internet-Verträgen“

### 2.1.1.1. Die Grundlagen für Mindeststandards für die Durchsetzung in der Berner Übereinkunft

Die Berner Übereinkunft von 1886 und später das Rom-Abkommen<sup>65</sup> haben bereits im 19. und 20. Jahrhundert Mindestrechte festgelegt, die von den Unterzeichnern der Übereinkommen den Inhabern der Rechte garantiert werden müssen. Diese Übereinkommen enthalten jedoch keine umfassenden Bestimmungen in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte, einmal abgesehen von den allgemeinen Verpflichtungen für die vertragschließenden Parteien, angemessene Mittel für die Durchsetzung von Rechten im Rahmen ihres nationalen Rechts vorzusehen. Beide Übereinkommen basieren noch auf dem Grundsatz der „nationalen Behandlung“ und dehnen die territoriale Anwendung des Rechtsrahmens auf alle „Verbandsländer“ des Übereinkommens aus (Artikel 5.1 der Berner Übereinkunft).<sup>66</sup> Außerdem sieht Artikel 5.2 der Berner Übereinkunft vor, dass der Genuss und die Ausübung dieser Rechte

*„(...) unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes sind. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechts zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird“.*

Die übrigen Bestimmungen in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums, die in den WIPO-Vereinbarungen enthalten sind, beziehen sich auf die Möglichkeit, jedes „unbefugt hergestellte Werkstück in den Verbandsländern, in denen das Originalwerk Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat“, zu beschlagnahmen<sup>67</sup> oder darauf, dass sich jedes Vertragsland verpflichtet, bestimmte geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Übereinkunft zu gewährleisten.<sup>68</sup>

---

<sup>65</sup> WIPO, Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, 26. Oktober 1961, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19610224/index.html>.

<sup>66</sup> WIPO, Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 9. September 1886, revidiert 1971, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710188/index.html>.

<sup>67</sup> Siehe Artikel 16.1 und 2. der Berner Übereinkunft.

<sup>68</sup> Siehe etwa Artikel 36.1 der Berner Übereinkunft.



1886 traten acht Länder<sup>69</sup> der Berner Übereinkunft bei. Heute haben 168 Länder aus der ganzen Welt<sup>70</sup> die Übereinkunft unterzeichnet und die Mindeststandards für den Urheberrechtsschutz umgesetzt, die diese Übereinkunft vorsieht; 92 Länder haben auch das Rom-Abkommen unterzeichnet und umgesetzt. An dieser Stelle sollte noch eine weitere Übereinkunft erwähnt werden, das Welturheberrechtsabkommen (Universal Copyright Convention - UCC),<sup>71</sup> das 1952 unter der Ägide der UNESCO beschlossen wurde. Dieses Abkommen sollte den internationalen Urheberrechtsschutz weltweit auf die Staaten ausdehnen, die einzelne Aspekte der Berner Übereinkunft nicht übernommen haben, aber trotzdem eine Form des multilateralen Urheberrechtsschutzes einführen wollten.<sup>72</sup> Im Gegensatz zur Berner Übereinkunft, die formale Anforderungen ausschließt, welche den „Genuss und die Ausübung“ des Urheberrechts einschränken,<sup>73</sup> steht es den Mitgliedstaaten des UCC frei, bestimmte Formalitäten zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes in einem nationalen Gesetz festzulegen, so etwa die Kennzeichnung durch das Copyright-Zeichen in der Form und Position, wie vom UCC angegeben.<sup>74</sup>

### 2.1.1.2. Anpassung der Standards an die digitale Technologie durch die „Internet-Verträge“

1996 wurden zwei ergänzende Verträge im Rahmen des WIPO angenommen. Damit sollten die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen aktualisiert und ergänzt werden, um sie an die Entwicklung neuer Technologien und neuer Formen der Verbreitung von Werken über das Internet anzupassen. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)<sup>75</sup> und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)<sup>76</sup> - im Allgemeinen bekannt als die „Internet-Verträge“ - die 2002 in Kraft traten, sehen nicht wirklich eine Ausweitung des Umfangs des Schutzes vor, sondern klären lediglich die Anwendung vorhandener Normen und ihre Anpassung an das neue digitale Umfeld.

Was die Ausübung und Durchsetzung des Schutzes des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte betrifft, so haben die „Internet-Verträge“ neue Verpflichtungen für technische Schutzmaßnahmen und digitales Rechtemanagement (*technological protection measures and digital*

<sup>69</sup> Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, die Schweiz, Tunesien und das Vereinigte Königreich.

<sup>70</sup> Ausführlicher dazu siehe: [http://www.wipo.int/treaties/de/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=15](http://www.wipo.int/treaties/de/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15).

<sup>71</sup> Universal Copyright Convention with Appendix Declaration relating to articles XVII and Resolution concerning article XI 1952, [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=15381&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15381&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html).

<sup>72</sup> Zu diesen Staaten zählten Entwicklungsländer, aber auch die Vereinigten Staaten von Amerika und die meisten lateinamerikanischen Staaten. Die Entwicklungsländer waren der Auffassung, dass die strengen Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts der Berner Übereinkunft in erster Linie westlichen Industrieländern nutzen, die urheberrechtlich geschützte Werke exportieren. Die übrigen Länder waren bereits Mitglieder der Buenos Aires Convention on Literary and Artistic Copyright, einer gesamtamerikanischen Urheberrechts-Übereinkunft, die schwächer war als die Berner Übereinkunft. Der Verbandsländer der Berner Übereinkunft traten auch dem Welturheberrechtsabkommen bei, so dass ihre Urheberrechte auch in Staaten geschützt waren, die nicht Mitglied der Berner Übereinkunft sind. 1973 trat auch die Sowjetunion dem UCC bei. Die Vereinigten Staaten schlossen sich am 1. März 1989 der Berner Übereinkunft an, am 20. Mai dem WPPT und am 5. Juni 2009 dem WCT. Die Russische Föderation trat der Berner Übereinkunft am 13. März 1995 bei und am 5. Februar 2009 dem WCT und dem WPPT.

<sup>73</sup> Anspruch auf Schutz haben die Werke eines Urhebers, der ein Staatsbürger eines Landes ist, das Vertragsstaat ist oder der dort seinen Wohnsitz hat, oder Werke, die zuerst in einem Vertragsland veröffentlicht wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach der Erstveröffentlichung in einem Vertragsland der Berner Übereinkunft.

<sup>74</sup> Eine Kennzeichnung nach dem UCC sollte aus dem Urheberrechtssymbol © (C in einem Kreis) bestehen, ergänzt durch das Jahr der Erstveröffentlichung und den Namen des Rechteinhabers.

<sup>75</sup> WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty), 20. Dezember 1996, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12740>.

<sup>76</sup> WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performance and Phonograms Treaty), 20. Dezember 1996, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12743>.



*rights management* - TPM/DRM) eingeführt. So sollen die Verbandsstaaten vor allem angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen einführen, die von Urhebern, darstellenden Künstlern oder Herstellern von Tonträgern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte genutzt werden, um eine nicht autorisierte Verwertung ihrer Werke, Darbietungen oder Tonträger zu verhindern.

Dem WCT sind 93 Länder<sup>77</sup> beigetreten (dem WPPT 94), davon allein 49 zwischen 1996 und 1997. WCT und WPPT sind in den meisten dieser Länder in Kraft getreten. Sämtliche Grundsätze und Werte, die in den beiden Abkommen WCT and WPPT gefördert werden, wurden 2012 durch die Annahme des Vertrags von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen (BTAP) bestätigt<sup>78</sup>. Dieser Vertrag wurde bisher von 77 Ländern unterzeichnet, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

## 2.1.2. Der Meilenstein des TRIPS-Abkommens

Zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als neue Akteure wie China auf der internationalen Bühne auftauchten, fanden Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums auch Eingang in die internationalen Wirtschaftsverhandlungen. Das Thema eines wirkungsvollen internationalen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums wurde als Teil der Uruguay-Runde der GATT<sup>79</sup>-Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation - WTO) aufgenommen. Dies war eine Reaktion auf die Zunahme von Piraterie und Produktfälschungen, die die internationalen Handelsströme verfälschten. Als das WTO-Abkommen 1994 in Marrakesch geschlossen wurde, wurde das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related aspects of Intellectual Property Rights - TRIPS)<sup>80</sup> mit seinem wichtigsten Ziel, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>81</sup> Bestandteil des Vertrags. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 TRIPS:

*„können geeignete Maßnahmen, die jedoch mit diesem Übereinkommen vereinbar sein müssen, erforderlich sein, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern“.*

Mit dem TRIPS-Abkommen wurde nicht nur die geografische Reichweite des Schutzes des geistigen Eigentums<sup>82</sup> auf die internationale Ebene ausgedehnt, auch die Schutzstandards wurden auf ein sehr viel höheres Niveau als bisher angehoben. Außerdem wurden neue Verpflichtungen eingeführt. So wurde u.a. durch Artikel 3 des TRIPS-Abkommens der Grundsatz der „Inländerbehandlung“ verstärkt, und Teil III enthält eine Liste mit ausführlichen Pflichten, denen WTO-Mitgliedstaaten im

<sup>77</sup> Siehe [http://www.wipo.int/treaties/de/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=16](http://www.wipo.int/treaties/de/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=16).

<sup>78</sup> WIPO, Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen (Beijing Treaty on Audiovisual Performances), 24. Juni 2012, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12213>.

<sup>79</sup> General Agreement on Tariffs and Trade, 30. Oktober 1947, [https://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/06-gatt.pdf](https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/06-gatt.pdf).

<sup>80</sup> Das TRIPS-Abkommen wurde als Anhang 1C in das WHO-Abkommen aufgenommen, 15. April 1994, [https://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/27-trips.pdf](https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf).

<sup>81</sup> Siehe Artikel 7 TRIPS.

<sup>82</sup> Derzeit sind 161 Länder Mitglied von TRIPS,

[http://www.wipo.int/wipolex/en/other\\_treaties/parties.jsp?treaty\\_id=231&group\\_id=22](http://www.wipo.int/wipolex/en/other_treaties/parties.jsp?treaty_id=231&group_id=22).



Hinblick auf Durchsetzungsverfahren, Zivil- und Verwaltungsverfahren, einstweilige Maßnahmen, Grenzmaßnahmen und Strafverfahren nachkommen müssen:

- Die Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums müssen „gerecht und billig“ sein. Sie dürfen weder unnötig kompliziert noch kostspielig sein; die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden müssen durch eine Justizbehörde überprüft werden können; Sanktionen in Zivil- und Verwaltungsverfahren müssen neben dauerhaften Unterlassungsverfügungen und Schadensersatz auch andere Rechtsbehelfe enthalten, etwa die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren außerhalb der Vertriebswege, ohne Entschädigung für die Rechtsverletzer;
- Einstweilige Maßnahmen sind notwendig, um die Verletzung eines Rechts zu verhindern oder um Beweise sicherzustellen; in dringenden Fällen sind die Gerichte befugt, einstweilige Anordnungen ohne Anhörung der anderen Parteien zu treffen;
- Strafverfahren und Strafen müssen bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder der unerlaubten Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden. Die Sanktionen umfassen Haft- und/oder Geldstrafen, die ausreichend sind, um abschreckend zu wirken, und gegebenenfalls auch die Beschlagnahme und Vernichtung der rechtsverletzenden Waren.<sup>83</sup>

Eine der wichtigsten Neuerungen des TRIPS-Abkommens im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist die Möglichkeit, dass die Vertragsparteien mutmaßliche Verletzungen des TRIPS dem WTO-Streitbeilegungsverfahren vorlegen können.<sup>84</sup> Dieses Verfahren ermöglicht „übereinkommensübergreifende Vergeltungsmaßnahmen“ (d.h., bestimmte Privilegien können gegenüber den rechtsverletzenden Parteien in anderen Gebieten aufgehoben werden als den Gebieten, in denen die Verstöße gegen das TRIPS-Abkommen erfolgten), wenn eine Vertragspartei sich nicht an die Bedingungen einer verbindlichen Streitbeilegung hält. In der Praxis erhöht dies häufig den Druck auf den Staat, in dem die Rechtsverletzung erfolgt ist, seine nationalen Rechtsvorschriften mit den WTO TRIPS-Standards in Einklang zu bringen.

Das TRIPS-Abkommen musste in Industrieländern bis 2000 in nationales Recht umgesetzt werden. Entwicklungsländer hatten bis 2013 Zeit, um das Abkommen umzusetzen - mit der Möglichkeit einer Verlängerung.<sup>85</sup> Mehr als 20 Jahre nach der Annahme des TRIPS-Abkommens ist die Bilanz gemischt. Aus der Sicht der Rechteinhaber hat TRIPS dazu beigetragen, die Standards für das materielle Recht in einer Reihe von Ländern zu verbessern, obwohl ein stärkerer Schutz notwendig wäre, um die Durchsetzung effizienter machen und die Abschreckung zu verstärken. Inzwischen ist aber aus der Zivilgesellschaft in Industrieländern immer häufiger das Argument zu hören, dass ein zu starker Schutz zeitgemäße Formen der Kreativität und des Informationsaustauschs behindert.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> Siehe Artikel 61 TRIPS.

<sup>84</sup> Siehe Teil IV (Artikel 63 und 64) TRIPS.

<sup>85</sup> Siehe Teil IV TRIPS.

<sup>86</sup> Siehe die Washingtoner Deklaration zum geistigen Eigentum und dem öffentlichen Interesse (The Washington Declaration on Intellectual Property and the Public Interest), <http://infojustice.org/wp-content/uploads/2011/09/Washington-Declaration.pdf>.



### 2.1.3. Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität

Im Rahmen des Europarats wurde im November 2001 ein Übereinkommen zur Computerkriminalität verabschiedet,<sup>87</sup> auch als Budapest-Konvention bekannt, das im Juli 2004 in Kraft trat. Bis September 2015 hatten 47 Länder die Konvention ratifiziert. Zu den Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, zählen Australien, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten und Südafrika. Die Budapest-Konvention ist der erste internationale Vertrag über Vergehen, die mit Hilfe des Internets oder über andere Computernetze verübt werden können. Darunter fallen vor allem Urheberrechtsverstöße, Betrug per Computer, die Verbreitung von Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit der Netze. Hauptzweck der Konvention ist die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten, die mit Hilfe des Computers begangen werden, und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens sieht vor, dass jede Vertragspartei gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen trifft, um Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte, wie sie im Recht dieser Vertragspartei aufgrund ihrer Verpflichtungen nach der Berner Übereinkunft, dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag festgelegt sind, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben. Die Konvention schließt Urheberpersönlichkeitsrechte aus, die nach diesen Übereinkünften verliehen werden, und beschränkt ihren Geltungsbereich auf Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, wenn diese Handlungen vorsätzlich, in gewerbsmäßigem Umfang und mittels eines Computersystems begangen wurden. Außerdem kann eine Vertragspartei nach Artikel 10 Absatz 3 sich das Recht vorbehalten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit unter einer begrenzten Zahl von Umständen nicht vorzusehen, sofern andere wirksame Abhilfen zur Verfügung stehen und dieser Vorbehalt die internationalen Verpflichtungen dieser Vertragspartei in denselben völkerrechtlichen Übereinkünften nicht beeinträchtigt.

Seit Inkrafttreten der Konvention haben große Länder wie Brasilien und Indien ihre Anwendung mit der Begründung verweigert, dass sie nicht an der Abfassung mitgewirkt haben. Russland lehnt die Konvention aus Gründen der nationalen Souveränität ab.

### 2.1.4. Entwicklungen bei der Durchsetzung des Urheberrechts nach TRIPS

Da es zunehmend schwieriger wurde, auf internationaler Ebene bedeutende Verbesserungen bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu erzielen, entschieden sich die USA und die EU für bilaterale Verhandlungen mit einzelnen Ländern. So wurden in den folgenden Jahren mit einigen ostasiatischen und osteuropäischen Staaten „Freihandelsabkommen“ (Free Trade Agreements – FTA) und „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ (Economic Partnership Agreement – EPA) abgeschlossen<sup>88</sup>. In diesen bilateralen Abkommen verpflichteten sich die Vertragsparteien zu einem

---

<sup>87</sup> Übereinkommen über Computerkriminalität (Convention on Cybercrime), Budapest, 23.11.2001, <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>.

<sup>88</sup> Ausführlicher zu den bilateralen Handelsbeziehungen der EU siehe <http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations>.



hohen Schutzniveau für das geistige Eigentum, indem sie ihre Rechtsvorschriften und Praktiken im Austausch gegen Handelsvorteile annähern.<sup>89</sup>

2008 begannen die Verhandlungen zu einem multilateralen Handelsabkommen zwischen mehreren Ländern, dem Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA – Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen)<sup>90</sup>. Die Teilnehmer wollten mit dem Abkommen internationale Standards für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen im Internet etablieren. ACTA enthält Grenzmaßnahmen, zivil- und strafrechtliche Sanktionen und geht über die Bestimmungen im Rahmen von TRIPS hinaus. So sieht ACTA insbesondere eine Verschärfung der Sanktionen vor, wenn es sich um Verstöße gegen das Urheberrecht und gegen verwandte Schutzrechte in gewerbsmäßigem Umfang handelt.

ACTA wurde von der EU am 26. Januar 2012 in Tokio unterzeichnet. Es musste auch von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert werden, da es Strafrechtsbestimmungen enthält und daher in den Bereich einer mit den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit fällt. Nach der Unterzeichnung des Abkommens durch die EU und ihre Mitgliedstaaten<sup>91</sup> musste ACTA noch dem Europäischen Parlament vorgelegt werden, damit es formal sein Konsensverfahren einleiten konnte, bevor der Rat der Europäischen Union dem Abkommen zustimmen und der Ratifizierungsprozess auf nationaler Ebene beginnen konnte. Nach monatelangen intensiven Debatten zwischen der Zivilgesellschaft und NROs über mögliche Gefahren für die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte (Schutz der Privatsphäre, freie Meinungsäußerung und Datenschutz) stimmte das Europäische Parlament jedoch am 4. Juli 2012 mit großer Mehrheit gegen ACTA<sup>92</sup> - mit der Folge, dass weder die EU noch ihre Mitgliedstaaten dem Abkommen beitreten können.

### 2.1.5. Durchsetzung von Urheberrecht und Menschenrechten

In den letzten Jahren ist auf internationaler Ebene in der Zivilgesellschaft und der Politik die Kritik an dem Verhältnis zwischen der Durchsetzung des Urheberrechts und den Grundrechten mutmaßlicher Urheberrechtsverletzer immer lauter geworden. Dabei geht es in erster Linie um so grundlegende Fragen wie den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre und um die Freiheit der Meinungsäußerung. Die Grundrechte und die Menschenrechte sind jedoch das klassische Fundament, auf denen sich das Urheberrecht auf internationaler Ebene entwickelt hat. Nach Artikel 27 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights

---

<sup>89</sup> Kur A., Dreier T., "European intellectual property law, Text, cases & materials", Edward Elgar, USA, 2013.

<sup>90</sup> Das ACTA wurde von der EU, Japan, Australien, Kanada, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, Südkorea und den Vereinigten Staaten unterzeichnet. Es wird in Kraft treten, sobald es von sechs Ländern ratifiziert wurde. Bisher ist Japan der einzige Staat, der das Abkommen ratifiziert hat.

<sup>91</sup> ACTA wurde am 26. Januar 2012 von 22 EU-Mitgliedstaaten in Tokio unterzeichnet: von Österreich, Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich.

<sup>92</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (12195/2011 – C7-0027/2012 – 2011/0167(NLE)), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0287+0+DOC+XML+V0//DE>.



- UDHR)<sup>93</sup> hat jeder das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Diese Bestimmung wurde nahezu wortwörtlich in den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR)<sup>94</sup> übernommen, und zwar in Artikel 15 Absatz 1. Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention (European Convention on Human Rights - ECHR)<sup>95</sup> des Europarats keine spezielle Bestimmung zum Urheberrecht enthält, legt sie in Artikel 10 Absatz 1 das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit, Informationen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben, fest. Artikel 10 Absatz 2 sieht dagegen Einschränkungen dieser Freiheiten zum Schutz der Rechte anderer vor. Dies schließt auch nach allgemeiner Rechtsauffassung die Rechte von Urhebern ein. Auch wenn das Recht auf geistiges Eigentum nicht ausdrücklich erwähnt wird, so hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausdrücklich anerkannt, dass die Verwertungsrechte ebenfalls durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls (Protokoll 1) der Menschenrechtskonvention geschützt werden, der den Schutz des Eigentums garantiert. Die einzige Einschränkung, die in Bezug auf dieses Recht gemacht wird, bezieht sich auf das Recht eines Staates, die Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Nutzung des Eigentums im Einklang u.a. mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält.<sup>96</sup>

## 2.2. Der EU-Rechtsrahmen für Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums im Internet

Auf EU-Ebene gibt es eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen, u.a. die Richtlinie über die Harmonisierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Ergänzt werden diese Regelungen durch spezielle Bestimmungen, in denen festgelegt wird, welche Gerichte für Verfahren im Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums zuständig sind. Wenn es um die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet geht, stellen sich jedoch noch ganz andere Fragen. Diese werden durch andere Rechtsvorschriften geregelt, etwa die Bestimmungen über den elektronischen Handel im Binnenmarkt und den Datenschutz.

---

<sup>93</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (The Universal Declaration of Human Rights) (1948), [www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf](http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf).

<sup>94</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) (1966), <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>.

<sup>95</sup> Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13: [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf).

<sup>96</sup> Derclaye E. Research Handbook on the Future of EU Copyright, Edward Elgar, Cheltenham, 2009.



## 2.2.1. Urheberrechtsverletzungen unter EU-Recht

### 2.2.1.1. Allgemeine Verpflichtungen im Rahmen der Info-Richtlinie

Ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung in diesem Bereich war die Richtlinie über die Informationsgesellschaft<sup>97</sup>. Mit dieser Richtlinie sollten technische Entwicklungen berücksichtigt und die wichtigsten internationalen Verpflichtungen aus dem WCT und WPPT in EU-Recht umgesetzt werden. Die Info-Richtlinie harmonisiert eine Reihe wesentlicher Rechte (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht auf öffentliche Wiedergabe von Werken und das Recht, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen) von Urhebern und Rechteinhabern (ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und Sendeunternehmen), ebenso wie die Einschränkungen und Ausnahmeregelungen zu diesen Rechten.

Im Hinblick auf die Durchsetzung enthält die Info-Richtlinie jedoch lediglich einige grundlegende Bestimmungen. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten, einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und gegen die „die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen“ vorzusehen, welche die Umgehung technischer Maßnahmen ermöglichen oder erleichtern (Artikel 6).

### 2.2.1.2. Einführung zivilrechtlicher Maßnahmen durch die Durchsetzungsrichtlinie

Die früheren Richtlinien über den Schutz des geistigen Eigentums enthielten meist nur allgemeine Hinweise, etwa, dass die Mitgliedstaaten angemessene Rechtsbehelfe in Bezug auf die Verletzungen dieser Rechte vorsehen sollten. Erst mit der „Durchsetzungsrichtlinie“<sup>98</sup> 2004 wurden in der EU gleiche Ausgangsbedingungen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in den einzelnen EU-Ländern eingeführt, durch die Harmonisierung der Durchsetzungsmaßnahmen in der gesamten EU. Die Richtlinie verpflichtet alle EU-Länder, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Rechtsbehelfe und Strafen gegen Produktpiraterie und Produktfälschung anzuwenden. Sie legt fest, dass diese Maßnahmen fair und gerecht sein müssen, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen (Artikel 3). Die Richtlinie legt auch einen allgemeinen Rechtsrahmen für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden fest. Wesentliche Merkmale der Durchsetzungsrichtlinie sind:

- ein „Universalkonzept“: Die Richtlinie geht von einem transversalen Ansatz aus und deckt Verstöße gegen alle Rechte des geistigen Eigentums ab<sup>99</sup> (sowohl das Urheberrecht als auch das gewerbliche Eigentum), das innerhalb der EU unter europäischem Recht harmonisiert wurde;

<sup>97</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32001L0029>.

<sup>98</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0048R%2801%29>.

<sup>99</sup> Weiteres hierzu siehe Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005C0295>.



- ein Geltungsbereich, der auf Rechtsverletzungen beschränkt ist, die für kommerzielle Zwecke begangen wurden, d.h., auf Handlungen, die zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden – dies schließt nach der Richtlinie in der Regel Handlungen aus, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden;
- eine Mindestharmonisierung auf der Grundlage des „Best practice“-Ansatzes: Die Mitgliedstaaten können andere angemessene Sanktionen in den Fällen anwenden, in denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt wurden, sofern diese für den Rechteinhaber vorteilhafter sind;
- Beschränkung auf zivilrechtliche Maßnahmen: Die Richtlinie integriert zivilrechtliche Maßnahmen des TRIPS-Übereinkommens in den EU-Rechtsrahmen. Allerdings geht sie über die Mindestbestimmungen hinaus, die im TRIPS-Übereinkommen festgelegt sind, da sie z.B. auch Schadensersatz, Abhilfemaßnahmen und Beweissicherung enthält;
- Bei den Personen, die ein Recht auf Anwendung dieser Maßnahmen haben, handelt es sich nicht nur um die eigentlichen Rechteinhaber, sondern auch um die Personen, die ein unmittelbares Interesse haben und klagebefugt sind, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist, also etwa auch Berufsverbände, die mit der Verwertung und Wahrnehmung kollektiver und individueller Interessen betraut sind.

Die Bestimmungen der Richtlinie umfassen im Einzelnen:

- Befugnisse zur Sicherstellung von Beweismitteln für die zuständigen Gerichte (Artikel 6) und Maßnahmen zur Beweissicherung (Artikel 7);
- das Recht auf Auskunft des Geschädigten gegenüber Dritten, etwa das Recht, Verletzer und jede andere Partei, die an Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß beteiligt war, zu zwingen, Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu geben (Artikel 8);
- einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen wie Anordnungen oder Beschlagnahme verdächtiger Waren (Artikel 9);
- Abhilfemaßnahmen, einschließlich Rückruf und dem endgültigen Entfernen der Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, aus den Vertriebswegen (Artikel 10);
- gerichtliche Anordnungen (Artikel 11);
- Ersatzmaßnahmen, d.h. eine Abfindung an die geschädigte Partei, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (Artikel 12);
- Befugnisse, Verletzer zur Zahlung von Schadensersatz zu zwingen (Artikel 13);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prozesskosten (Artikel 14) und der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (Artikel 15).

Die Durchsetzungsrichtlinie sollte in allen Mitgliedstaaten bis zum 29. April 2006 umgesetzt sein. Obwohl die Richtlinie keine wesentlichen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Folge



hatte, dauerte es sehr lange, bis sie umgesetzt wurde. Nach wie vor gibt es noch Probleme in einigen Mitgliedstaaten, wie aus der von der Kommission 2010 durchgeführten Evaluierung der praktischen Anwendung und der Auswirkungen der Richtlinie hervorgeht<sup>100</sup>. Der Bericht kam in der Tat zu der Schlussfolgerung, dass trotz einer Verbesserung der Durchsetzungsverfahren das Ausmaß und der finanzielle Wert der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums nach wie vor alarmierend hoch waren und dass die Richtlinie in einigen Punkten nicht den Entwicklungen des digitalen Zeitalters entsprach und nicht ausreichend sei, um Verstöße gegen dieses Recht im Internet zu bekämpfen.

Zu den Gründen, die von der Kommission vorgebracht wurden, zählen die unterschiedliche Auslegung und Anwendung bestimmter Bestimmungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und die nationalen Gerichte. So betonte die Kommission vor allem, dass einige der Maßnahmen, die gegen Vermittler getroffen werden sollten, etwa das Recht auf Auskunft, einstweilige Maßnahmen oder gerichtliche Anordnungen, in der Praxis nicht durchgeführt werden können, da von den nationalen Gerichten ein sehr hohes Maß an Beweisen verlangt wird. Zudem bleiben noch Unklarheiten, was den Begriff „Mittelpersonen“ und die relativ weite Auslegung dieses Begriffs in einigen Mitgliedstaaten betrifft, aber auch, was die spezifischen Maßnahmen anbelangt, denen Vermittler dadurch ausgesetzt sind, dass sie zu einem Verstoß beitragen oder diesen erleichtern, unabhängig von ihrer Verantwortlichkeit.

Eine andere wichtige Einschränkung der Richtlinie zur Bekämpfung von Verstößen gegen das geistige Eigentum im Internet liegt in der Frage nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Auskunft und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre. Das Recht auf Auskunft verpflichtet den Rechtsverletzer oder eine andere Person, dem Rechteinhaber Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren zu geben. Hier stellt sich das Problem dass in diesem Zusammenhang die Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden müssen. Die Kommission stellte fest, dass in einigen Mitgliedstaaten das Recht auf Auskunft nur sehr restriktiv gehandhabt wird, in erster Linie wegen der nationalen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten. Darüber hinaus ermittelt der Bericht aus dem Jahr 2010, dass der Schadensersatz, der in Fällen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums festgelegt wurde, vergleichsweise niedrig war und potenzielle Rechtsverletzer wohl kaum von illegalen Aktivitäten abhalten könne. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass noch eine Reihe von Fragen geklärt werden mussten und weitere Klarstellungen (einschließlich dem Verhältnis der Durchsetzungsrichtlinie zu anderen Richtlinien) notwendig waren, um die Bestimmungen der Richtlinie an die große Herausforderung anzupassen, die die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter stellt.

### **2.2.1.3. Fehlende Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen auf EU-Ebene**

Obwohl die Durchsetzungsrichtlinie sich nicht mit strafrechtlichen Sanktionen befasst, stellt sie in Erwägungsgrund 28 fest, dass

---

<sup>100</sup> Siehe hierzu Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, KOM(2010) 779 endgültig, 22. Dezember 2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0779:FIN:DE:PDF> und Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen "Analysis of the application of Directive 2004/48/EC in the Member States", SEC(2010) 1589 final, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriSergendo?uri=SEC:2010:1589:FIN:EN:PDF>.



*zusätzlich zu den zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, in geeigneten Fällen auch strafrechtliche Sanktionen ein Mittel zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums darstellen.*

In der Tat enthalten die meisten nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht nur zivilrechtliche Maßnahmen, sondern auch strafrechtliche Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen diese Rechte. Obwohl die EU (und ihre Mitgliedstaaten) seit dem 1. Januar 1995 an das TRIPS-Übereinkommen gebunden ist,<sup>101</sup> ist bislang noch keine Harmonisierung des Strafrechts und der strafrechtlichen Verfahren innerhalb der EU erfolgt. Daher ist das Verhältnis zwischen dem kommerziellen Rahmen der Rechte des geistigen Eigentums und der strafrechtlichen Durchsetzung ihrer Standards nach wie vor nicht geregelt.

Die Europäische Kommission hat zwar mehrmals versucht, dieses Problem zu lösen, erstmals durch eine frühere Fassung des Vorschlags für die Durchsetzungsrichtlinie 2003,<sup>102</sup> die strafrechtliche Sanktionen enthielt. Später ist sie jedoch von diesem Ansatz abgewichen. Im Juli 2005 wurde eine Richtlinie zur Harmonisierung über strafrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen,<sup>103</sup> die solche Maßnahmen für jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums einführt (oder für die Beihilfe und Anstiftung dazu). Diese Verletzungen wurden im Einklang mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens als Straftat definiert. Der Vorschlag wurde jedoch vom Europäischen Parlament gestoppt, unter anderem wegen Bedenken in Bezug auf die Rechtsgrundlage des Vorschlags,<sup>104</sup> und von der Europäischen Kommission im September 2010 offiziell zurückgezogen.<sup>105</sup> Trotzdem blieb die Harmonisierung der strafrechtlichen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im EU-Recht auf der politischen Tagesordnung der Kommission, die später ihre Bemühungen außerhalb der EU durch das ACTA-Abkommen fortsetzte. Aber auch diese Versuche wurden, wie bereits erwähnt,<sup>106</sup> vom Europäischen Parlament gestoppt.

#### **2.2.1.4. Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht**

Die gerichtliche Zuständigkeit bei Zivilprozessen in Fragen des geistigen Eigentums, aber auch das Recht, das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbar ist, bei denen es um geistiges

<sup>101</sup> Mehr zum TRIPS-Übereinkommen in Kap. 2, Abschnitt 2.1.2. dieser Veröffentlichung.

<sup>102</sup> Zu einem früheren Vorschlag für die Durchsetzungsrichtlinie siehe KOM (2003) 46, <http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/180910>.

<sup>103</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, KOM(2005) 276 endgültig, 12. Juli 2005, <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/473.pdf>, und danach Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, KOM(2006) 168 endgültig, 26. April 2006, <http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/193131>, und <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006PC0168&from=DE>

<sup>104</sup> Das erste Instrument wurde unter dem ersten Pfeiler vorgeschlagen, in dem die Kommission das alleinige Initiativrecht in Gesetzesfragen hat. Das zweite Instrument wurde unter dem dritten Pfeiler vorgeschlagen, in dem die Mitgliedstaaten sich das Initiativrecht mit der Kommission teilen. Der Gerichtshof stellte jedoch zwei Monate später fest (Rechtssache C-176/03 *Kommission gegen Rat und Parlament* (Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:l16015>), dass weder das Strafrecht noch die Vorschriften für Strafverfahren unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Weiteres zu dem Vorschlag über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums findet sich in Geiger C. (Hrsg.), *Criminal Enforcement of Intellectual Property: A Handbook of Contemporary Research*, Oktober 2012, Elgar E. Publishing.

<sup>105</sup> ABl. C252/7 vom 18. September 2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:252:0007:0011:DE:PDF>.

<sup>106</sup> Siehe Abschnitt 2.1.4. dieser Veröffentlichung.



Eigentum geht, sind in der Brüssel I-Verordnung<sup>107</sup> (2012 ersetzt durch die „Neufassung“ der Verordnung<sup>108</sup>) und in der Rom-II-Verordnung geregelt.<sup>109</sup>

Was die geltende gerichtliche Zuständigkeit betrifft, so ist die allgemeine Regel, dass „Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen sind“ (Artikel 2 Brüssel I-Verordnung) (jetzt Artikel 4 der Neufassung von Brüssel I) und dass eine Person im Falle einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, vor „(...) dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, verklagt werden kann. (Artikel 5 Absatz 3 Brüssel I / Artikel 7 Absatz 2 Neufassung von Brüssel I).

Allerdings ist es in der Praxis nicht immer leicht, festzustellen, um welchen „Ort“ es sich handelt, wenn es um Verletzungen des Urheberrechts im Internet geht. Denn diese finden nicht an einem Ort statt, der nach Territorialitätskriterien definiert werden kann, und es kann dabei um „entlokalisierte“ Schäden gehen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte nicht wenige Probleme mit der Auslegung dieses Artikels und ging dabei von einer Reihe unterschiedlicher Kriterien aus. Das aktuellste davon wurde in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Hejduk* im Januar 2015 geklärt.<sup>110</sup>

Was das anzuwendende Recht betrifft, so sieht die Rom II-Verordnung eine besondere Regelung für außervertragliche Schuldverhältnisse im Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums vor. Bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt das Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird (*lex loci protectionis* oder *lex protectionis*) (Erwägungsgrund 26 und Artikel 8 Absatz 1 Rom II).<sup>111</sup> In der Praxis ist die Anwendung des *lex protectionis* jedoch immer dann problematisch, wenn es sich um eine Online-Umgebung handelt, in der die Inhalte über das Internet verbreitet werden. In diesem Fall können Urheberrechtsverletzungen gleichzeitig in allen Ländern vorkommen, in denen der Inhalt technisch zugänglich ist. Diese Verletzungen müssen daher nach unterschiedlichem Recht geahndet werden, je nachdem, welches Land betroffen ist.<sup>112</sup> Dies kann dazu führen, dass parallele Prozesse in einer Vielzahl von Ländern geführt werden, und dazu, dass unterschiedliches nationales Recht anwendbar ist. Dies führt zu Behinderungen der Ermittlungen der Justiz.

Wenn schon die Sonderregelung der Rom II-Verordnung keine Antwort gibt, dann sollte man zu Recht annehmen, dass die allgemeine Regelung für unerlaubte Handlungen und Straftaten gelten

---

<sup>107</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32001R0044>.

<sup>108</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung der Verordnung), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215&qid=1446625277761&from=DE>.

<sup>109</sup> Verordnung Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, („Rom II“), (2007) ABl. L199/40, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R0864&qid=1446625762620&from=DE>.

<sup>110</sup> Ausführlicher dazu s. die *Rechtssache Hejduk* in Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.

<sup>111</sup> Der Geltungsbereich des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts wird in Artikel 15 Rom II definiert. Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht ist maßgebend für „den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können“, aber auch für die Haftungsausschlussgründe sowie für die Beschränkung der Haftung (Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a), b) – d.h. es deckt sowohl die Verletzung des Rechts an sich als auch die Rechtsbehelfe ab.

<sup>112</sup> Siehe die Rechtssache *Lagardère* in Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.



würde.<sup>113</sup> Nach dieser Regelung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchen Staaten indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (Artikel 4 Absatz 1 Rom II), und unabhängig davon, ob es das Recht eines Mitgliedstaats ist (Artikel 3 Rom II). Aber auch so bleiben einige Fragen ungeklärt, etwa die, um welchen Staat es sich dabei handelt (ist es der Staat, in dem sich die wirtschaftlichen Auswirkungen einer multi-territorialen Verletzung konzentrieren?). Oder die Frage, welche Ausnahmen im Rahmen der allgemeinen Regelung zulässig sind.<sup>114</sup>

Obwohl es nach wie vor keine speziellen Vorschriften für die Behandlung von Urheberrechtsverletzungen in Europa gibt, die in mehreren Staaten vorkommen oder „allgegenwärtig“ (*ubiquitous*) sind, berücksichtigen die Urteile über Verhaltensverbote und -regulierung im Internet im Allgemeinen globale Auswirkungen, auch wenn sie sich nur auf das nationale Hoheitsgebiet beziehen. Muss etwa eine Internetseite nach mutmaßlicher Urheberrechtsverletzung auf gerichtliche Anordnung gesperrt werden, hat eine solche Maßnahme Auswirkungen auf alle Länder, von denen aus die Website zugänglich ist (und nicht nur auf das Land, in dem das Urteil ergangen ist). Und häufig beschränken Gerichte bei der Berechnung der Schäden ihre Entscheidungen nicht auf die Schäden, die in einem einzigen Land entstanden sind; allerdings prüfen sie das Problem wohl kaum nach dem Recht aller Länder, in denen es zu Urheberrechtsverletzungen gekommen ist. Angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor keine befriedigende Lösung gibt, wird häufig die Entwicklung eines soliden und transparenten Rechtsrahmens auf globaler Ebene für die gerichtliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit weltweiten Urheberrechtsverletzungen als notwendig angesehen.

## 2.2.2. Die Grenzen der EU-Vorschriften gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet

### 2.2.2.1. Die Haftungsausschlussregelung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>115</sup> sieht einen technologisch neutralen Rahmen für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten in der EU vor. Sie enthält eine besondere Regelung für die „Beschränkung der Verantwortlichkeit“ für bestimmte Arten von Online-Vermittlern mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen zu schaffen.<sup>116</sup>

---

<sup>113</sup> Savin A. und Trzaskowski J. (Hrsg.), *Research Handbook on EU Internet Law*, (2014), E. Elgar Publishing, S. 207.

<sup>114</sup> So etwa die Frage, wo die Personen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Artikel 4 Absatz 2 Rom II); wenn die unerlaubte Handlung offensichtlich stärker mit einem anderen als dem in Artikel 4 Absatz 1 oder 4 Absatz 2 bezeichneten Staat verbunden ist (Artikel 4 Absatz 3 Rom II); wenn die Parteien „mit hinreichender Sicherheit“ ein anderes Recht wählen (Artikel 14 Rom II).

<sup>115</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32000L0031>.

<sup>116</sup> Siehe die Erwägungsgründe 41 und 46 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.



Vor allem legt sie Ausnahmen von der Verantwortlichkeit für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft fest, wenn diese illegale Inhalte hosten oder übermitteln, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft können unter bestimmten Bedingungen diese Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen so genannten „Vermittlerdienst“ anbieten, wie in Artikel 12 bis 14 der Richtlinie definiert. So sind Anbieter in folgenden Fällen nicht für rechtswidrige Inhalte verantwortlich: wenn sie lediglich für die reine Durchleitung zuständig sind (d.h. wenn sie Daten übermitteln, indem sie einen Internetzugang zur Verfügung stellen); wenn es sich um Caching-Provider handelt (vorausgesetzt, sie sind nicht für die automatische, zwischenzeitliche Speicherung von Webdaten verantwortlich) oder um Hosting-Provider (die Inhalte speichern, die vom Nutzer eines Online-Dienstes bereitgestellt werden), sofern der Anbieter keine *tatsächliche Kenntnis* von diesen Inhalten hat und (beim Hosting) sich keiner Tatsachen oder Umstände *bewusst* ist, aus denen der rechtswidrige Inhalt offensichtlich wird. In allen Fällen mit Ausnahme des Cachings wird außerdem gefordert, dass der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft nur dann von der Haftung befreit wird, wenn er *unverzüglich* tätig wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, und die Information entfernt oder den Zugang sperrt.<sup>117</sup> Zudem untersagt Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr den Mitgliedstaaten, den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft eine allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen, oder eine allgemeine Verpflichtung, aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.<sup>118</sup>

Trotz dieser Ausnahmeregelungen können die Mitgliedstaaten von den Anbietern dieser Dienste eine „Sorgfaltspflicht“ verlangen:

*Diese Richtlinie läßt die Möglichkeit unberührt, daß die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften von ihnen niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern. (Erwägungsgrund 48 Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)*

Zudem ermutigt die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr die Mitgliedstaaten zur Einführung von Verhaltenskodizes<sup>119</sup> auf EU-Ebene und zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten, ebenso wie zur Einführung so genannter „Notice and Take-down“-Verfahren (NTD) (Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte)<sup>120</sup>, damit diese Diensteanbieter rasch tätig werden können, um rechtswidrige Inhalte zu entfernen oder zu sperren. Diese Bezeichnung (auch als „Notice and Action“ bezeichnet) deckt in der Regel das Verfahren ab, nach dem ein Vermittler Informationen entfernen oder sperren kann, oder eine Tätigkeit im Anschluss an eine Meldung über eine Urheberrechtsverletzung. Die Sperrung kann die einzige Lösung sein, wenn eine Entfernung nicht möglich ist, weil die rechtswidrige Tätigkeit oder Information in einem anderen Land als dem gespeichert ist, in dem sich die Server des Diensteanbieters befinden.

<sup>117</sup> Torremans P. (Hrsg.), Research Handbook on Cross-border Enforcement of Intellectual Property, EE Elgar Publishing.

<sup>118</sup> Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

<sup>119</sup> Artikel 16 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

<sup>120</sup> Erwägungsgrund 40, Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.



Es gibt noch weitere Richtlinien, die ebenfalls die rechtliche Grundlage für eine aktive Rolle der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft bei der Durchsetzung des Urheberrechts im Internet legen, so etwa die Durchsetzungsrichtlinie. Sie legt fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Rechteinhaber eine einstweilige Maßnahme bzw. gerichtliche Anordnungen gegen Diensteanbieter anstreben können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden (Artikel 9 und 11), und dass die Mitgliedstaaten Unternehmens- und Berufsverbände zur freiwilligen Ausarbeitung von Verhaltenskodizes in diesem Bereich ermutigen sollen (Artikel 17). Auch bei der Umsetzung von NTD-Verfahren spielen die Grundrechte eine wichtige Rolle. So sprach sich die Europäische Kommission in der Debatte über das „Telekom-Paket“ 2009 (dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation) entschieden gegen die Einführung einer „three strikes“-Lösung in der EU aus.<sup>121</sup> Diese Lösung hätte bedeutet, dass für Personen, die wiederholt gegen das Urheberrecht im Internet verstoßen, der Internetzugang gesperrt würde.

Obwohl in einigen Mitgliedstaaten inzwischen eine Reihe freiwilliger Verhaltenskodizes, NTD-Verfahren und legislativer Maßnahmen zur Sperrung des Internetzugangs gelten,<sup>122</sup> sind diese Verfahren in der EU extrem fragmentiert, und dies kann zu juristischen Unsicherheiten für Vermittler führen. Wie in der öffentlichen Konsultation, die die Kommission 2010 über die Durchsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Zukunft des elektronischen Handels durchführte,<sup>123</sup> zudem betont wurde, sind nach wie vor viele Fragen offen, was die Umsetzung dieser Verfahren in der Praxis betrifft, so u.a.:

- der Begriff „tatsächliche Kenntnis“ und die Form der „Meldung“: Welche Einzelheiten sind erforderlich, um von einer „tatsächlichen Kenntnis“ des Diensteanbieters ausgehen zu können, ohne ihm unvernünftige Belastungen aufzubürden?
- NTD oder „Notice and stay down“: Wann würde eine einzelne Meldung zu tatsächlicher Kenntnis aller möglichen zukünftigen Verletzungen führen, die dem gemeldeten Verstoß ähnlich sind?
- der Begriff „Sperrung des Zugangs“: „Entfernung“ unter Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wird in der Regel interpretiert als Inhalte „dauerhaft entfernen“ oder „löschen“. Dagegen führt der Begriff „Sperrung des Zugangs“ zu unterschiedlichen Lösungen in der Praxis. So verwenden zum Beispiel einige Hosting-Provider Geosoftware, um den Zugang nur für die Nutzer mit einer IP-Adresse aus einem Land zu sperren, in dem der Inhalt als rechtswidrig angesehen wird;
- der Begriff „unverzüglich“: Innerhalb welcher Zeit sollte der Diensteanbieter rechtswidrige Informationen entfernen oder sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhalten hat, damit er von der Ausnahmeregelung für die Haftung profitieren kann?
- Welcher Grad an Verhältnismäßigkeit sollte bei den NTD-Verfahren gewährleistet sein?

---

<sup>121</sup> Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32009L0140>.

<sup>122</sup> Ausführlicheres zu den nationalen Rechtsrahmen in Kapitel 3 dieser Veröffentlichung.

<sup>123</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2010/e-commerce\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/e-commerce_de.htm); dazu siehe auch Summary of the results of the Public Consultation on the future of electronic commerce in the Internal Market and the implementation of the Directive on electronic commerce (2000/31/EC), [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2010/e-commerce/summary\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/e-commerce/summary_report_en.pdf).



In der Praxis gibt es eine Vielzahl von häufig sehr unterschiedlichen Verfahren, und es ist weder für Diensteanbieter noch für die Geschädigten einfach, festzustellen, welches Verfahren greift und auf welche Weise es anwendbar ist.

Eine andere Frage, die von der Kommission bereits in ihrer Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>124</sup> (in der bereits die Notwendigkeit weiterer Klarstellungen festgestellt worden war) hervorgehoben worden war, bezieht sich auf die Definition der Tätigkeit von „Vermittlern“ in Artikel 12 bis 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Konkret bezieht Erwägungsgrund 42 der Richtlinie die Ausnahmen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit ausschließlich auf die Anbieter von Diensten, deren Tätigkeit *„rein technischer, automatischer und passiver Art ist“*. Seit der Annahme der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sind jedoch zahlreiche neue Geschäftsmodelle und Dienste auf den Markt gekommen, etwa cloud-basierte Dienste, die Daten speichern und/oder bearbeiten oder Dienste verbinden. Die Frage ist, inwieweit es sich bei diesen neuen Diensten, die in der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt wurden (und zu denen es auf nationaler Ebene unterschiedliche Rechtsprechungen gibt) um „Vermittler“ im Sinne von Artikel 12 bis 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>125</sup> handelt und inwieweit diese Dienste daher im Prinzip von einer Ausnahme von der Verantwortlichkeit profitieren können.<sup>126</sup>

### 2.2.2.2. Durchsetzung des Urheberrechts kontra Datenschutz

Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Achtung des Privatlebens sind beides grundlegende Rechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Die Grundrechtecharta der EU trat 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft.<sup>127</sup> So sieht insbesondere Artikel 7 der Charta vor, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation hat. Artikel 8 bestimmt, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat und dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen (Artikel 8 Absatz 2 der Grundrechtecharta). Auf der anderen Seite garantiert Artikel 17 der Charta, dass jede Person das Recht auf Eigentum hat. Die einzige Einschränkung dieses Rechts ist die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, das Eigentum gesetzlich zu regeln, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit

<sup>124</sup> Siehe das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen – Commission Staff Working Document, Online services, including e-commerce, in the Single Market, accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, A Coherent framework to boost confidence in the Digital Single Market of e-commerce and other online services, SEC(2011) 1641 final, 11. Januar 2012, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/e-commerce/docs/communication2012/SEC2011\\_1641\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/e-commerce/docs/communication2012/SEC2011_1641_en.pdf).

<sup>125</sup> Die Erwägungsgründe der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr enthalten einige Anhaltspunkte für die Festlegung, ob bestimmte Dienste von der Ausnahme von der Verantwortlichkeit profitieren können. So führt Erwägungsgrund 42 aus, dass die Tätigkeit „rein technischer, automatischer und passiver Art“ sein sollte. Nach Erwägungsgrund 43 darf ein Diensteanbieter „in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung stehen [darf]“. Und schließlich stellt Erwägungsgrund 44 fest, dass ein Diensteanbieter „nicht absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes“ zusammenarbeiten darf, „um rechtswidrige Handlungen zu begehen“.

<sup>126</sup> So haben etwa nationale Gerichte im Hinblick auf Video-Sharing- oder Filesharing-Seiten, Online-Verkaufsplattformen oder soziale Netzwerke unterschiedliche Auslegungen vorgenommen. Zu weiteren Beispielen der nationalen Rechtsprechung siehe Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.

<sup>127</sup> Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags bezieht sich auf die Charta und erklärt, dass diese rechtlich gleichrangig ist. Artikel 118 des Vertrags von Lissabon misst dem geistigen Eigentum große Bedeutung bei.



erforderlich ist. Artikel 17 Absatz 2 der Charta - und dies ist bemerkenswert - stellt ausdrücklich fest, dass „geistiges Eigentum geschützt wird.“ Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist es Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, ein faires Gleichgewicht zwischen allen Grundrechten herzustellen, wie vom EuGH 2008 festgestellt.<sup>128</sup>

Der Schutz personenbezogener Daten wurde ebenso wie die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auf EU-Ebene harmonisiert. Diese Harmonisierung erfolgte in erster Linie durch die Datenschutzrichtlinie,<sup>129</sup> die in Kürze durch die Datenschutz-Grundverordnung ersetzt werden soll.<sup>130</sup> Nach dieser Richtlinie müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zweckbestimmungen nicht vereinbar ist. Darüber hinaus will die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation,<sup>131</sup> geändert durch die so genannte Bürgerrechts-Richtlinie,<sup>132</sup> *unter anderem* den Bürgern die Kontrolle über die Informationen geben, die in den Endgeräten eines Nutzers gespeichert sind oder dort bzw. in Geräten, die mit dem Internet verbunden sind, gefunden werden.

Nationale Rechtsvorschriften müssen mit diesen Richtlinien im Einklang stehen, sie müssen aber auch den Vorschriften der Richtlinie über die Informationsgesellschaft und der Durchsetzungsrichtlinie entsprechen. Diese Richtlinien stehen jedoch zumindest in einigen Punkten im Widerspruch zueinander, was die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet betrifft. Dies ist etwa der Fall im Hinblick auf das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 8 der Durchsetzungsrichtlinie. Dieser Artikel räumt Rechteinhabern das Recht ein, einen Diensteanbieter vor dem zuständigen Gericht zu verklagen, ihm Auskunft über die Identität einer Person (potenzieller Rechtsverletzer in gewerblichem Ausmaß oder Website) zu geben, die hinter einer IP-Adresse steht, die von dem Internetserviceprovider automatisch verliehen wurde. Dieses Recht auf Auskunft ist eine Voraussetzung, damit der Rechteinhaber seine Rechte durchsetzen kann.<sup>133</sup> Die Ausübung dieses Rechts wirft jedoch in der Praxis in einigen Mitgliedstaaten eine Reihe von Fragen auf, zum einen wegen der restriktiven Umsetzung der EU-Richtlinien über den Schutz der Privatsphäre in einzelstaatliches Recht, zum anderen wegen der abweichenden Auslegung durch nationale Gerichte (z.B. Nachweis der Schutzwürdigkeit des Schutzgegenstands, der ausschließlichen Rechte und der Verletzung; Notwendigkeit einer vorherigen Meldung durch den Rechteinhaber an den Diensteanbieter usw.).

---

<sup>128</sup> Siehe Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.

<sup>129</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l14012>.

<sup>130</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9565-2015-INIT/de/pdf>.

<sup>131</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32002L0058>.

<sup>132</sup> Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz,

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriSergendo?uri=OJ:L:2009:337:0011:0036:de:PDF>.

<sup>133</sup> Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) der Durchsetzungsrichtlinie.



### 2.2.3. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern

Die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums spielt auch eine Rolle in der Handelspolitik der EU mit Drittländern. Bilaterale Handelsabkommen, die von der EU geschlossen wurden, enthalten in der Regel umfangreiche Kapitel über die Rechte des geistigen Eigentums. Diese bilateralen Instrumente sollen in Drittländern ein ähnlich hohes Schutzniveau für die Rechte des geistigen Eigentums wie in der EU garantieren. Gleichzeitig soll dabei der Entwicklungsstand des betreffenden Landes berücksichtigt werden.<sup>134</sup>

Mit einigen Partnerländern der EU finden regelmäßig Treffen, Dialoge und Arbeitsgruppentreffen statt, in denen spezielle Fragen des geistigen Eigentums behandelt werden, vor allem, was die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums betrifft.<sup>135</sup> Zudem unterstützt die EU (ebenso wie eine Reihe anderer internationaler Organisationen<sup>136</sup>) Drittländer beim Schutz des geistigen Eigentums über ihre Programme für technische Hilfe<sup>137</sup>, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Systeme für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern. Diese Zusammenarbeit schließt Unterstützung bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ein, ferner Kampagnen für eine stärkere Sensibilisierung für dieses Problem und Unterstützung zur Stärkung von Behörden und Agenturen, die für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in diesen Ländern zuständig sind. Das Engagement der EU auf internationaler Ebene ist Teil einer globalen Strategie<sup>138</sup>, welche die wichtigsten Änderungen im internationalen Umfeld für das geistige Eigentum analysiert und dazu beitragen soll, neue Herausforderungen in diesem Bereich besser zu bewältigen.

---

<sup>134</sup> EU Trade relations world wide – a map [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/june/tradoc\\_149622.jpg](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/june/tradoc_149622.jpg).

<sup>135</sup> EU dialogues with priority countries on intellectual property issues, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc\\_151009.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc_151009.pdf).

<sup>136</sup> Zum Beispiel WIPO, EPO, Weltbank, UNDP, UNCTAD, WHO, WCO.

<sup>137</sup> EU technical assistance programmes in the field of intellectual property, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc\\_150990.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc_150990.pdf).

<sup>138</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Handel, Wachstum und geistiges Eigentum - Eine Strategie zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern, SWD(2014) 204 final, COM(2014) 389 final, vom 1. Juli 2014, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-389-DE-F1-1.pdf>.





## 3. Nationale Rechtsrahmen

### 3.1. Unterschiedliche Rechtstraditionen und –systeme

Trotz einer Annäherung des Rechts durch internationale Abkommen und ungeachtet aller Harmonisierungsbemühungen auf EU-Ebene – der Gegensatz zwischen „Copyright und droit d’auteur“ spielt nach wie vor eine entscheidende Rolle, wenn es um den Rechtsrahmen in Bezug auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geht:

*Beim „Civil Law“ (...) steht der Urheber im Mittelpunkt. Verwerter und Nutzer des Werkes – darstellende Künstler, Tonträgerhersteller, Rundfunkveranstalter und Kabelsender – kommen an zweiter Stelle und spielen eine untergeordnete Rolle. (...)*

*Im „Common Law“ wird das Urheberrecht pragmatischer gesehen. Dort hat das Urheberrecht die Aufgabe, Werke auf dem Markt verbreiten zu helfen. Es ist offenkundig eher ein Handelsinstrument als ein Kulturinstrument, ein Instrument des Medienunternehmers und weniger ein Instrument des Urhebers.<sup>139</sup>*

Würde man beim Urheberrecht eine Trennungslinie ziehen zwischen Ländern mit Common Law wie dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten oder Kanada, und Ländern mit Civil Law wie Frankreich, Italien oder Spanien, so würde das nicht bedeuten, dass diese Trennung auch auf die nationalen Durchsetzungssysteme zutrifft. Die genannten Länder haben zwar gemeinsame Konzepte in Bezug auf die Definition der Rechte der Urheber, aber sie haben unterschiedliche Systeme für den Schutz der Urheberrechte entwickelt. Und dies ist auch in vielen anderen Ländern der Fall.

### 3.2. Unterschiedliche Ansätze zur Durchsetzung des Urheberrechts im Internet

Bei den unterschiedlichen Ansätzen für die Durchsetzung des Urheberrechts im Falle von Urheberrechtsverletzungen im Internet spielen mehrere Aspekte eine Rolle, unter anderem:

- die behandelten Schutzgegenstände,
- die Art der Verletzung und das Verfahren,
- Umfang und Ziel der Maßnahmen.

---

<sup>139</sup> Vaver D., „The Copyright Mixture in a Mixed Legal System: Fit for Human Consumption?“, Electronic Journal of Comparative Law, Band 5.2, Mai 2001, <http://www.ejcl.org/52/art52-3.html>.



### 3.2.1. Die behandelten Schutzgegenstände

Bei Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze angeboten werden, ist eine Vielzahl von Akteuren beteiligt. Jeder dieser Akteure hat unterschiedliche Verantwortung je nachdem, welcher Rechtsrahmen in dem betreffenden Land gilt.

Vom Standpunkt des materiellen Urheberrechts aus betrachtet würde die Verantwortungskette bereits mit den Personen beginnen, die rechtswidrige Inhalte hoch- oder herunterladen. Im Internet, wo das Bewusstsein für Urheberrechtsverletzungen eine besonders wichtige Rolle spielt, da es hier sowohl legale als auch illegale Optionen gibt, sind sich einzelne Nutzer nicht unbedingt bewusst, dass sie gegen geltendes Recht verstoßen. Dies ist auch der Grund, warum einige europäische Länder, die sich bei der Bekämpfung von Urheberrechtsverstößen im Internet auf einzelne Abonnenten konzentrieren, sich für die so genannte „abgestufte Reaktion“<sup>140</sup> entschieden haben.

Eine zweite Gruppe von Akteuren sind die Anbieter von Internetdiensten, wie in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr definiert.<sup>141</sup> So können Host-Provider aufgefordert werden, den rechtswidrigen Inhalt zu entfernen, und Zugangsanbieter werden aufgefordert, den Zugang zu ganzen Websites zu sperren, die rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen. Diese Personen können von einem Haftungsausschluss profitieren, solange sie keine „tatsächliche Kenntnis“ von der rechtswidrigen Tätigkeit haben und sofern sie, sobald sie eine solche Kenntnis erhalten haben, unverzüglich handeln, um den rechtswidrigen Inhalt zu löschen oder den Zugang zu der Website zu sperren. Dies ist der einzige Bereich, in dem eine Harmonisierung bei der Beteiligung von Internet Providern bei Durchsetzungsmaßnahmen stattgefunden hat. Daher verfügen die meisten Mitgliedstaaten über Gerichts- und Verwaltungsverfahren, um bei festgestellten Urheberrechtsverletzungen die Löschung der betreffenden Inhalte oder die Sperrung der betreffenden Seite anordnen zu können.

Die wichtigsten Durchsetzungsinstrumente für die oben beschriebenen Fälle sind die „Notice and take-down“ (NTD)-Verfahren auf der Grundlage des DMCA<sup>142</sup> oder auf der Grundlage nationaler Verfahren von EU- Mitgliedstaaten, die auf primäre Verletzungen (Up- und Downloads) und auf die sekundäre Verantwortung von Diensteanbietern wie Host-Providern abzielen.

Ein dritter Ansatz zur Durchsetzung konzentriert sich eher auf diejenigen, die von der Verletzung des Urheberrechts profitieren. Freiwillige „Follow the money“<sup>143</sup>-Initiativen zielen daher in erster Linie auf Werbeunternehmen und Finanzvermittler ab, die urheberrechtsverletzende Inhalte zu Geld machen. Dieses Instrument wird in vielen EU-Ländern eingesetzt, obwohl es in

---

<sup>140</sup> Die „abgestufte Reaktion“ erfordert in der Regel, dass Internetserviceprovider gegen Nutzer vorgehen, die verdächtigt werden, das Urheberrecht verletzt zu haben. Diese Reaktion reicht von einer Warnung über das Zusammentragen von Behauptungen gegen Abonnenten und der Meldung an Rechteinhaber bis hin zur Einstellung und eventuell zur Beendigung des Dienstes“. Siehe Suzor N. und Fitzgerald B., „The legitimacy of graduated response schemes in copyright law“, UNSW Law Journal, 2011, Band 34, Nr. 1, [http://www.unswlawjournal.unsw.edu.au/sites/default/files/1\\_suzor\\_2011.pdf](http://www.unswlawjournal.unsw.edu.au/sites/default/files/1_suzor_2011.pdf).

<sup>141</sup> Mehr hierzu in Abschnitt 2.2.2.

<sup>142</sup> The Digital Millennium Copyright Act of 1998. Mit diesem Gesetz werden die WIPO Copyright and Performances and Phonograms Treaties in den USA umgesetzt, <http://copyright.gov/title17/92appb.pdf>. Siehe B. Child, „Hollywood: piracy sites must shut within 24 hours“, The Guardian, 1. Mai 2015, <http://www.theguardian.com/film/2015/may/01/hollywood-torrent-piracy-sites-must-shut-within-24-hours>.

<sup>143</sup> Siehe Manara C., „Attacking the Money Supply to Fight Against Online Illegal Content?“, September 2012, [http://faculty-research.edhec.com/medias/fichier/edhec-position-paper-attacking-the-money-supply\\_1350462532740.pdf](http://faculty-research.edhec.com/medias/fichier/edhec-position-paper-attacking-the-money-supply_1350462532740.pdf) und ausführlicher in Kapitel 4 dieser Veröffentlichung.



diesem Bereich nach wie vor keine Harmonisierung gibt und die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze haben. Die derzeitige Diskussion über die „bessere Rechtsetzung“ (regulatory fitness - REFIT)<sup>144</sup> der relevanten EU-Richtlinien wird sich auch mit diesem Aspekt befassen.

Die Kehrseite der Medaille sind die Personen, die einen Anspruch auf Schutz bei Verletzungen des Urheberrechts haben. Neben Maßnahmen, die einzelne Rechteinhaber anstrengen können, spielen hier auch Verwertungsgesellschaften eine Rolle. Auch diese können im Auftrag ihrer Mitglieder aktiv werden.

### 3.2.2. Die Art der Urheberrechtsverletzungen und der Verfahren

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich Common Law und Civil Law vor allem darin, wo sie ihren Schwerpunkt setzen, d.h. wirtschaftliche Rechte kontra moralische Rechte. In diesen beiden Ansätzen spiegeln sich auch die unterschiedlichen Ansichten über die wirtschaftliche Bedeutung der Urheberrechtsverletzungen wider. In der angelsächsischen „Fair use-Doktrin“<sup>145</sup> ist der Gewinn eines der Kriterien, das berücksichtigt werden muss, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt. In der EU-Richtlinie über die Informationsgesellschaft spielt der Gewinn keine Rolle. Hier werden die möglichen Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechtsschutzes aufgezählt. Gewinn wird in dieser Aufzählung nicht als ein Unterscheidungsmerkmal genannt, wenn es um die Bewertung einer fortdauernden Urheberrechtsverletzung geht.

Sobald das Fehlen einer rechtmäßigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und damit auch ein Verstoß gegen das Urheberrecht festgestellt wurde, hängt die Art des anzuwendenden Verfahrens vollständig von den Rechtssystemen der einzelnen Staaten ab.

Mehrere Websites verfügen über NTD-Verfahren. Dabei senden Rechteinhaber eine Take-Down-Forderung („Notice“) an die betreffende Website mit einer Forderung nach Entfernung („Takedown“) der urheberrechtsverletzenden Inhalte.<sup>146</sup>

---

<sup>144</sup> Einen Überblick über den Umfang des REFIT-Programms der Europäischen Kommission für 2015 bietet das vollständige Instrumentarium unter [http://ec.europa.eu/smart-regulation/better\\_regulation/key\\_docs\\_en.htm](http://ec.europa.eu/smart-regulation/better_regulation/key_docs_en.htm). Weiteres findet sich in Abschnitt 6.1.3.

<sup>145</sup> Die „Fair use“-Doktrin ist in § 107 des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes verankert, <http://copyright.gov/title17/circ92.pdf>  
„Einschränkungen der ausschließlichen Rechte: Fair use (angemessene Verwendung)“

Unbeschadet der Bestimmungen in § 106 und § 106A stellt die angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke wie Vervielfältigung oder Tonaufnahmen oder die Verwendung durch andere Mittel, die in diesem Paragraphen angegeben werden, keine Verletzung des Urheberrechts dar, wenn sie für Zwecke der Kritik, der Stellungnahme, der Berichterstattung, der Bildung (einschließlich von Mehrfachkopien für die Verwendung im Unterricht) oder der Wissenschaft verwendet wird. Bei der Feststellung, ob es sich bei der Verwendung eines Werkes um eine angemessene Verwendung handelt, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: (1) Zweck und Art der Verwendung (gewerbsmäßige Nutzung oder Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Bildung); (2) Art des urheberrechtlich geschützten Werkes; (3) Umfang und Bedeutung des Auszugs im Verhältnis zum gesamten Werk; und (4) Auswirkung der Verwendung auf den Wert und die Verwertung des geschützten Werkes.“

<sup>146</sup> Einen Überblick über NTD-Verfahren weltweit bietet Michels L., „Enforcing Online Copyright Protections Abroad: Understanding Foreign Takedown Notice Requirements“, 2013, <http://theipexporter.com/2013/03/25/enforcing-online-copyright-protections-abroad-understanding-foreign-takedown-notice-requirements/> und vom selben Verfasser, „Enforcing Online Copyright Protections Abroad: Part II – South and East Asia“, 2014, <http://theipexporter.com/2014/08/25/enforcing-online-copyright-protections-abroad-part-ii-south-and-east-asia/>; „Enforcing Online Copyright Protection Abroad: Part III – South America“, 2014, <http://theipexporter.com/2014/10/13/enforcing-online-copyright-protection-abroad-part-iii-south-america/>; „Part IV: Enforcing Online Copyright Protection Abroad: North and Central America“, 2014, <http://theipexporter.com/2014/12/06/part-iv-enforcing-online-copyright-protection-abroad-north-and-central-america/>.



Die Tatsache, dass NTD-Verfahren vorhanden sind und auch eingesetzt werden, bedeutet nicht, dass auf gesetzlich zugelassene Durchsetzungs- und Rechtsmittel verzichtet wird. Das europäische Bild ist sehr diffus und enthält Verwaltungsverfahren, an denen staatliche Stellen beteiligt sind wie in Spanien, unabhängige Behörden wie in Frankreich, oder Regulierungsbehörden wie in Italien, und in einigen Fällen spezielle Einheiten der Polizei<sup>147</sup> wie im Vereinigten Königreich<sup>148</sup>. Gerichtsverfahren sind in allen Ländern vorgesehen.

Jeder Staat kann selbst entscheiden, welchen institutionellen Rahmen er wählt. Auf EU-Ebene gibt es keine verbindlichen Vorschriften darüber, wie nationale Verfahren auszusehen haben, abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der Durchsetzungsrichtlinie ergeben. Etwa die Forderung, dass diese Maßnahmen fair und gerecht sein müssen, dass sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen dürfen. Was die Dauer der Verfahren, die Maßnahmen und die Kosten betrifft, besteht ein gewisses Maß an Vielfalt.<sup>149</sup>

### 3.2.3. Die Art der Maßnahmen

Höchst unterschiedlich sind auch die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene zur Anwendung kommen. Die Durchsetzungsrichtlinie legt lediglich fest, dass diese Maßnahmen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Es bleibt den Mitgliedstaaten freigestellt, entsprechend ihren nationalen Systemen die Maßnahmen zu wählen, die ihrer Auffassung nach am besten geeignet sind, um gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen.

Zu diesen Maßnahmen zählen einstweilige oder vorläufige Maßnahmen, die von den Gerichten je nach den Merkmalen eines einzelnen Falls individuell gestaltet werden können, oder auch Sanktionen. Diese können in erzieherischer oder strafender Absicht angewandt werden. Je nachdem wie die Urheberrechtsverletzung nach nationalem Recht eingestuft wird, kann es sich dabei um verwaltungsrechtliche oder um strafrechtliche Sanktionen handeln, ohne dass zivilrechtliche Rechtsbehelfe bei Schadensersatzforderungen ausgeschlossen werden.

Was Urheberrechtsverletzungen im Internet so komplex macht, ist jedoch in erster Linie die Art der Akteure, die daran beteiligt sind. Wenn die Maßnahmen sich gegen einzelne Nutzer richten, wie dies in Frankreich und im Vereinigten Königreich der Fall sein kann, erfolgt in der Regel eine

---

<sup>147</sup> Eine Konferenz, die 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Eurojust und Europol über „Infringements of Intellectual Property Rights on the Internet“ in Alicante 2014 veranstaltet wurde, hat die unterschiedlichen Ermittlungen untersucht, die von öffentlichen Stellen und von Privatpersonen durchgeführt wurden, [https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/Knowledge-building-events/Infringements%20of%20Intellectual%20Property%20Rights%20on%20the%20Internet\\_en.pdf](https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/Knowledge-building-events/Infringements%20of%20Intellectual%20Property%20Rights%20on%20the%20Internet_en.pdf).

<sup>148</sup> Hier sollte vor allem die Partnerschaft zwischen der Police Intellectual Property Crime Unit (PIPCU) der Polizei der City of London und der Werbeindustrie und von Organisationen von Rechteinhabern im Vereinigten Königreich namens „Operation Creative and the Infringing Website List (IWL)“ erwähnt werden, <http://www.cityoflondon.police.uk/advice-and-support/fraud-and-economic-crime/pipcu/Pages/Operation-creative.aspx>. Diese Stelle wird vom Intellectual Property Office (Vereinigtes Königreich) finanziert und ist sehr erfolgreich, <https://www.gov.uk/government/news/overall-fall-in-reported-intellectual-property-crime>, wie auch aus dem jüngsten Bericht über Verstöße gegen das Recht des geistigen Eigentums hervorgeht (IP Crime report 2014/15), [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/461792/ip-crime-report-2014-15.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/461792/ip-crime-report-2014-15.pdf).

<sup>149</sup> Einen aktuellen Überblick über ausgewählte Länder liefert BOP Consulting with DotEcon for IPO (Intellectual Property Office), „International Comparison of Approaches to Online Copyright Infringement: Final Report“, 2015/40, [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/404429/International\\_Comparison\\_of\\_Approaches\\_to\\_Online\\_Copyright\\_Infringement.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/404429/International_Comparison_of_Approaches_to_Online_Copyright_Infringement.pdf).



„abgestufte Reaktion“<sup>150</sup> (mehrere Warnschreiben). Mit dieser abgestuften Reaktion sollen zwei Ziele erreicht werden: eine erste Warnung, die eine gewisse pädagogische Funktion hat, aber auch die Androhung von Sanktionen, die bei wiederholten Verstößen verhängt werden können.

Wenn Internetprovider an Urheberrechtsverletzungen beteiligt sind, hängt die Art der Maßnahme<sup>151</sup> von ihrer Tätigkeit ab. Host-Provider, die eine Kontrolle über die auf ihren Servern gespeicherten Inhalte haben, können aufgefordert werden, rechtswidrige Inhalte selektiv zu entfernen, ohne dass die gesamte Website, auf der der betreffende Inhalt zugänglich ist, gesperrt werden müsste. Anders ist es dagegen bei Anbietern, die Inhalte lediglich durchleiten, also die Informationen über elektronische Netzwerke übermitteln. In diesem Fall wäre ein Zugriff auf die Inhalte möglicherweise nur durch die Deep Packet Inspection (DPI)-Technologie möglich<sup>152</sup>. Durchleitungsanbieter würden aufgefordert, den Zugang zu einer Website, die rechtswidrige Inhalte verbreiten, zu sperren.

Angesichts des fehlenden Bewusstseins für Urheberrechtsverletzungen, das in mehreren Umfragen festgestellt wurde, sind einige Länder wie Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich dazu übergegangen, nach positiven Lösungen zu suchen, wie man den Konsum rechtmäßiger Inhalte stärker fördern und so allmählich den Trend zu illegalem Konsum umkehren kann. Besonders wirksam scheint dies bei Plattformen zu sein, die das Streamen von Inhalten anstelle des Downloads ermöglichen.<sup>153</sup>

### 3.3. Nationale Beispiele

Da die legislativen Traditionen, auf denen die nationalen Durchsetzungssysteme bei Urheberrechtsverletzungen im Internet basieren, so unterschiedlich sind, würden Patentlösungen für alle Länder wenig bringen. Bereits 2012 stellte die Europäische Kommission fest, dass es ebenso

---

<sup>150</sup> Giblin R., „Evaluating Graduated Response“, Columbia Journal of Law and Arts, 2014, <http://lawandarts.org/wp-content/uploads/sites/4/2014/01/JLA-37.2-Evaluating-Graduated-Response.pdf>, liefert einen Überblick über legislative und private Vereinbarungen in ausgewählten Ländern (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Neuseeland, Taiwan, Südkorea, Irland und USA) und ihre Funktionsweise. Dieselben Länder, allerdings mit besonderem Schwerpunkt auf technischen Fragen, werden untersucht von Elton S., „A Survey of Graduated Response Programs to Combat Online Piracy“, Journal of the Music and Entertainment Industry Educators Association, Band 14, Nr. 1, 2014, [http://www.meiea.org/Journal/Vol.14/Eiton-MEIEA\\_Journal\\_vol\\_14\\_no\\_1\\_2014-p89.pdf](http://www.meiea.org/Journal/Vol.14/Eiton-MEIEA_Journal_vol_14_no_1_2014-p89.pdf).

<sup>151</sup> Diese Sanktionen ersetzen nicht die technischen Maßnahmen, die von den Internet Providern selbst auf freiwilliger Basis installiert werden, also etwa die Entscheidung, die Internetgeschwindigkeit zu drosseln. Dazu siehe Smith G., „Verizon Copyright Alert System Would Throttle Internet Speeds Of Repeat Online Pirates“, Huffington Post, 11. Januar 2013, [http://www.huffingtonpost.com/2013/01/11/verizon-copyright-alerts-piracy\\_n\\_2459133.html](http://www.huffingtonpost.com/2013/01/11/verizon-copyright-alerts-piracy_n_2459133.html).

<sup>152</sup> Unter „Deep packet inspection“ (DPI) wird normalerweise ein Filtersystem für Datenpakete verstanden, das eine eingehende Analyse und Filterung riesiger Datenpakete ermöglicht, einschließlich der Informationen von allen sieben Schichten des OSI-Modells“. So definiert in Ramsos A., „Deep Packet Inspection Technologies“, [http://www.infosectoday.com/Articles/Deep\\_Packet\\_Inspection\\_Technologies.htm](http://www.infosectoday.com/Articles/Deep_Packet_Inspection_Technologies.htm), in Tipton H. F. und Krause M. (Hrsg.), *Information Security Management Handbook*, Sechste Ausgabe, Band 3, New York: Auerbach Publications, 2009.

<sup>153</sup> Während die Zahl illegaler Downloads im Vereinigten Königreich nach wie vor unvermindert hoch ist (Gayleand D. und Siddique H., „Game of Thrones pirate downloads: Britain leads the world“, The Guardian, 13. April 2015, <http://www.theguardian.com/tv-and-radio/2015/apr/13/game-of-thrones-pirate-downloads-britain-leads-the-world>), ist sie in Norwegen dank legaler Streaming-Angebote erheblich zurückgegangen. Dazu s. Cook J., „Norway has figured out how to solve the problem of music piracy“, Business Insider, 27. Januar 2015, <http://www.businessinsider.com.au/Norway-music-piracy-statistics-2015-1>.



viele unterschiedliche nationale Rechtssysteme wie Mitgliedstaaten gibt.<sup>154</sup> Seitdem hat es auch keine weitere Initiative zur Harmonisierung gegeben.

Die Durchsetzungsrichtlinie konzentriert sich in erster Linie auf die Gerichtssysteme, die sicherlich nach wie vor die Hauptsäule bei der Durchsetzung des Urheberrechts auf nationaler Ebene darstellen, und hat ein Minimum an Garantien und Instrumenten europaweit festgelegt. Der Rechtsschutz wird in der Tat in allen Mitgliedstaaten sichergestellt und bietet auch keinen besonderen Anlass zu Diskussionen, sieht man einmal von den hochkomplexen Fragen ab, welches Recht bei Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbar und welches Gericht zuständig ist. Dies hat dazu geführt, dass Gerichte zu den „Vorreitern“ bei der „Durchsetzung“ der Anwendung des Urheberrechts wurden.<sup>155</sup> Einige Länder haben damit begonnen, nach zusätzlichen Möglichkeiten für die Sicherstellung des Urheberrechtsschutzes zu suchen, so etwa durch die Einbeziehung von Verwaltungsgremien. Die lange Dauer der Gerichtsverfahren und die erheblichen Kosten, die in der Regel mit solchen Verfahren verbunden sind, zählen zu den Gründen, warum beim Urheberrechtsschutz im Internet nach neuen Wegen gesucht wird.

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit Systemen, die besonders innovative Lösungen für die Einbeziehung von Verwaltungsgremien in den Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet entwickelt haben. Die wichtigsten Merkmale der Systeme, die in Frankreich, Italien, Spanien und im Vereinigten Königreich in Kraft sind, werden herausgearbeitet. Obwohl diese Systeme in einem Kapitel behandelt werden, lässt sich keine wirkliche Kohärenz zwischen den verschiedenen Modellen feststellen. Die Instrumente werden in den einzelnen Ländern auf unterschiedliche Weise kombiniert. Sie reichen von einer abgestuften Reaktion (Frankreich und Vereinigtes Königreich) über unabhängige Regulierungsbehörden (Italien und Vereinigtes Königreich), die Mitwirkung der Gerichte (Frankreich, Spanien und Vereinigtes Königreich), Maßnahmen gegen Endnutzer (Frankreich und Vereinigtes Königreich), Maßnahmen gegen Websites (Spanien und Italien) bis hin zu „Notice and takedown“-Verfahren (Spanien und Italien). Alle diese Modelle wurden in der Zivilgesellschaft heftig diskutiert. In einigen Fällen wurden sogar die Verfassungsgerichte angerufen, so etwa in Frankreich, Italien und Spanien, und der High Court of Justice im Vereinigten Königreich.

### 3.3.1. Frankreich

Nach einer langen und überaus hitzigen Debatte wurde im Juni 2009 das erste Gesetz „zur Förderung der Verbreitung und des Schutzes kreativer Werke im Internet“ verabschiedet, bekannt als HADOPI 1.<sup>156</sup> Dieses Gesetz war auf die Teile des Textes beschränkt, die nicht für verfassungswidrig erklärt worden waren.<sup>157</sup> Mit diesem Gesetz sollten Maßnahmen gegen das

---

<sup>154</sup> Europäische Kommission, „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“, KOM(2011) 942 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52011DC0942>. Weiteres hierzu in Abschnitt 6.1.2.

<sup>155</sup> Siehe die Abschnitte 2.2.1.4. und 5.5.

<sup>156</sup> Gesetz Nr. 2009-669 vom 12. Juni 2009 „favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet“,

[http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=944EF82A71586BA1A3D5ED8FF4550372.tpdila17v\\_2?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=cid](http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=944EF82A71586BA1A3D5ED8FF4550372.tpdila17v_2?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=cid).

<sup>157</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2009-580 DC vom 10. Juni 2009,

[http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=944EF82A71586BA1A3D5ED8FF4550372.tpdila17v\\_2?cidTexte=JORFTEXT000020735682&categorieLien=cid](http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=944EF82A71586BA1A3D5ED8FF4550372.tpdila17v_2?cidTexte=JORFTEXT000020735682&categorieLien=cid).



illegale Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke eingeführt werden, gleichzeitig sollte aber auch die rechtmäßige Nutzung gefördert werden. Das Gesetz schuf auch eine spezielle Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz der Rechte im Internet, die HADOPI (Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet), die Online-Aktivitäten einzelner Nutzer überwachen sollte. Bei Urheberrechtsverletzungen konnte die Behörde eine Warnung aussprechen, und zwar in Form einer abgestuften Reaktion, um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern.

Im Anschluss an eine neue Entscheidung des Verfassungsgerichts<sup>158</sup> wurde im Oktober 2009 ein neues Gesetz verabschiedet, das HADOPI 2 „über den strafrechtlichen Schutz für urheberrechtlich geschützte literarische und künstlerische Werke im Internet“.<sup>159</sup> In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass nach zwei Warnungen die Sperrung des Internetanschlusses per Gericht angeordnet werden konnte, falls die illegalen Downloads fortgesetzt wurden.

Das System trat im Oktober 2010 in Kraft. Seitdem hat es eine sehr große Anzahl von Warnungen gemeldet.<sup>160</sup> Trotzdem gingen die Diskussionen in Frankreich weiter. Weitere Änderungen des Gesetzes werden gefordert, obwohl bisher noch keine formale Initiative dazu ergriffen wurde.<sup>161</sup> 2013 wurden zwei Berichte veröffentlicht, die konkrete Vorschläge zu einer Änderung des Ansatzes enthalten: der „rapport Imbert-Quaretta“<sup>162</sup>, der vom Rechtsschutz-Ausschuss der HADOPI im Februar 2013 angenommen wurde, und der „rapport Lescure“<sup>163</sup>, der vom Sonderberater der Regierung im Mai angenommen wurde. Interessant ist, wie die HADOPI selbst ihre Arbeit und die Unzulänglichkeiten sieht:

*Es gibt keine Patentlösung, um illegales Streaming und Download zu unterbinden, aber eine Reihe kohärenter und ergänzender Maßnahmen, die sowohl wirkungsvoll als auch mit den Grundrechten vereinbar sind. Diese Maßnahmen berücksichtigen die Defizite vorhandener Rechtsinstrumente und der öffentlichen Politik, die auf die Mitwirkung von Diensteanbietern bei der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen setzen.*

*Daher setzen die Optionen, die herangezogen werden, auf mehr Verantwortung für Content- und Referenz-Seiten, und auf die Zusammenarbeit aller Diensteanbieter im Streaming- und Download-Ökosystem. Aus diesem Grund soll die freiwillige Selbstregulierung unter Aufsicht der öffentlichen Behörden gefördert werden anstatt neue und restriktive Mechanismen zu entwickeln.*<sup>164</sup>

<sup>158</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2009-590 DC vom 22. Oktober 2009, <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000021208113&categorieLien=cid>.

<sup>159</sup> Gesetz Nr. 2009-1311 vom 28. Oktober 2009 „relative à la protection pénale de la propriété littéraire et artistique sur Internet“, <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000021208046&categorieLien=id>.

<sup>160</sup> Den aktuellsten Zahlen zufolge, die von der HADOPI im Juni 2015 bekannt gegeben wurden, hat die Behörde seit Beginn ihrer Tätigkeit fast 5 Millionen erste Verwarnungen ausgesprochen, <http://www.hadopi.fr/sites/default/files/ChiffresRGIuin15.pdf>.

<sup>161</sup> Einen raschen Überblick über die derzeitige Debatte in Frankreich liefert Rees M., „L'avant-projet de loi pour surarmer la Hadopi“, Next Inpact, 11. Juni 2015, <http://www.nextinpact.com/news/95357-lavant-projet-loi-pour-surarmer-hadopi.htm>.

<sup>162</sup> Imbert-Quaretta M., „Report on the prevention of unlawful streaming and direct downloading“, Februar 2013, [http://hadopi.fr/sites/default/files/page/pdf/Rapportstreaming\\_eng.pdf](http://hadopi.fr/sites/default/files/page/pdf/Rapportstreaming_eng.pdf).

<sup>163</sup> Lescure P., „Contribution aux politiques culturelles à l'ère numérique“, Mai 2013, [http://www.culturecommunication.gouv.fr/var/culture/storage/culture\\_mag/rapport\\_lescore/index.htm](http://www.culturecommunication.gouv.fr/var/culture/storage/culture_mag/rapport_lescore/index.htm).

<sup>164</sup> Aus den Schlussfolgerungen des Imbert-Quaretta-Berichts, a.a.O.



Den beiden Berichten folgte ein zweiter „rapport Imbert-Quaretta“<sup>165</sup>. Er wollte konkrete Antworten auf die Anforderungen geben, die aus den beiden Berichten hervorgingen, und war als Folgemaßnahme zu einer speziellen Anfrage der Regierung gedacht. Der Bericht schlug vier spezielle Instrumente vor: 1) Vereinbarungen mit Werbeunternehmen und Zahlungsintermediären im Internet, 2) öffentliche Informationen über Websites, auf denen es zu massiven Urheberrechtsverletzungen kommt, 3) eine Stay-Down-Anordnung für bestimmte raubkopierte Werke, 4) ein Langzeit-Follow-up zu Gerichtsentscheidungen über massive Urheberrechtsverletzungen.

Im März 2015 kündigte die Regierung ihren neuen Aktionsplan an.<sup>166</sup> Dabei ging es im Wesentlichen darum, die Finanzierungsströme der Internetseiten auszutrocknen, die auf das Raubkopieren von Werken aus dem Internet spezialisiert sind; die Wirksamkeit aller Sanktionen gegen technische Vermittler einschließlich Sperrmaßnahmen zu überwachen; auf Video-Sharing-Plattformen Einfluss zu nehmen, die nicht nur Inhalte speichern, sondern auch selbst Inhalte verbreiten und „bearbeiten“.

### 3.3.2. Italien

Italien orientiert sich beim Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet zumindest teilweise an der französischen Lösung. In Italien sind im Kampf gegen Online-Piraterie ebenfalls Verwaltungsgremien beteiligt, vor allem die Telekommunikationsbehörde AGCOM (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni), allerdings mit einem anderen Verfahrensansatz.

Die AGCOM wurde 1997 als Regulierungsbehörde für den gesamten Kommunikationssektor geschaffen, und 2000 erhielt sie auch Kompetenzen im Hinblick auf das Urheberrecht.<sup>167</sup> Damals wurde das allgemeine Urheberrechtsgesetz geändert: Mit dem neuen Artikel 182-a erhielten sowohl die AGCOM als auch die Verwertungsorganisation SIAE besondere Überwachungsbefugnisse. Als 2003 die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Italien umgesetzt wurde,<sup>168</sup> stellte das Dekret zur Umsetzung fest, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die über Überwachungsbefugnisse verfügt, auch in einem Eilverfahren anordnen konnte, dass Internetprovider unverzüglich den Zugang zu rechtswidrigen Informationen sperren oder diese

---

<sup>165</sup> Imbert-Quaretta M., „Outils opérationnels de prévention et de lutte contre la contrefaçon en ligne“, Mai 2014,

<http://www.culturecommunication.gouv.fr/Ressources/Rapports/Outils-operationnels-de-prevention-et-de-lutte-contre-la-contrefacon-en-ligne>.

<sup>166</sup> Französisches Kulturministerium, Pressemitteilung vom 11. März 2015, „Stratégie du Gouvernement concernant la lutte contre le piratage des œuvres sur internet“, <http://www.culturecommunication.gouv.fr/Presse/Communiqués-de-presse/Lutte-contre-le-piratage>. Siehe Blocman A., „Urheberrechtsverletzungen im Internet – Der Aktionsplan der Regierung“, IRIS 2015-4/9, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/4/article9.de.html>.

<sup>167</sup> Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633, „Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio“, geändert durch das Gesetz vom 18. August 2000, Nr. 248, „Nuove norme di tutela del diritto di autore“. Der konsolidierte Text, der auch den neuen Artikel 182 a enthält, findet sich unter <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1941-04-22:633!vig->.

<sup>168</sup> Gesetzesentwurf vom 9. April 2003, Nr. 70, „Attuazione della direttiva 2000/31/CE relativa a taluni aspetti giuridici dei servizi della società dell'informazione nel mercato interno, con particolare riferimento al commercio elettronico“, <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2003-04-09:70!vig->.



Inhalte entfernen müssen. 2010, als die AVMD-Richtlinie<sup>169</sup> umgesetzt wurde,<sup>170</sup> erhielt die AGCOM auch in diesem Bereich Regulierungsbefugnisse.

Bevor die AGCOM ihre Regulierungsbefugnisse ausübte, beschloss sie angesichts der Diskussionen, die sich an die Einführung der Gesetze zur Durchsetzung des Urheberrechts in Frankreich angeschlossen hatten, eine öffentliche Konsultation durchzuführen, die sich schließlich über mehr als drei Jahre hinzog.<sup>171</sup> Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der Interessenvertreter während der Konsultation und der Stellungnahme der Europäischen Kommission nach der Ankündigung des Entwurfs für die Verordnung<sup>172</sup> unter der Transparenz-Richtlinie<sup>173</sup> wurde der endgültige Text im Dezember 2013 angenommen.<sup>174</sup>

Um die Entwicklung und den Schutz digitaler Werke zu fördern, setzt die Verordnung einen speziellen Ausschuss ein. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern der Wirtschaft, von Verbraucherverbänden und öffentlichen Stellen, die für Urheberrechtsfragen zuständig sind, mit dem Ziel, die Annahme von selbstregulierenden Verhaltenskodizes für NTD-Verfahren<sup>175</sup> und „Follow-the-money“-Initiativen zu fördern.

Die Verordnung legt auch ein Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Urheberrechts durch die AGCOM fest. Dabei wird unterschieden zwischen einem ordentlichen Verfahren (Dauer: 35 Tage) und einem Eilverfahren (Dauer: 12 Tage). Sollte ein Urheberrechtsverstoß auf Websites von in Italien ansässigen Anbietern festgestellt werden, kann die AGCOM italienische Hosting-Provider auffordern, den rechtswidrigen Inhalt von ihren Servern zu löschen. Sind die Server außerhalb Italiens ansässig, kann die AGCOM italienische „Durchleitungsanbieter“ auffordern, bei massiven Urheberrechtsverletzungen den Zugang zu ganzen Websites zu sperren. Wenn die Urheberrechtsverletzer der Aufforderung nicht nachkommen, kann

<sup>169</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007L0065>.

<sup>170</sup> Gesetzesdekret 15. März 2010, Nr. 44, „Attuazione della direttiva 2007/65/CE relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l'esercizio delle attività televisive“ <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2010;44>.

<sup>171</sup> Der endgültigen Annahme der Verordnung der AGCOM über die Durchsetzung des Urheberrechts gingen die folgenden drei öffentlichen Konsultationen voraus:

Entschließung Nr. 668/10/CONS vom 17. Dezember 2010, „Consultazione pubblica su Lineamenti di provvedimento concernente l'esercizio delle competenze dell'Autorità nell'attività di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica“, <http://www.agcom.it/documents/10179/539483/Delibera+668-10-CONS/b3be2cb8-0e63-4cbd-a79e-5daf2b25f927?version=1.0>;

Entschließung Nr. 398/11/CONS vom 6. Juli 2011, „Consultazione pubblica sullo schema di regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica“, <http://www.agcom.it/documents/10179/539629/Delibera+398-11-CONS/197741f1-1f3a-48dd-870f-b84cbe854ffb?version=1.0>;

Entschließung Nr. 452/13/CONS vom 25. Juli 2013, „Consultazione pubblica sullo schema di regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica e procedure attuative ai sensi del decreto legislativo 9 aprile 2003, n.70“, <http://www.agcom.it/documents/10179/540089/Delibera+452-13-CONS/0c05ccfa-8c02-4cd2-a66b-0bc528c4364c?version=1.0>.

<sup>172</sup> TRIS Datenbank, Notifikation Nr. 2013/496/l, <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search.detail&year=2013&num=496>.

<sup>173</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31998L0034>.

<sup>174</sup> Entschließung Nr. 680/13/CONS vom 12. Dezember 2013, „Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica e procedure attuative ai sensi del decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 70“, <http://www.agcom.it/documents/10179/540163/Delibera+680-13-CONS/2fb37939-620c-410d-a23f-2150d505b103?version=1.1>. Siehe Pellicanò F., „AGCOM verabschiedet Verordnung zum Schutz des Urheberrechts“, IRIS 2014-3/31, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2014, <http://merlin.obs.coe.int/article.php?id=14571>.

<sup>175</sup> Interessenvertreter wurden aufgefordert, der AGCOM ihre NTD-Verfahren mitzuteilen. Diese werden auch veröffentlicht, <https://ddaonline.it/elenco.html>.



die AGCOM eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von EUR 250.000 verhängen. Alle Entscheidungen der AGCOM können in vollem Wortlaut auf einer speziellen Website eingesehen werden<sup>176</sup>. Gegen diese Entscheidungen kann bei Gericht Einspruch eingelegt werden.

Wie in Frankreich gab es auch in Italien eine heftige Debatte über die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltungsverfahren. Nachdem mehrere Verbraucherverbände gegen die Verordnung geklagt hatten, setzte das Verwaltungsgericht Rom (TAR) am 25. Juni 2014 das Verfahren aus und forderte eine Vorabentscheidung des italienischen Verfassungsgerichts an.<sup>177</sup> Am 20. Oktober 2015 erklärte das Verfassungsgericht die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage aufgrund mangelnder Klarheit unzulässig.<sup>178</sup>

### 3.3.3. Spanien

Im März 2011 wurde das so genannte Sinde-Gesetz („Ley Sinde“) verabschiedet<sup>179</sup>. Dieses Gesetz soll Spanien ein wirksames Instrument gegen die ständig wachsende Zahl von Urheberrechtsverletzungen im Internet an die Hand geben. Damit wurde ein spezieller „Ausschuss für geistiges Eigentum“ geschaffen (Comisión de Propiedad Intelectual), der der Generaldirektion für geistiges Eigentum des Kultur- und Sportministeriums unterstellt ist. Der Ausschuss besteht aus zwei Abteilungen, einer Abteilung, die zuständig ist für Mediation und Streitschlichtung, und einer Abteilung, die befugt ist, die Sperrung von Websites anzuordnen, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, ohne im Besitz der entsprechenden Rechte zu sein.

Die Verordnung über die Funktionsweise des Ausschusses wurde im Dezember 2011 angenommen<sup>180</sup> und sieht ein Klageverfahren vor<sup>181</sup>, ähnlich dem italienischen System. Sollte der Ausschuss die Klage der Rechteinhaber für begründet halten, werden die Rechtsverletzer aufgefordert, den rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 48 Stunden zu entfernen, sofern sie keine Beweise für die Rechtfertigung vorlegen. Wenn es um die Sperrung einer Website geht, muss die endgültige Entscheidung des Ausschusses jedoch von einem Gerichtsurteil bestätigt werden.

<sup>176</sup> Alle von der AGCOM verabschiedeten Entscheidungen werden ungekürzt veröffentlicht, <https://ddaonline.it/interventi.html>.

<sup>177</sup> Anordnung des Tribunale amministrativo regionale (TAR) del Lazio, Nr. 10016/14 vom 25. Juni 2014, <https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsintra/cdsintra/AmministrazionePortale/DocumentViewer/index.html?ddocname=JBZTMYIK7PMPDCLVJOU7KSJTXQ&g=>. Siehe Frosio G., „AGCOM Regulation Challenged before the Italian Constitutional Court: an Update“, The Center for Internet Society, Stanford Law School, 3. Februar 2015, <http://cyberlaw.stanford.edu/blog/2015/02/agcom-regulation-challenged-italian-constitutional-court-update>.

<sup>178</sup> Entscheidung Nr. 247/15 vom 20. Oktober 2015 des italienischen Verfassungsgerichts, [http://www.cortecostituzionale.it/stampaPronunciaServlet?anno=2015&numero=247&tipoView=P&usg=AFQjCNFSims41E\\_aJqv7uKhEEMsiuEhUlg](http://www.cortecostituzionale.it/stampaPronunciaServlet?anno=2015&numero=247&tipoView=P&usg=AFQjCNFSims41E_aJqv7uKhEEMsiuEhUlg).

<sup>179</sup> Gesetz Nr. 2/2011 vom 4. März 2011, „de Economía Sostenible“, <http://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2011-4117>.

<sup>180</sup> Königliches Dekret Nr. 1889/2011 vom 30. Dezember 2011, „por el que se regula el funcionamiento de la Comisión de Propiedad Intelectual“, [http://www.mecd.gob.es/legislacionconvenio/legislacion/real\\_decreto\\_1889\\_2011.pdf](http://www.mecd.gob.es/legislacionconvenio/legislacion/real_decreto_1889_2011.pdf).

<sup>181</sup> Die jüngsten Zahlen, die von dem Ausschuss veröffentlicht wurden, machen deutlich, dass dieser Ansatz erfolgversprechend ist. Siehe hierzu die Pressemitteilung des spanischen Kulturministeriums vom 24. Juli 2015, „El 98% de las webs requeridas por la Sección Segunda de la Comisión de Propiedad Intelectual han retirado los contenidos ilegales de Internet“, <http://www.mecd.gob.es/prensa-mecd/en/actualidad/2015/07/20150724-balance.html>. Zur Funktionsweise des Ausschusses siehe <http://www.mecd.gob.es/cultura-mecd/en/areas-cultura/propiedadintelectual/informacion-general/gestion-en-el-ministerio/comision-de-propiedad-intelectual.html>.



Wie in Frankreich und Italien führte die Debatte über eine mögliche Kollision mit Verfassungsrechten zu einem Gerichtsurteil im Mai 2013.<sup>182</sup> Abgesehen von einer speziellen Bestimmung in Bezug auf eine mutmaßliche Verletzung bei einer spontanen Entfernung von Inhalten, die für verfassungswidrig erklärt wurde, stellte das Gericht jedoch fest, dass die Verordnung mit der spanischen Verfassung vereinbar ist.

Im Anschluss an das Urteil des Gerichts und in Anbetracht der unvermindert hohen Zahl von Urheberrechtsverletzungen in Spanien<sup>183</sup> wurden die Befugnisse des Ausschusses für geistiges Eigentum im November 2014 durch das so genannte „Lassalle-Gesetz“ (Ley Lassalle) weiter ausgebaut.<sup>184</sup> Das Lassalle-Gesetz sah Geldstrafen bis zu einer Höhe von EUR 600.000 vor und dehnte den Anwendungsbereich auch auf Vermittlerdienste auf, die Urheberrechtsverletzungen im Internet erleichtern.

Im März 2015<sup>185</sup> nahm das spanische Parlament einen von der Regierung im Oktober 2013<sup>186</sup> vorgelegten Gesetzentwurf an. Mit diesem Entwurf sollte das Strafgesetzbuch reformiert werden, auch im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen im Internet. Neben der Reform des Gesetzes über das geistige Eigentum führen die neuen Bestimmungen des geänderten Strafgesetzbuchs den Begriff „unmittelbarer oder mittelbarer Gewinn“ für Urheberrechtsverletzungen im Internet ein. Gleichzeitig wurde eine Liste von Indikatoren festgelegt, anhand derer die Personen eingestuft werden sollen, die indirekt Urheberrechtsverletzungen erleichtern. Diese werden nun genauso behandelt wie Personen, die direkte Urheberrechtsverletzungen begehen.<sup>187</sup>

### 3.3.4. Das Vereinigte Königreich

Durch den Digital Economy Act 2010 (DEA)<sup>188</sup> wurde der Communications Act aus dem Jahr 2003 geändert.<sup>189</sup> Das Gesetz von 2010 überträgt der britischen Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor, OFCOM, neue Befugnisse im Bereich Urheberrechtsschutz. Die OFCOM soll nun einen Verhaltenskodex für Internetprovider entwickeln. Danach könnten britische

<sup>182</sup> Entscheidung vom 31. Mai 2013 der Sala Tercera del Tribunal Supremo (dritte Kammer des Obersten Gerichts) [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Privado/509757-sentencia-de-31-de-mayo-de-2013-anula-inciso-del-art-20-2-del-rd-1889-2011.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/509757-sentencia-de-31-de-mayo-de-2013-anula-inciso-del-art-20-2-del-rd-1889-2011.html).

<sup>183</sup> Cantor-Navas J., „84% of Content Consumed in Spain is Pirated“, Billboard, 10. April 2014,

<http://www.billboard.com/biz/articles/news/global/6049208/84-of-content-consumed-in-spain-is-pirated>.

<sup>184</sup> Gesetz Nr. 21/2014 vom 4. November 2014, „por la que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, y la Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil“, <https://www.boe.es/boe/dias/2014/11/05/pdfs/BOE-A-2014-11404.pdf>. Siehe Hernández P., „Key Aspects of the New Reform of the Spanish Copyright Act“, Kluwer Copyright Blog, 10. November 2014, <http://kluwercopyrightblog.com/2014/11/10/key-aspects-of-the-new-reform-of-the-spanish-copyright-act/>.

<sup>185</sup> Organgesetz Nr. 1/2015 vom 30. März 2015, „por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal“, [http://www.congreso.es/constitucion/ficheros/leyes\\_esp/lo\\_001\\_2015.pdf](http://www.congreso.es/constitucion/ficheros/leyes_esp/lo_001_2015.pdf).

<sup>186</sup> Proyecto de Ley Orgánica por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal, am 4. Oktober 2013 im spanischen Abgeordnetenhaus eingebracht, [http://www.congreso.es/public\\_oficiales/L10/CONG/BOCG/A/BOCG-10-A-66-1.PDF](http://www.congreso.es/public_oficiales/L10/CONG/BOCG/A/BOCG-10-A-66-1.PDF).

<sup>187</sup> Artikel 151 des Gesetzes ersetzt Artikel 270 des spanischen Strafgesetzbuchs. Der neue Artikel sieht Haftstrafen von sechs Monaten bis vier Jahren vor für Fälle, in denen illegale Werke direkt ins Internet gestellt wurden, aber auch für Personen, die den Zugang zu solchen Inhalten aktiv erleichtern, sofern es dabei um das Erzielen von unmittelbarem oder mittelbarem Gewinn geht. Ausgeschlossen sind rein technische Aktivitäten (etwa Suchmaschinen, wie in dem erläuternden Memorandum zu dem Gesetz erklärt wird).

<sup>188</sup> Digital Economy Act 2010, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/24/contents>.

<sup>189</sup> Communications Act 2003, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/21/contents>.



Internetprovider verpflichtet werden, Rechteinhabern Listen mit Urheberrechtsverletzungen zur Verfügung zu stellen. Zu dem Entwurf des Kodex wurde 2010<sup>190</sup> eine erste öffentliche Konsultation durchgeführt und dann eine weitere zu einer leicht geänderten Fassung im Jahr 2012.<sup>191</sup> Bis jetzt wurde jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Gegen den DEA klagten zwei Internet-Provider vor dem High Court of Justice mit der Begründung, das Gesetz verstoße gegen die EU-Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und die Telekom-Richtlinie. In seinem Urteil vom April 2011<sup>192</sup> wies das Gericht die Klage in allen Punkten ab, mit Ausnahme der Aspekte, die sich auf die Zuordnung der Kosten für die Durchsetzungsaktivitäten beziehen, die von den Internet Providern getragen werden müssen.<sup>193</sup> Im Anschluss an dieses Urteil leitete die OFCOM eine weitere öffentliche Konsultation über den separaten Kodex ein, der sich auf die Teilung der Kosten für die Durchsetzung des Urheberrechts bezieht.<sup>194</sup> Eine endgültige Entscheidung in dieser Sache steht jedoch ebenfalls noch aus.

Sobald die neuen Verfahren in Kraft sind, können Rechteinhaber die Internetprovider über die IP-Adressen informieren, von denen aus Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, indem sie diesen einen Bericht über Urheberrechtsverletzungen (Copyright Infringement Report - CIR) zukommen lassen. Anschließend sollen die Internetprovider ihre Nutzer schriftlich verwarnen. Bis zu drei Verwarnungen sind möglich: Dem ersten Schreiben folgt ein weiteres Schreiben, falls es innerhalb von sechs Monaten zu wiederholten Rechtsverletzungen kommt, und ein drittes Schreiben, falls es zu neuen Verletzungen im folgenden Monat kommt. Nach der dritten Verwarnung wird der Nutzer auf eine Copyright Infringement List (CIL) gesetzt. Diese kann den Rechteinhabern auf Anfrage zugesandt werden, unbeschadet des Rechts, Rechtsmittel einzulegen und eines Antrags auf Schlichtung.

Bis diese abgestufte Reaktion in Kraft tritt,<sup>195</sup> greifen ordentliche Gerichtsverfahren für Urheberrechtsverletzungen im Internet.

---

<sup>190</sup> OFCOM, "Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010. Draft Initial Obligations Code", Mai 2010, <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/copyright-infringement/summary/condoc.pdf>.

<sup>191</sup> OFCOM, "Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010", Juni 2012, <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/online-notice/summary/notice.pdf>.

<sup>192</sup> Royal High Court of Justice, Urteil vom 20. April 2011, British Telecommunications Plc & Anor, R (on the application of) gegen The Secretary of State for Business, Innovation and Skill, <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2011/1021.html>.

<sup>193</sup> Zum Problem der Kosten erfolgte vor kurzem auch in Irland eine Debatte im Anschluss an das Urteil des Irish High Court vom 17. Juni 2015 in der Rechtssache Sony Music Entertainment (Irl) Ltd & ors gegen UPC Communications Irl Ltd, <http://www.courts.ie/Judgments.nsf/0/84D0803D3BC9AE1C80257E5100477A3D>. Das Gericht verfügte, dass der Internetserviceprovider ein System der abgestuften Reaktion einführen und die Kosten dafür tragen müsse. Siehe hierzu Markey C. und Byrne J., "ISPs face the cost of implementing a graduated response system to deal with copyright infringers", LK Shields, Juli 2015, <http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=65ac59fa-83f7-4a03-b767-bc0dd38ce9db>.

<sup>194</sup> OFCOM, "Online Infringement of Copyright: Implementation of the Online Infringement of Copyright (Initial Obligations) (Sharing of Costs) Order 2012, Juni 2012, <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/onlinecopyright/summary/condoc.pdf>.

<sup>195</sup> Barron A., " 'Graduated response' à l'Anglaise: online copyright infringement and the Digital Economy Act 2010", LSE Research Online, Hart Publishing, 2011, [http://eprints.lse.ac.uk/41708/1/Graduated\\_response\\_%C3%A0\\_l%E2%80%99Anglaise\\_%28sero%29.pdf](http://eprints.lse.ac.uk/41708/1/Graduated_response_%C3%A0_l%E2%80%99Anglaise_%28sero%29.pdf).



## 4. Selbstverpflichtungsmaßnahmen der Wirtschaft

Die von der Wirtschaft eingeführten Initiativen lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- gewinnbasierte Initiativen wie der „Follow the money“-Ansatz;
- nicht-finanzielle Ansätze wie NTD-Verfahren und Sensibilisierungskampagnen.

Beide Instrumente ergänzen die staatlichen Systeme zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen<sup>196</sup> und haben ihre Wirksamkeit im Kampf gegen Internetpiraterie bereits unter Beweis gestellt.<sup>197</sup>

### 4.1. Gewinnbasierte Initiativen: „Follow the money“

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts für die Kreativwirtschaft<sup>198</sup> zählt der „Follow the money“-Ansatz zu den am besten erforschten Instrumenten. Mit dieser Maßnahme soll Webseiten, die urheberrechtsverletzende Inhalte anbieten, die Einnahmequelle entzogen werden. Zu diesem Zweck sollen alle relevanten „Intermediäre“, die bei der Generierung von wirtschaftlichen Einnahmen aus rechtswidrigen Aktivitäten im Internet eine Rolle spielen, sich zu einer freiwilligen Initiative verpflichten.

Es gibt vor allem zwei Akteure, die von Urheberrechtsverletzungen im Internet finanziell profitieren: Werbeunternehmen und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen.<sup>199</sup> Beide können über den „Follow-the-money“-Ansatz erreicht werden.<sup>200</sup>

<sup>196</sup> Diese freiwilligen Initiativen der Wirtschaft sind jedoch nicht unumstritten. Dazu siehe EDRI, „Human Rights and privatized law enforcement“, Februar 2014, [https://edri.org/wp-content/uploads/2014/02/EDRI\\_HumanRights\\_and\\_PrivLaw\\_web.pdf](https://edri.org/wp-content/uploads/2014/02/EDRI_HumanRights_and_PrivLaw_web.pdf). Sie können auch nicht als Ersatz für staatliche Rechtsbehelfe angesehen werden.

<sup>197</sup> Internationale Handelskammer und BASCAP, „Roles and Responsibilities of Intermediaries“, März 2015, <http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/BASCAP/International-engagement-and-Advocacy/Roles-and-Responsibilities-of-Intermediaries/>.

<sup>198</sup> WIPO, Advisory Committee on Enforcement, „Copyright enforcement in the digital age: empirical economic Evidence and conclusions“, August 2015, [http://www.wipo.int/edocs/mdocs/enforcement/en/wipo\\_ace\\_10/wipo\\_ace\\_10\\_20.pdf](http://www.wipo.int/edocs/mdocs/enforcement/en/wipo_ace_10/wipo_ace_10_20.pdf). Ohne in die Diskussion über die wirtschaftlichen Schäden der Piraterie für die Kreativwirtschaft eintreten zu wollen, siehe auch Schermer B. W. und Falot N., „‘Because it’s free’ The damage to the Dutch film industry as a result of downloading from illegal sources“, Considerati, Juni 2014, [http://www.considerati.com/wp-content/uploads/2014/09/Because\\_its\\_free-June-20141.pdf](http://www.considerati.com/wp-content/uploads/2014/09/Because_its_free-June-20141.pdf) und Barbière C., „Piracy, the quiet killer of the EU’s cultural industries“, euractigencom, 16. Oktober 2014, <http://www.euractiv.com/sections/languages-culture/piracy-quiet-killer-eus-cultural-industries-309242>.

<sup>199</sup> Einen Überblick über die Aktivitäten der 30 beliebtesten Cyberlocker-Seiten (Websites, die Dateien zum Streamen und Downloaden speichern) und zur Rolle der Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und von Werbeunternehmen enthält NetNames, „Behind the cyberlocker door: A Report on How Shadowy Cyberlocker Businesses Use Credit Card Companies to Make Million“, ein Bericht im Auftrag der Digital Citizens Alliance, 2014, <https://media.gractions.com/314A5A5A9ABBBC5E3BD824CF47C46EF4B9D3A76/7843c97d-fd81-4597->



Wie bereits erwähnt<sup>201</sup> nimmt die Bedeutung von Werbeeinnahmen für Websites ständig zu,<sup>202</sup> und Werbeunternehmen spielen eine wichtige Rolle bei der Blockierung der Geldströme zu Websites, die illegale Inhalte anbieten. Das „Follow the money“-Prinzip wurde ursprünglich in den USA entwickelt,<sup>203</sup> wird aber mehr und mehr auch in Europa eingesetzt. Die Europäische Kommission hat dieses Konzept ausdrücklich in ihrem 2014 verabschiedeten Aktionsplan zur Durchsetzung des Urheberrechts empfohlen:<sup>204</sup>

*Die Kommission wird im Anschluss an weitere Dialoge unter Einbeziehung von Anbietern von Werbe- und Zahlungsdienstleistungen sowie Spediteuren die Ausarbeitung freiwilliger Vereinbarungen unterstützen, um die Profite, die durch gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen in der Online-Umgebung erzielt werden, zu reduzieren.*

In Europa war das Vereinigte Königreich das erste Land, das „Follow the money“-Initiativen eingeführt hat.<sup>205</sup> 2013 wurde ein Pilotprojekt unter der Bezeichnung „Infringing Website List“ (IWL) gestartet. Dieses Projekt ist das Ergebnis einer gemeinsamen öffentlich-privaten Initiative: Die Organisationen der Kreativwirtschaft stellen eine Liste von Seiten zusammen, die urheberrechtsverletzende Inhalte anbieten. Diese Liste wird anschließend von der Intellectual Property Crime Unit (IPCU) der Polizei der City of London „überprüft und bestätigt“. Die Sondereinheit der Polizei setzt anschließend die Websites, die keine Werbeschaltungen mehr erhalten sollten, auf eine Art schwarzer Liste.<sup>206</sup>

Eine ähnliche Initiative, die jedoch im Augenblick ausschließlich von der Wirtschaft ausgeht, ist das Memorandum, das im Juni 2014 in Italien von der IAB Italia, FPM und FAPAV unterzeichnet wurde.<sup>207</sup> „Follow the money“ wird auch ausdrücklich in der Verordnung der AGCOM über die

---

a5d9-b1f5866b0833.pdf. Siehe auch Digital Citizens Alliance, „Good Money Gone Bad: Digital Thieves and the Hijacking of the Online Ad Business A Report on the Profitability of Ad-Supported Content Theft“, Februar 2014,

<http://media.digitalcitizensactionalliance.org/314A5A5A9ABBBBC5E3BD824CF47C46EF4B9D3A76/4af7db7f-03e7-49cb-aeb8-ad0671a4e1c7.pdf>.

<sup>200</sup> Internationale Handelskammer und BASCAP, „Roles and Responsibilities of Intermediaries“, März 2015, <http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/BASCAP/International-engagement-and-Advocacy/Roles-and-Responsibilities-of-Intermediaries/>.

<sup>201</sup> Dazu siehe Abschnitt 1.1.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>202</sup> PwC for IAB, „IAB internet advertising revenue report. 2014 full year results“, April 2015, [http://www.iab.net/media/file/IAB\\_Internet\\_Advertising\\_Revenue\\_FY\\_2014.pdf](http://www.iab.net/media/file/IAB_Internet_Advertising_Revenue_FY_2014.pdf); Bericht 2015 liegt noch nicht vor, siehe Pressemitteilung „U.S. Internet Ad Revenues Reach Historic \$13.3 ?billions in Q1 2015, Representing 16% Increase Over Q1 2014 Landmark Numbers, Juni 2015, <http://www.iab.net/about-the-iab/recent-press-releases/press-release-archive/press-release/pr-061115#sthash.SBSQ8P4I.dpuf>.

<sup>203</sup> Als ein Beispiel für konkrete Maßnahmen siehe USC's Annenberg Innovation Lab, „Online Advertising Transparency Report“, 2013, <http://www.annenberglab.com/projects/ad-piracy-report-0>. „Follow the money“ wird weder im „Transparency report“ von Google, <http://www.google.com/transparencyreport/> noch in den Adword-Werberichtlinien von Google im Zusammenhang mit dem Urheberrecht erwähnt, <https://support.google.com/adwordspolicy/answer/6008942?vid=1-635795876259526720-185309259&rd=1> und [https://support.google.com/adwordspolicy/answer/6018015?hl=en&ref\\_topic=1626336&vid=1-635795876259526720-185309259](https://support.google.com/adwordspolicy/answer/6018015?hl=en&ref_topic=1626336&vid=1-635795876259526720-185309259).

<sup>204</sup> Europäische Kommission, „EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“, COM(2014) 392 final, Juli 2014. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0392&from=DE>. Dieses Instrument wurde auch vom Rat begrüßt. Dazu s. „Schlussfolgerungen des Rates zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“, 4.-5. Dezember 2014, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2015321%202014%20INIT>.

<sup>205</sup> Weatherley M., „Follow the Money: Financial options to assist in the battle against Online IP piracy“, Juni 2014, <http://www.olswang.com/media/48204227/follow-the-money-financial-options-to-assist-in-the-battle-against-online-ip-piracy.pdf>.

<sup>206</sup> Dredge S., „Forget suing filesharers: in 2014, anti-piracy efforts follow the money“, April 2014, <http://www.theguardian.com/technology/2014/apr/02/infringing-websites-list-anti-piracy>.

<sup>207</sup> IFPI, „IAB Italy, FPM and FAPAV united in preventing advertising on pirate websites a grey market that is worth \$227 million USD“, Juni 2014, <http://www.ifpi.org/news/00-FIMI-announcement>. Bottà G., „Italia, un tridente per soffocare la pirateria“, Punto Informatico, Juni 2014, <http://punto-informatico.it/4068237/PI/News/italia-un-tridente-soffocare-pirateria.aspx>.



Durchsetzung des Urheberrechts als einer der Ansätze erwähnt, die im Ausschuss der Interessenvertreter diskutiert werden sollten. Dieser Ausschuss war von der Verordnung eingesetzt worden.<sup>208</sup>

Das neue spanische Gesetz über das geistige Eigentum vom November 2014 erwähnt die Möglichkeit, die Zusammenarbeit von Finanzintermediären und Werbeunternehmen in Erwägung zu ziehen, um Urheberrechtsverletzungen im Internet einzudämmen.<sup>209</sup> Derzeit diskutieren die „Koalition von Urhebern und Content-Wirtschaft“ (Coalición de Creadores e Industrias de Contenido) und der Verband der spanischen Werbewirtschaft (Asociación Española de Anunciantes) über einen Verhaltenskodex zwischen Rechteinhabern und Werbeunternehmen nach dem Muster des britischen Pilotprojekts.<sup>210</sup>

In Frankreich haben französische Werbeunternehmen im März 2015 eine „Follow the money“-Charta unterzeichnet.<sup>211</sup> Diese wurde in den Aktionsplan der Regierung zur Bekämpfung der Piraterie aufgenommen.<sup>212</sup>

## 4.2. Nicht-finanzielle Ansätze

### 4.2.1. „Notice and Takedown“-Verfahren

Ein Bereich, in dem die Branche sehr aktiv war, ist die Einführung freiwilliger Verfahren in Zusammenhang mit der Forderung, urheberrechtsverletzende Inhalte aus dem Internet zu entfernen. Diese Verfahren sind bekannt als „Notice and take down“<sup>213</sup>-Verfahren im Rahmen des DMCA (Digital Millennium Copyright Act) und als „Notice and action“<sup>214</sup>-Verfahren im Rahmen des

<sup>208</sup> Entschließung Nr. 680/13/CONS vom 12. Dezember 2013, „Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica e procedure attuative ai sensi del decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 70“, <http://www.agcom.it/documents/10179/540163/Delibera+680-13-CONS/2fb37939-620c-410d-a23f-2150d505b103?version=1.1>.

<sup>209</sup> Gesetz Nr. 21/2014 vom 4. November 2014, „por la que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, y la Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil“, <https://www.boe.es/boe/dias/2014/11/05/pdfs/BOE-A-2014-11404.pdf>. Dazu siehe Andrea M., „Derecho de propiedad intelectual: modificación de la Ley de Propiedad Intelectual en virtud de la Ley 21/2014, de 4 de Noviembre (publicada en el B.O.E. el 5 de Noviembre de 2014)“, Marimón Abogados Revista Jurídica, Dezember 2014, <http://marimon-abogados.com/wp-content/uploads/2014/12/revista-ur%20C3%ADdica-diciembre-20142.pdf>.

<sup>210</sup> Obwohl die Unterzeichnung bereits 2013 angekündigt wurde (IIPA, 2014 Special 301 Report on Copyright protection and enforcement, <http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301SPAIN.PDF>), waren die preliminary discussions 2014 noch nicht abgeschlossen, (ADEPI, Los creadores proponen al sector de la publicidad colaboración y autorregulación, <http://adepi.net/2014/04/29/la-coalicion-de-creadores-propone-al-sector-de-la-publicidad-colaboracion-y-autorregulacion-para-reducir-la-presencia-de-marcas-y-anunciantes-en-las-paginas-web-de-pirateria/>).

<sup>211</sup> „Charte des bonnes pratiques dans la publicité pour le respect du droit d'auteur et des droits voisins“, März 2015, <http://www.culturecommunication.gouv.fr/Actualites/Dossiers/Charte-des-bonnes-pratiques-dans-la-publicite-pour-le-respect-du-droit-d-auteur-et-des-droits-voisins>. Poussiègue G., „Internet : Le gouvernement frappe les sites pirates au portefeuille“, Les Echos, März 2015, <http://www.lesechos.fr/tech-medias/medias/0204247549379-internet-le-gouvernement-frappe-les-sites-pirates-au-portefeuille-1104635.php>.

<sup>212</sup> „Plan d'action du Gouvernement pour la lutte contre le piratage“. Ministerium für Kultur und Kommunikation. März 2015, [www.culturecommunication.gouv.fr/content/download/112808/1295260/version/1/file/20150323\\_MCC-signature-charte-publicite.pdf](http://www.culturecommunication.gouv.fr/content/download/112808/1295260/version/1/file/20150323_MCC-signature-charte-publicite.pdf).

<sup>213</sup> Das so genannte „Notice and Takedown“-Verfahren ist im Digital Millennium Copyright Act von 1998 vorgesehen, <http://www.copyright.gov/title17/92chap5.html#512>. Es bedeutet, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nach einer eidesstattlichen Erklärung des Rechteinhabers von einer Website gelöscht werden müssen.

<sup>214</sup> Europäische Kommission, „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“, KOM(2011) 942 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52011DC0942>. In dieser



EU-Rechtsrahmens. Dem DMCA zufolge ist ein Internet-Provider von jeder Verantwortung für die Urheberrechtsverletzung befreit, wenn er den urheberrechtlich geschützten Inhalt nach Erhalt einer Meldung (der „Notice“) unverzüglich entfernt. Dieses Verfahren wird von allen in den Vereinigten Staaten ansässigen Websites angewandt und ist ein rasches und wirtschaftliches Instrument zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen:

*Ein Diensteanbieter ist nicht (...) verantwortlich für Urheberrechtsverletzungen, die aus der Speicherung von für Nutzer bestimmtem Material auf einem von ihm kontrollierten oder betriebenen System oder Netzwerk resultieren, wenn er (...) - sobald er über die behauptete Verletzung benachrichtigt wurde (...) -, unverzüglich reagiert und das Material, von dem behauptet wird, dass es rechtsverletzend ist oder Gegenstand einer rechtsverletzenden Tätigkeit ist, entfernt oder den Zugang dazu sperrt.<sup>215</sup>*

Auf EU-Ebene können NTD-Verfahren Teil des Regulierungsrahmens sein oder im Rahmen von Selbstverpflichtungsmaßnahmen genutzt werden. So wurde 2011 ein Memorandum of Understanding gegen den Verkauf gefälschter Waren über das Internet unterzeichnet, in dem NTD-Verfahren ebenfalls eine Rolle spielen.<sup>216</sup> Für urheberrechtlich geschützte digitale Inhalte gibt es eine solche europaweite Initiative jedoch noch nicht. Daher existieren auch keine einheitlichen Leitlinien, wie solche Verfahren auszusehen haben. Das Prinzip, das den NTD-Verfahren zugrunde liegt, ist jedoch in allen Ländern dasselbe. Sobald der Diensteanbieter eine Meldung über rechtsverletzende Inhalte erhält, hat er Kenntnis von dem Rechtsverstoß. Wenn es sich um reine Selbstverpflichtungssysteme handelt – und dies ist bei europäischen Websites in der Regel der Fall –, kann der Anbieter selbst entscheiden, ob er etwas unternehmen soll oder nicht. Diese Freiheit hat der Diensteanbieter, ungeachtet der Tatsache, dass dieses Verhalten dazu beiträgt, dass die von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehene Sorgfaltspflicht erfüllt ist. Wenn im Anschluss an die Meldung dagegen eine öffentliche Anordnung erfolgt, gleichgültig ob eine gerichtliche oder eine verwaltungsrechtliche, dann ist die Situation eine ganz andere. In diesem Fall muss der Diensteanbieter handeln.

Eng verbunden mit NTD-Verfahren auf der Grundlage des DMCA ist Content ID von YouTube.<sup>217</sup> Dieses System stellt den Rechteinhabern ein automatisiertes anpassbares System zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, YouTube-Videos zu ermitteln, die Inhalte von Rechteinhabern enthalten. Content ID kann von Rechteinhabern genutzt werden, die über ausschließliche Rechte an einem erheblichen Teil von Originalmaterial verfügen, das häufig von der YouTube-Nutzer-Community hochgeladen wird. Rechteinhaber stellen YouTube Referenzdateien (Audio-, Video- und audiovisuelle Dateien) und Metadaten zur Verfügung, die den Inhalt beschreiben und angeben, in welchen Ländern die Rechte an diesen Inhalten bestehen. Diese Dateien werden dann von YouTube

---

Mitteilung wurde ein besonderer Vorschlag gemacht, angesichts der zunehmenden Zahl von Regelungen und Gerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten eine horizontale europäische Rahmenregelung für die bestehenden Melde- und Abhilfeverfahren zu schaffen; die im September 2015 gestartete öffentliche Konsultation über das „Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud-Computing und partizipativer Wirtschaft“ enthielt folglich verschiedene Fragen zu den Verfahren, die von den Teilnehmern angewandt werden, [http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=10932](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=10932). Ausführlicher dazu siehe Abschnitt 6.1.2.

<sup>215</sup> Abschnitt 512 DMCA.

<sup>216</sup> Memorandum of Understanding for the fight against the sale of counterfeit goods over the internet, 4. Mai 2011, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/docs/memorandum\\_04052011\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/memorandum_04052011_en.pdf).

<sup>217</sup> Siehe YouTube “Using Content ID”,

[https://support.google.com/youtube/answer/3244015?hl=en&ref\\_topic=4515467&vid=1-635799113680735986-2037337187](https://support.google.com/youtube/answer/3244015?hl=en&ref_topic=4515467&vid=1-635799113680735986-2037337187).



genutzt, um hochgeladene Videos mit den Referenzdateien zu vergleichen. Werden Übereinstimmungen gefunden, können Rechteinhaber selbst entscheiden, welche Maßnahme von YouTube angewandt werden soll: „Monetarisieren“ des betreffenden Videos, Beobachten der Zuschauerzahlen des Videos oder Sperren eines kompletten Videos. Content ID führt auch einen „legacy scan“ durch, um übereinstimmende Videos zu ermitteln, die vor der Einführung des Content-ID-Systems hochgeladen wurden. Ein vollständiger „legacy scan“ kann allerdings ein paar Monate dauern. Aktuelle Uploads und beliebte Videos werden zuerst gescannt.

Ein Beispiel für ein (teilweise) koreguliertes NTD-Verfahren ist das vor kurzem in Portugal unterzeichnete Memorandum of Understanding über den Schutz von Urheberrechten in einem digitalen Umfeld.<sup>218</sup> Die Vereinbarung wurde von zahlreichen Verbänden und Organisationen unterzeichnet, von staatlichen wie von privaten Organisationen, Aufsichtsbehörden und Verbraucherschutzbehörden, vor allem von den Branchenverbänden der elektronischen Kommunikationsdienste, von Vertretern der Rechteinhaber, vom Verband der Werbewirtschaft, Verbraucherschutzverbänden und der Organisation, die für die Verwaltung, Registrierung und Betreuung von Domains unter dem .pt Top-Level-Domain (TLD) zuständig ist. Das Memorandum legt ein Verfahren für die Sperrung von Websites fest, die möglicherweise gegen das Urheberrecht verstoßen. Dieses Verfahren sieht vor, dass die Unterzeichner des Memorandums die Organisation zur Bekämpfung von Piraterie im Internet, MAPINET (Movimento Cívico Anti Pirataria na Internet), über Websites informieren, die mutmaßlich gegen Urheberrechte verstoßen. MAPINET kann anschließend bei der „Generalinspektion für kulturelle Aktivitäten“ (IGAC) des Kulturministeriums Beschwerde einlegen. Die IGAC kann dann die Internetprovider auffordern, den Zugang zu diesen Webseiten zu sperren. Das wichtigste Kriterium für die Sperrung einer Website ist, dass sie entweder mindestens 500 illegale Werke enthält oder dass 2/3 ihres Inhalts gegen das Urheberrecht verstoßen.<sup>219</sup> Um die legale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu fördern, wird ein Portal mit einer dynamischen Liste von Websites gestartet, die legale Angebote von Musik, Videospielen, Büchern, audiovisuellen Werken und Sportveranstaltungen enthalten.<sup>220</sup>

#### 4.2.2. Positive Maßnahmen: legale Angebote und stärkere Sensibilisierung

In der öffentlichen Diskussion spielt die Forderung nach erschwinglichen Alternativen für den legalen Konsum eine große Rolle. Ebenso ist deutlich geworden, dass die Öffentlichkeit stärker über den ökonomischen Wert urheberrechtlich geschützter Werke informiert werden muss. Aus diesen Gründen denken immer mehr Länder über positive Maßnahmen nach, die Durchsetzungsprogramme ergänzen sollen.

Eine wichtige Rolle spielt das freiwillige Warnsystem „Voluntary Copyright Alert Programme“ (VCAP), das im September 2013 im Vereinigten Königreich eingeführt wurde. Mit diesem Programm, das auch von der britischen Regierung unterstützt wird, reagiert die Branche auf die Probleme bei

---

<sup>218</sup> Pressemitteilung der portugiesischen Regierung, 30. Juli 2015, „Acordo de autorregulação protege direitos de autor em ambiente digital“.

<sup>219</sup> Caçador F., „A pirataria online tem os dias contados em Portugal? Acordo facilita bloqueio de sites pelos operadores“, [http://tek.sapo.pt/noticias/internet/artigo/a\\_pirataria\\_online\\_tem\\_os\\_dias\\_contados\\_em\\_portugal\\_acordo\\_facilita\\_bloqueio\\_de\\_43609kkc.html](http://tek.sapo.pt/noticias/internet/artigo/a_pirataria_online_tem_os_dias_contados_em_portugal_acordo_facilita_bloqueio_de_43609kkc.html).

<sup>220</sup> Portugiesische Regierung, Pressemitteilung vom 17. August 2015, „Memorando de entendimento regula proteção de direitos de autor em ambiente digital“, <http://portugaldigital.pt/noticias/?id=38>.



der Umsetzung des Digital Economy Act.<sup>221</sup> Das VCAP wird gemeinsam von Internet Providern und Urhebern verwaltet und finanziert. Es enthält ein Programm, das Nutzer über illegales File-Sharing über ihre Internetverbindung informiert, und macht auf legale Alternativen aufmerksam.

Das Programm ist Teil der umfassenderen Creative Content-Initiative, die im Juli 2014 gestartet wurde<sup>222</sup>. Diese Initiative umfasst auch eine Sensibilisierungskampagne, die von Urhebern durchgeführt und teilweise von der Regierung finanziert wird. Sie zielt darauf ab, über den Wert und die Vorteile von Unterhaltungsinhalten und Urheberrecht zu informieren. Solche Kampagnen über legale Alternativen werden auch in Frankreich von der HADOPI und in Italien von der Branche durchgeführt.<sup>223</sup>

Ein anderer Vorschlag, der vorgelegt wurde, ist die Initiative der britischen Verwertungsgesellschaft Performing Rights Society (PRS) für Musik. Dabei geht es um die Einführung so genannter „Traffic Lights“.<sup>224</sup> Dieser Vorschlag soll Nutzern, die auf einer nicht lizenzierten Seite gelandet sind, durch eine Ampel signalisieren, dass die Seite Urheberrechtsverletzungen erleichtert, ebenso wie andere unfaire oder unsichere Handelspraktiken. Die Ampel – mit einem grünen Häkchen oder einem roten Kreuz – erscheint links von einem Link zu der betreffenden Seite. Die Ampeln können eingesetzt werden, unabhängig davon, wo die Website ihren Sitz hat, nicht nur für Websites, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Der vorgeschlagene Rahmen soll die Zahl der nicht berücksichtigten „Notice and takedown“-Forderungen, die für die Seite gelten, zählen und diese „Punkte“ verwenden, um zu entscheiden, wann Sanktionen angewandt werden sollen. Für dieses System wäre jedoch eine zentrale und unabhängige Behörde erforderlich, die anschließend das Verhalten einer Website genauer unter die Lupe nimmt.

---

<sup>221</sup> Siehe die Erklärung des Staatssekretärs für Kultur, Medien und Sport im House of Commons am 13. Februar 2014, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201314/cmhansrd/cm140213/halltext/140213h0001.htm#14021365000001>.

<sup>222</sup> Pressemitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 19. Juli 2014, „New education programme launched to combat online piracy“, <https://www.gov.uk/government/news/new-education-programme-launched-to-combat-online-piracy>.

<sup>223</sup> Die HADOPI hat mit der Auflistung von Websites begonnen, die legale Inhalte enthalten, <http://www.offrelegale.fr/>; ähnliche Initiativen der Branche stehen hinter „The content map“ im Vereinigten Königreich (<http://www.thecontentmap.com/>) und „Mappa dei contenuti“ in Italien (<http://www.mappadeicontenuti.it/>). Siehe auch Abschnitt 1.2.2.

<sup>224</sup> Siehe PRS für Musik, „Traffic Lights: Creating a distinction between legal and illegal content online“, <http://www.prsformusic.com/aboutus/press/latestpressreleases/pages/trafficlightscreatingadistinctionbetweenlegalandillegalcontentonline.aspx>.



## 5. Gerichtsurteile

Nationale Gerichte tun sich häufig schwer, juristische Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen im Internet zu finden, wenn es um neue Technologien und Dienste geht. Diese Gerichte liefern nicht selten widersprüchliche Lösungen, je nach dem Land der Gerichtsbarkeit. Auf europäischer Ebene hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) daher in den letzten Jahren in einer Vielzahl unterschiedlicher Fragen in diesem Bereich für mehr Klarheit gesorgt, vor allem in Bezug auf:

- die Konturen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Internet;
- die Anwendung von Ausnahmeregelungen und Einschränkungen des Urheberrechts im Internet;
- das Recht mutmaßlicher Rechtsverletzer auf Schutz der Privatsphäre;
- die sekundäre Haftung von Diensteanbietern für die Handlungen, die von einzelnen Rechtsverletzern begangen werden;
- das zuständige Gericht und die Gesetze, die auf Rechtsverletzungen anwendbar sind.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten Urteile des EuGH zu diesen Rechtsfragen und berücksichtigt rechtswissenschaftliche Entwicklungen auf nationaler Ebene.

### 5.1. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Internet

Das Internet und digitale Technologien haben neue Formen der öffentlichen Wiedergabe audiovisueller Werke ermöglicht. Die Tatsache, dass die digitale Vervielfältigung und Online-Übertragung so einfach sind, ermöglicht es den Nutzern, digitalisierte Inhalte mit praktisch der gesamten Welt auszutauschen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Personen, die Inhalte im Netz hochladen, von der Verpflichtung entbunden sind, zuvor die Einwilligung der Rechteinhaber einzuholen. Verweigert der Rechteinhaber seine Zustimmung, dann ist das Bereitstellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes *auf den ersten Blick* illegal. Aber wie so oft steckt auch hier der Teufel im Detail. Wie bereits erwähnt<sup>225</sup> sind neue Dienste in der Regel so angelegt, dass sie von rechtlichen Schlupflöchern und Rechtsunsicherheit profitieren. In solchen Fällen ist es Sache der Gerichte auf nationaler und auf EU-Ebene, darüber zu entscheiden, ob diese rechtmäßig sind.<sup>226</sup>

---

<sup>225</sup> Siehe Abschnitt 1.2.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>226</sup> Eine Definition des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im traditionellen Rundfunk findet sich in Guibault L. und Quintais J.P., „Urheberrecht, Technologie und Verwertung audiovisueller Werke in der Europäischen Union“, in Nikoltchev S. (Hrsg.), Der Einfluss von neuen Technologien auf das Urheberrecht, IRIS *Plus* 2014-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2014, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/IRIS%2B2014-4+DE+complet.pdf/e602950a-6362-4f5f-aed4-20e55245c12a>.



### 5.1.1. Online-Streaming von Fernsehsendungen

Es gibt viele Möglichkeiten, einen Streaming-Service so zu gestalten, dass man von urheberrechtlich geschützten Inhalten anderer profitieren kann. Der einfachste Weg ist, das Rundfunksignal eines Fernsehsenders weiterzuleiten. Aber dies verletzt das Recht des Rundfunksenders auf öffentliche Wiedergabe. Diese Frage wurde vom EuGH in der Rechtssache *ITV-Broadcasting* geklärt.<sup>227</sup> In seinem Urteil erklärte der EuGH, dass das Recht der „öffentlichen Wiedergabe“ auch eine Weiterverbreitung von Werken umfasst, die in eine terrestrische Fernsehsendung integriert sind,

- wenn die Weiterverbreitung von einer anderen Einrichtung als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird,
- wenn die Weiterverbreitung mittels eines Internetstreaming vorgenommen wird, das den Abonnenten dieser Einrichtung zugänglich gemacht wird, die diese Weiterverbreitung dadurch empfangen können, dass sie sich mit dem Server dieser Einrichtung verbinden,
- obwohl sich diese Abonnenten im Sendegebiet dieser terrestrischen Fernsehsendung befinden und diese rechtmäßig mittels eines Empfangsgeräts empfangen können.

Das Urteil des EuGH wurde weder durch die Tatsache beeinflusst, dass die Weiterverbreitung durch Werbung finanziert wurde und daher Erwerbszwecken diene, noch durch die Tatsache, dass die Weiterleitung von einer Einrichtung vorgenommen wurde, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem ursprünglichen Sendeunternehmen steht. Zudem betrifft das Verfahren die Übertragung von Werken, die in eine terrestrische Fernsehsendung integriert sind, und die Zugänglichmachung dieser Werke über das Internet. Da jede dieser beiden Übertragungen einzeln und getrennt von den betreffenden Urhebern erlaubt werden muss, da jede von ihnen unter spezifischen technischen Bedingungen nach einem unterschiedlichen Verfahren zur Verbreitung der geschützten Werke durchgeführt wird und jede für die Öffentlichkeit bestimmt ist, stellte der EuGH eine Urheberrechtsverletzung fest. Der EuGH hielt es in diesem Zusammenhang nicht einmal für notwendig, die Voraussetzung zu prüfen, ob es sich um ein „neues Publikum“ handelt. Im Anschluss an das Urteil des EuGH entschied der High Court des Vereinigten Königreichs am 7. Oktober 2013,<sup>228</sup> dass die Beklagte das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Klägerinnen verletzt hat, mit Ausnahme der Sendungen von ITV, Channel 4 und Channel 5, entsprechend der Verteidigungseinrede der Kabelweiterleitung in § 73 des Gesetzes über Urheberrechte, Gebrauchsmuster und Patente (Copyright, Designs and Patents Act - CDPA) des Vereinigten Königreichs. § 73 sieht vor, dass das Urheberrecht nicht verletzt wird, wenn der Dienst über Kabel empfangen und unverzüglich über Kabel weiterverbreitet wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verteidigungseinrede ist, dass die Sendung nur an Nutzer weitergeleitet werden darf, die in der Region leben, in der die ursprüngliche Sendung gemacht wurde. Allerdings hat der High Court erklärt, dass es nicht möglich ist, diese Einrede „für vereinbar mit“ Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe o der Richtlinie über die Informationsgesellschaft zu erklären.<sup>229</sup>

<sup>227</sup> EuGH Rechtssache C-607/11, *ITV Broadcasting Ltd. und andere gegen TV Catch up Ltd.*, 7. März 2013,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d57a38640b82f74e72a9c1f0959f3c46fc.e34KaxiLc3eQc40LaxgMbN4ObNeLe0?text=&docid=134604&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=236553>.

<sup>228</sup> *ITV and Others v TVCatchup Limited* Order, 7. Oktober 2013, High Court, Chancery Division,

<http://presscentre.itvstatic.com/presscentre/sites/presscentre/files/TVCatchup.pdf>.

<sup>229</sup> Dazu siehe <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/section/73>. Zu einem Kommentar dazu siehe z.B. Abbotts G., „A catch for TVCatchup – limits of the cable defence“, <http://www.simkins.com/news/acatchfortvcatchupma2013/> und Swimer N., Edwards S., „Is



In einem vor kurzem ergangenen Urteil in der Rechtssache *C More Entertainment* hat der EuGH die Konturen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe weiter präzisiert.<sup>230</sup> In der Rechtssache ging es um Links auf einer Website, über die Besucher auf die Direktübertragung von Eishockeyspielen auf einer anderen Website zugreifen konnten, ohne den von der anderen Website verlangten Geldbetrag entrichten zu müssen. Das schwedische Oberste Gericht richtete folgende Frage an den EuGH für ein Vorabentscheidungsersuchen: „Dürfen die Mitgliedstaaten dadurch ein weiter gehendes Ausschließlichkeitsrecht des Rechteinhabers festlegen, dass von der öffentlichen Wiedergabe Handlungen erfasst sind, die über die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 genannten Handlungen hinausgehen?“ Dem EuGH zufolge erfüllt Livestreaming nicht die Kriterien für eine Übertragung auf Abruf und ist daher keine Handlung, die von der Info-Richtlinie harmonisiert wird. Da die Info-Richtlinie keine vollständige Harmonisierung vorschreibt, kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ ausdehnen konnten, um für Urheber und Sendeunternehmen einen weiterreichenden Schutz vorzusehen. Folglich steht einer nationalen Regelung durch die Mitgliedstaaten, um die Bereitstellung von Links zu Live Streaming-Seiten zu ermöglichen, durch die das Bezahlsystem umgangen werden kann, nichts entgegen.

Diese Frage wurde vor kurzem auch vom Supreme Court der Vereinigten Staaten behandelt. Dieser entschied am 25. Juni 2014, dass der Internet-Fernsehdienst Aereo das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten verletzt, da er seinen Abonnenten ermöglicht hat, Fernsehprogramme über das Internet zu sehen, ohne die Einwilligung der Rechteinhaber dieser Programme einzuholen.<sup>231</sup> Nach dem Supreme Court ist davon auszugehen, dass „Öffentlichkeit“ aus einer großen Gruppe von Menschen außerhalb einer Familie und von Freunden besteht, obwohl das amerikanische Urheberrechtsgesetz keine Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ enthält. Das Gericht erklärte weiter, dass die „Öffentlichkeit“ nicht räumlich oder zeitlich an einem Ort versammelt sein muss.

Eine andere Frage ist, ob der Nutzer, der illegal gestreamte Inhalte ansieht, eine rechtswidrige Handlung begeht. Hier handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe (das trifft auf diejenigen zu, der das Material hochlädt), und die Vervielfältigung des gestreamten Inhalts auf dem Endgerät des Nutzers könnte als eine zeitlich befristete Handlung der Vervielfältigung angesehen werden, die unter die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Artikel 5 Absatz 1 der Info-Richtlinie fällt. Um diese Frage zu klären, hat der Oberste Gerichtshof der Niederlande vor kurzen dem EuGH folgende Fragen<sup>232</sup> vorgelegt (Rechtssache noch anhängig):

1. Ist Artikel 5 der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) so auszulegen, dass eine „rechtmäßige Nutzung“ im Sinne des ersten Absatzes von Buchstabe b) dieser Bestimmung nicht vorliegt, wenn von einem Endnutzer eine vorübergehende Vervielfältigung während des Streamings eines urheberrechtlich geschützten Werkes von einer Website eines Dritten

---

this the beginning of the end for TVCatchUp and section 73 CDPA?”, <http://www.reedsmith.com/Is-this-the-beginning-of-the-end-for-TVCatchUp-and-section-73-CDPA-10-11-2013/>.

<sup>230</sup> EuGH Rechtssache C-279/13, *C More Entertainment AB gegen Linus Sandberg*, 26. März 2015,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?isessionId=9ea7d2dc30ddeb044ea1ae14caea663f8b6a854f386.e34Kaxilc3qMb40Rch0SaxuPc3j0?text=&docid=163250&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=106979>.

<sup>231</sup> Urteil des Supreme Court der Vereinigten Staaten, *American Broadcasting Cos., Inc., et al. gegen Aereo, Inc., Fka Bamboomlabs, Inc.*, 25. Juni 2014,

[http://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-461\\_1537.pdf](http://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-461_1537.pdf).

<sup>232</sup> *Rechtbank Midden-Nederland*, ECLI:NL:RBMNE:2015:7192, 30. September 2015,

<http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBMNE:2015:7192>. Dazu siehe auch Boyd J., “New CJEU reference on linking and streaming of unlawful content”, <http://ifrr.org/content/new-cjeu-reference-linking-and-streaming-unlawful-content>.



vorgenommen wird, auf der das urheberrechtlich geschützte Werk ohne Einwilligung des/der Rechteinhaber/s angeboten wird?

2. Wenn die Antwort auf diese Frage negativ ausfällt, verstößt die vorübergehende Vervielfältigung durch einen Endnutzer während des Streaming eines urheberrechtlich geschützten Werkes von einer Website eines Dritten, auf der das urheberrechtlich geschützte Werk ohne Einwilligung des/der Rechteinhaber/s angeboten wird, gegen den „Drei-Stufen-Test“, auf den in Artikel 5 Absatz 5 der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) verwiesen wird?

## 5.1.2. Hyperlinking

Der EuGH hat mit seinem Urteil in der Rechtssache *Svensson*<sup>233</sup> in einer sehr schwierigen Frage für mehr Klarheit gesorgt. Die Frage lautete: Liegt eine öffentliche Wiedergabe eines bestimmten Werkes vor, wenn ein anderer als der Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk auf seiner Internetseite einen anklickbaren Link zu diesem Werk bereitstellt ist?<sup>234</sup> Die Rechtssache betraf den Betreiber einer Internetseite, auf der eine Liste von anklickbaren Links zu Artikeln bereitgestellt werden, die auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden. Die Kläger waren Journalisten, die Presseartikel verfasst hatten, die in einer schwedischen Tageszeitung veröffentlicht wurden und auf der Internetseite der betreffenden Zeitung frei zugänglich waren. Die Internetseite des Beklagten enthielt Hyperlinks, welche die Nutzer zu den genannten Artikeln weiterleiteten. Die Kläger forderten Ersatz für den Schaden, der ihnen ihrer Auffassung nach durch die Aufnahme ihrer Artikel auf der Internetseite des Beklagten entstanden war. Nach Ansicht der Kläger des Ausgangsverfahrens war für den Kunden bei Anklicken eines dieser Links nicht klar zu erkennen, dass er auf eine andere Seite weitergeleitet wurde, um zu dem Werk zu gelangen, das ihn interessiert. Demgegenüber ist es nach Auffassung des Beklagten für den Kunden klar erkennbar, dass er durch Anklicken eines dieser Links auf eine andere Seite weitergeleitet wird.

Am 13. Februar 2014 entschied der EuGH, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen ist, dass keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind. Die Bestimmung sei dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat untersage, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

Der EuGH war der Auffassung, dass die Bereitstellung von Hyperlinks zu urheberrechtlich geschützten Werken als eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Info-Richtlinie anzusehen ist. Der entscheidende Faktor bei der Feststellung, ob eine Einwilligung des Rechteinhabers für eine öffentliche Wiedergabe erforderlich ist, wenn er die Artikel seinen Kunden durch Hyperlinks zugänglich macht, war, ob sich die Wiedergabe an ein „neues“ Publikum

---

<sup>233</sup> EuGH Rechtssache C-466/12, *Svensson gegen Retriever Sverige AB*, 13. Februar 2014,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=147847&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=34059>.

<sup>234</sup> Das Urteil in der Rechtssache *Svensson* ist auf Kritik gestoßen. Dazu siehe u.a. die Stellungnahme der ALAI vom 17. September 2014, <http://www.alai.org/en/assets/files/resolutions/2014-opinion-new-public.pdf>.



richtet.<sup>235</sup> Der EuGH kam zu folgendem Schluss: „Da die betreffenden Werke auf der Seite, auf der sie ursprünglich wiedergegeben wurden, sämtlichen Nutzern einer anderen Seite, für die eine Wiedergabe dieser Werke über einen anklickbaren Link erfolgte, ohne Zutun des Betreibers dieser anderen Seite unmittelbar zugänglich waren, sind die Nutzer dieser von ihm betriebenen Seite demnach als potenzielle Adressaten der ursprünglichen Wiedergabe und daher als Mitglieder der Öffentlichkeit anzusehen, die die Inhaber des Urheberrechts hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.“ In solch einem Fall handelt es sich nicht um ein „neues“ Publikum, und die Zustimmung der Rechteinhaber ist für eine öffentliche Wiedergabe nicht erforderlich. Der EuGH stellte jedoch auch fest: Wenn die Hyperlinks dazu dienen, beschränkende Maßnahmen zu umgehen, die auf der Seite, auf der das geschützte Werk zu finden ist, getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu beschränken, und es sich damit um einen Eingriff handelt, ohne den die betreffenden Nutzer auf die verbreiteten Werke nicht zugreifen könnten, alle diese Nutzer als neues Publikum anzusehen sind. Dies sei von den Inhabern des Urheberrechts nicht berücksichtigt worden, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubt haben. Daher sei für eine solche öffentliche Wiedergabe die Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber erforderlich.<sup>236</sup>

*Svensson* betrifft das Hyperlinking zu frei zugänglichen Inhalten. Aber was geschieht, wenn die Links sich auf illegale Inhalte beziehen? Der EuGH hat sich mit dieser Frage bereits in der oben genannten Rechtssache *C More Entertainment* befasst. In jüngster Zeit hat sich das Oberste Gericht der Niederlande mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gewandt, in dem ebenfalls nach der Rechtmäßigkeit von Hyperlinks zu rechtswidrigen Inhalten gefragt wurde.

### 5.1.3. Einbettung

In der Rechtssache *Bestwater*<sup>237</sup> ging es ebenfalls um eine schwierige Frage: „Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine

---

<sup>235</sup> Dieses Kriterium wurde u.a. auch in der Rechtssache *SGAE* gegen *Rafael Hoteles SA* hervorgehoben: „Will der Urheber, wenn er seine Erlaubnis zur Übertragung seines Werkes durch den Rundfunk gibt, nur die unmittelbare Zuhörerschaft erfassen, d. h. die Besitzer von Empfangsgeräten, die die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis empfangen. Erfolgt dieser Empfang zu dem Zweck, einen weiteren Kreis, oft gegen Vergütung, zu unterhalten, so wird gemäß dem WIPO-Leitfaden ein zusätzlicher Teil der Öffentlichkeit in die Lage versetzt, das Werk anzuhören oder anzusehen, und die Wiedergabe der Sendung über Lautsprecher oder eine ähnliche Vorrichtung ist nicht mehr nur der Empfang der Sendung selbst, sondern eine eigenständige Handlung, durch die das gesendete Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird [...] [...] dieser öffentliche Empfang gründet sich auf das ausschließliche Recht des Urhebers, diesen zu erlauben“. Siehe EuGH Rechtssache C-306/05, *Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) gegen Rafael Hoteles SA*, 7. Dezember 2006,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=66355&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=27024>. Hier hat der EuGH den WIPO-Leitfaden zur Berner Übereinkunft erwähnt, ein von der WIPO ausgearbeitetes Auslegungsdokument, das zwar nicht rechtsverbindlich ist, aber der Auslegung der Übereinkunft dient. Der WIPO-Leitfaden kann unter [http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/copyright/615/wipo\\_pub\\_615.pdf](http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/copyright/615/wipo_pub_615.pdf).

<sup>236</sup> Der EuGH hatte bereits den Begriff des „neuen Publikums“ in der Rechtssache *Airfield* in Bezug auf die Anwendung der SatCab Richtlinie angewandt. Der EuGH stellte fest, dass die Erlaubnis einer öffentlichen Wiedergabe eines geschützten Werkes über Satellit „jede Person benötigt, die eine solche Wiedergabe auslöst oder die während einer solchen Wiedergabe in der Weise tätig wird, dass sie die geschützten Werke mittels der betreffenden Wiedergabe einem neuen Publikum zugänglich macht, d. h. einem Publikum, an das die Urheber der geschützten Werke nicht gedacht haben, als sie einer anderen Person eine Erlaubnis erteilt haben“. Siehe EuGH In den verbundenen Rechtssachen C-431/09 und C-432/09, *Airfield und Canal Digitaal gegen Sabam und Airfield NV gegen Agicoa Belgien BVBA*, 13. Oktober 2011,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=111226&doclang=DE>.

<sup>237</sup> EuGH Rechtssache C-348/13, *BestWater International GmbH gegen Mebes*, 21. Oktober 2014,



eigene Internetseite ... eine öffentliche Wiedergabe dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?“

Nach seinem Urteil in der Rechtssache *Svensson* hat der EuGH diese Frage in einem Beschluss entschieden,<sup>238</sup> in dem er feststellt, dass die Einbettung keine öffentliche Wiedergabe darstellt, sofern dieselben technischen Verfahren für die Wiedergabe verwandt werden und die Wiedergabe kein neues Publikum erreicht. Die Einbettung von Inhalten, die vorher auf rechtmäßige Weise im Internet zugänglich waren, stellt keine öffentliche Wiedergabe dar und erfordert daher auch keine vorherige Erlaubnis der Rechteinhaber.

Die Klägerin machte vor den deutschen Gerichten geltend, dass das Video in YouTube „ohne Zustimmung“ hochgeladen worden sei. Die deutschen Gerichte entschieden jedoch nicht über diesen Punkt, und aus diesem Grund enthielt die Frage, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, auch nicht die Situation, wenn ein Video ohne Erlaubnis des Rechteinhabers hochgeladen wird.

Im Anschluss an diesen Beschluss des EuGH entschied der *Bundesgerichtshof* (das oberste deutsche Bundesgericht - BGH) am 9. Juli 2015, dass der Betreiber einer Internetseite keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Rechtsinhabers für alle Internetnutzer zugänglich sind, im Wege des „Framing“ in seine eigene Internetseite einbindet.<sup>239</sup>

## 5.2. Ausnahmen vom Urheberrecht

Das Urheberrecht stützt sich auf die Ausschließlichkeit von Rechten, die durch Ausnahmen und Beschränkungen abgemildert werden. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch keineswegs frei, jede beliebige Art von Ausnahmen oder Einschränkungen einzuführen. So enthält Artikel 5 der Info-Richtlinie eine erschöpfende, optionale Liste von Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht, vom Recht der öffentlichen Wiedergabe und vom Verbreitungsrecht. Nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Ausnahmen und Beschränkungen „nur in bestimmten Sonderfällen anwenden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“ Außerdem entschied der EuGH in der Rechtssache *Infopaq*,<sup>240</sup> dass „die

---

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=159023&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=177> (nur in französischer und deutscher Sprache).

<sup>238</sup> Nach Artikel 99 der Verfahrensordnung des EuGH kann das Gericht eine vorgelegte Frage durch einen Beschluss entscheiden, „wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung einer solchen zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt“.

<sup>239</sup> Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 2015 - I ZR 46/12 - Die Realität II. Siehe die Mitteilung der Pressestelle des BGH, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=71618&pos=4&anz=119>. Dazu siehe auch Raab T., BGH erklärt Framing von zulässig eingestellten Werken für urheberrechtskonform, IRIS 2015-9/9, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/9/article9.de.html>.

<sup>240</sup> EuGH Rechtssache C-5/08, *Infopaq International A/S gegen Danske Dagblades Forening*, 16. Juli 2009,



Bestimmungen einer Richtlinie, die von einem in dieser Richtlinie aufgestellten allgemeinen Grundsatz abweichen, eng auszulegen sind“.

Die Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch,<sup>241</sup> die mit Artikel 5 Absatz 2 Buchst. b) der Info-Richtlinie eingeführt wird, wird wahrscheinlich am häufigsten als Verteidigungseinrede bei Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen. Die meisten Mitgliedstaaten haben irgendeine Form der Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch in ihrem Recht, gekoppelt mit einer Ausgleichsregelung für die Rechteinhaber (in den meisten Fällen eine Gebühr auf Leerdatenträger). Nutzer können sich immer dann auf die Ausnahmeregelung für Privatkopien berufen, wenn die Quelle für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch rechtmäßig ist. Es wurde auch darüber diskutiert, ob dies auch in Fällen möglich ist, in denen es sich um eine unrechtmäßige Quelle handelt. Diese Frage wurde vom EuGH in der Rechtssache *ACI Adam and Others gegen Stichting de ThuisKopie und Stichting Onderhandeligen ThuisKopie vergoeding* geklärt.<sup>242</sup> In seinem Urteil vom 10. April 2014 entschied der EuGH, dass Unionsrecht, insbesondere Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29, dahingehend auszulegen ist, dass es nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, „die nicht danach unterscheiden, ob die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist“.<sup>243</sup> Der EuGH erklärte, wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, Rechtsvorschriften zu erlassen, die gestatten, dass Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch auch auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden, so hätte dies ganz offensichtlich eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zur Folge. Im Einklang mit Erwägungsgrund 22 der Info-Richtlinie stellte der EuGH ferner fest, dass die Verwirklichung des Ziels, die Verbreitung der Kultur zu fördern, nicht durch Verzicht auf einen rigorosen Schutz der Urheberrechte oder durch Duldung der unrechtmäßigen Verbreitung von nachgeahmten oder gefälschten Werken erfolgen darf.<sup>244</sup>

Die Ausnahmeregelung für Privatkopien wird auch von Diensten in Anspruch genommen, die Internet-Videorecorder anbieten. Diese Dienste ermöglichen es Kunden, Fernsehprogramme auf Servern des Serviceproviders zu speichern, um sie jederzeit herunterladen zu können.

In Deutschland entschied der *Bundesgerichtshof* (das oberste Bundesgericht - BGH),<sup>245</sup> dass solche Dienste das Recht des Sendeunternehmens verletzen, seine Sendungen öffentlich zugänglich

---

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=72482&doclang=de>. Dieses Urteil verweist auf die Rechtssache C-476/01 Kapper [2004] Slg. I-5205, Randnr. 72, und die Rechtssache C-36/05 Kommission/ Spanien [2006] Slg. I-10313, Randnr. 31).

<sup>241</sup> Mehr zu den Ausnahmen für Privatkopien siehe Cabrera Blázquez F.J. ?, IRIS plus 2011-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2011, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2011-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-4_DE_FullText.pdf).

<sup>242</sup> EuGH Rechtssache C-435/12, *ACI Adam BV u.a. gegen Stichting de ThuisKopie*, 10. April 2014,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150786&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=286178>.

<sup>243</sup> In dieser Rechtssache entschied der EuGH auch, dass die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dahin auszulegen ist, „dass sie in einem Verfahren ... nicht anzuwenden ist, in dem diejenigen, die den gerechten Ausgleich zahlen müssen, beantragen, das Gericht möge Feststellungen zulasten der Einrichtung treffen, die mit der Erhebung und Verteilung dieser Vergütung auf die Inhaber von Urheberrechten betraut ist und die sich gegen diesen Antrag verteidigt“.

<sup>244</sup> Im Anschluss an dieses Urteil des EuGH forderte der holländische Justizminister einen Bericht von Stichting ThuisKopie an, in der eine neue Gebühr ausschließlich auf der Grundlage von Privatkopien aus rechtmäßigen Quellen berechnet wurde. Diese Einrichtung legte ihre Stellungnahme am 7. Oktober 2014 vor und empfahl, die Gebühren um 30% zu senken. Sie schlug außerdem vor, E-Book-Reader zu der Liste von Kopiergeräten hinzufügen. Im Anschluss an die Vorschläge, die in dem Bericht der Stichting ThuisKopie gemacht wurden, veröffentlichte der holländische Justizminister am 28. Oktober 2014 eine Entscheidung, die das System für die Gebühren für Privatkopien um weitere drei Jahre verlängerte und die Gebühren um 30% senkte. Dazu siehe die Entscheidung vom 28. Oktober 2014, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/29838/stb-2014-410.html>.

<sup>245</sup> Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. April 2013 (I ZR 152/11) - *Internet-Videorecorder II* ("Shift.TV"),



zu machen, ein Recht, das in § 87 Absatz 1 Nr. 1 des *Urheberrechtsgesetzes* (UrhG) verankert ist. In einem früheren Urteil hatte der BGH<sup>246</sup> das Berufungsgericht (OLG Dresden) angewiesen, eingehend zu prüfen, wer die Aufzeichnung vornehme. Nur wenn die Aufzeichnung vollkommen automatisch erfolge, sei sie dem Kunden zuzurechnen. In diesem Fall sei die Aufzeichnung als rechtmäßige Aufzeichnung zum Privatgebrauch anzusehen. Da dies der Fall war, entschied das OLG Dresden,<sup>247</sup> dass die Vervielfältigung als eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch anzusehen sei und nicht das Recht des Sendeunternehmens auf Vervielfältigung verletze. Da der Dienst jedoch die Fernsehprogramme an die „persönlichen Videorecorder“ mehrerer Nutzer weiterleite, verstoße er gegen das Recht des Sendeunternehmens, sein Fernsehprogramm öffentlich zugänglich zu machen. Eine andere Frage ist jedoch, ob nach § 87 Abs. 5 UrhG für Sendeunternehmen ein Kontrahierungszwang zur Kabelweiterleitung besteht, d.h., ob sie verpflichtet sind, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung mit dem Internet-Video-Recorder-Dienst zu schließen. Dem BGH zufolge hatte das Berufungsgericht es versäumt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Zwangslizenzinwands erfüllt waren.

### 5.3. Die Identität der Urheberrechtsverletzer

Eine Urheberrechtsverletzung im Internet festzustellen ist eine Sache. Den Urheberrechtsverletzer selbst festzustellen ist jedoch etwas ganz Anderes. Jeder Internetnutzer hat eine IP-Adresse, und in der Regel kann er nur von seinem Internetprovider identifiziert werden. Hier haben wir es mit einer Kollision von zwei Rechten zu tun: Auf der einen Seite müssen Rechteinhaber den Urheberrechtsverletzer feststellen, um ihre Urheberrechte geltend zu machen. Auf der anderen Seite haben Endnutzer ein Recht auf Schutz ihrer privaten Daten. In der Rechtssache *Promusicae*<sup>248</sup> entschied der EuGH, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, bei der Umsetzung der betreffenden Richtlinien (der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, der Info-Richtlinie, der Durchsetzungsrichtlinie und der Richtlinie auf Schutz der Privatsphäre) darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. In diesem Fall hatte das nationale Gericht gefragt, ob das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die oben genannten Richtlinien, so auszulegen seien, dass sie den Mitgliedstaaten gebieten, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen.

Der EuGH stellte klar, dass diese Richtlinien es den Mitgliedstaaten nicht gebieten, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Trotzdem fand der Gerichtshof, dass die Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre nicht die Möglichkeit ausschließt, dass die

---

<http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Online-Videorecorder/1398-BGH-Az-I-ZR-15211-Internet-Videorecorder-II.html>.

<sup>246</sup> Urteil des Obersten deutschen Gerichts vom 22. April 2009 (Az. I ZR 216/06), <http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Online-Videorecorder/802-BGH-Az-I-ZR-21606-shift.tgegenhtml>.

<sup>247</sup> Urteil des OLG Dresden (14 U 801/07) vom 12. Juli 2011, <http://www.recht-hat.de/urteile/urheberrecht-urteile/olg-dresden-14-u-80107-urteil-vom-12-07-2011-rtl-gegen-save-tv/>.

<sup>248</sup> EuGH Rechtssache C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU*, 29. Januar 2008, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=70107&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=275722>.



Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Der EuGH fügte hinzu, dass „die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen haben, sondern auch darauf zu achten haben, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidiert“.

Die Grundsätze, die in der Rechtssache *Promusicae* („ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten sicherzustellen“ und „Auslegung der Richtlinien, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts nicht kollidiert“) festgestellt wurden, werden vom EuGH in mehreren Urteilen erwähnt. So etwa in der Rechtssache *Bonnier Audio*<sup>249</sup>, in der der EuGH ebenfalls über entgegenstehende Rechte entscheiden musste. Die Frage, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, war, ob die Richtlinie 2006/24/EG einer Anwendung nationaler Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen einem Internetdienstleister zu dem Zweck, einen bestimmten Internetteilnehmer oder -nutzer identifizieren zu können, aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber oder dessen Vertreter Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP-Adresse zugeteilt hat, von der aus dieses Recht verletzt worden sein soll.

Der EuGH entschied, dass dies nicht der Fall sei, da derartige nationale Rechtsvorschriften nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/24/EG fallen.<sup>250</sup> Darüber hinaus entschied der EuGH, dass die Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und die Durchsetzungsrichtlinie so auszulegen sind, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soweit es diese Rechtsvorschriften dem nationalen Gericht, bei dem eine klagebefugte Person beantragt hat, die Weitergabe personenbezogener Daten anzuordnen, ermöglichen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.

## 5.4. Sekundäre Verantwortlichkeit von Internet Providern

In dem Arbeitspapier ihrer Dienststellen „Online services, including e-commerce, in the Single Market“<sup>251</sup> hat die Europäische Kommission 2011 auf die Tatsache hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten häufig die Artikel 12-14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wörtlich umsetzen und dass einige Mitgliedstaaten besondere Ausnahmen von der Haftung für Suchmaschinen und Hyperlinks vorsehen. Trotzdem habe es unterschiedliche nationale

---

<sup>249</sup> EUGH Rechtssache C-461/10, *Bonnier Audio gegen Perfect Communication Schweden AB*, 19. April 2012,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=121743&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=280219>.

<sup>250</sup> Der EuGH hat auch entschieden, dass der Umstand, dass der betreffende Mitgliedstaat trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist die Richtlinie 2006/24 noch nicht umgesetzt hat, daher im Ausgangsverfahren unerheblich ist.

<sup>251</sup> Siehe Abschnitt 2.2.2.1. dieser Veröffentlichung.



Gerichtsurteile im Hinblick auf die Anwendung des Haftungsausschlusses für „neue Dienste“, Suchmaschinen und Hyperlinks gegeben.<sup>252</sup>

*L’Oreal gegen eBay*<sup>253</sup> ist die erste Rechtssache, in der der EuGH zu Maßnahmen gegen Vermittler Stellung bezogen hat. Der EuGH stellte fest, dass Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48 „dahin auszulegen ist, dass er von den Mitgliedstaaten verlangt, sicherzustellen, dass die für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen nationalen Gerichte dem Betreiber eines Online-Marktplatzes aufgeben können, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur zur Beendigung der von Benutzern dieses Marktplatzes hervorgerufenen Verletzungen, sondern auch zur Vorbeugung gegen erneute derartige Verletzungen beitragen. Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen keine Schranken für den rechtmäßigen Handel errichten“.

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, hat die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr Beschränkungen für die Verantwortlichkeit von Vermittlerdiensten eingeführt, wenn es sich dabei um reine Durchleitung, Caching oder Hosting handelt. Während eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung in Artikel 15 derselben Richtlinie untersagt wird, sind besondere Maßnahmen gegen Internetprovider grundsätzlich zulässig. Daher haben Rechteinhaber in den vergangenen Jahren nationale Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen im Hinblick auf das Filtern und/oder Sperren gegen solche Internetserviceprovider zu erlassen, die urheberrechtlich geschützte Werke zugänglich machen, die von Nutzern ohne Einwilligung der Rechteinhaber ins Netz gestellt werden.

Der EuGH hat in einigen bahnbrechenden Urteilen eine klare Unterscheidung zwischen Filtermaßnahmen (die genutzt werden, um Urheberrechtsverletzungen festzustellen, allerdings eine Form der präventiven Überwachung der Netzwerke voraussetzen) und Sperrmaßnahmen vorgenommen (die den Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material verhindern).<sup>254</sup> So hat sich der EuGH in zwei Fällen entschieden gegen Filtermaßnahmen ausgesprochen. In der Rechtssache *Scarlett Extended v SABAM*<sup>255</sup> hat der EuGH eine Maßnahme gegen einen Internetprovider für rechtswidrig erklärt. Dabei ging es um die Forderung, ein System zur Filterung elektronischer Kommunikationen durch Programme zum Austausch von Dateien (sogenannte „Peer-to-Peer“-Programme) einzurichten, um den urheberrechtswidrigen Austausch von Dateien zu verhindern. In diesem Fall war die Filtermaßnahme sehr breit angelegt, und sie wurde unterschiedslos auf alle elektronischen Kommunikationen der Kunden angewandt, die über die Dienste des Providers liefen, insbesondere durch die Verwendung von Peer-to-Peer-Programmen. Die Kosten für diese

---

<sup>252</sup> Österreich, Ungarn, Spanien und Portugal haben spezielle Ausnahmeregelungen für die Verantwortung von Suchmaschinen eingeführt. Diese gelten für ein Unternehmen, wenn es die Voraussetzungen erfüllt, die Hosting-Dienste erfüllen müssen, um von einer solchen Ausnahme zu profitieren. Ähnlich haben Österreich, Spanien und Portugal Ausnahmeregelungen für Hyperlinks eingeführt, für die dieselben Bedingungen gelten wie für die Hosting-Aktivitäten. Wenn in die nationalen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich solche speziellen Ausnahmeregelungen für Suchmaschinen und Hyperlinks eingeführt wurden, dann wurden diese Dienste entweder als reine Durchleitungsdienste, Caching-Dienste oder Hosting-Dienste eingestuft, oder die Gerichte nahmen sie vom Geltungsbereich der Ausnahmeregelungen aus. Siehe hierzu das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, S. 26-27.

<sup>253</sup> EuGH Rechtssache C-324/09, *L’Oréal SA gegen International AG*, 12. Juli 2011, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=107261&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=285834>.

<sup>254</sup> Dazu siehe Angelopoulos C., „Are blocking injunctions against ISPs allowed in Europe? Copyright enforcement in the post-Telekabel EU legal landscape“, *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, 2014, Vol. 9, Nr. 10, <http://jiplp.oxfordjournals.org/content/9/10/812>.

<sup>255</sup> EuGH Rechtssache C-70/10, *Scarlett Extended SA gegen SABAM*, 24. November 2011, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115202&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=277277>.



Präventivmaßnahmen gingen ausschließlich zu Lasten des Serviceproviders, und das System der Filterung sollte zeitlich unbegrenzt eingerichtet werden. In seinem Urteil stützte sich der EuGH nicht nur auf die relevanten Richtlinien (die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Info-Richtlinie, die Durchsetzungsrichtlinie, die Datenschutzrichtlinie 95/46/EC, die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre). Vielmehr legte er sie im Lichte der Anforderungen aus, die sich aus dem Schutz der geltenden Grundrechte ableiten. In der Rechtssache *SABAM gegen Netlog*,<sup>256</sup> in der es um einen Hosting-Anbieter ging, kam der EuGH zu derselben Schlussfolgerung.

In der Rechtssache *UPC Telekabel Wien*<sup>257</sup> musste der EuGH die Frage beantworten, ob es zulässig ist, einen Internetprovider zu verpflichten, den Zugang seiner Kunden zu einer Website zu sperren, auf der Filme ohne die Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ursprünglich hatte das *Handelsgericht Wien* der UPC Telekabel untersagt, ihren Kunden Zugang zu der beanstandeten Website zu gewähren. Dieses Verbot sollte durch Blockieren des Domainnamens und der aktuellen sowie der in Zukunft von der UPC Telekabel nachgewiesenen IP-Adressen dieser Website umgesetzt werden. Das *Oberlandesgericht Wien* als Berufungsgericht änderte den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts teilweise und war der Auffassung, dass § 81 Abs. 1a des österreichischen Urheberrechtsgesetzes im Lichte von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 auszulegen sei. UPC Telekabel sei lediglich als Vermittler anzusehen, und ihr könne nur ein Erfolgsverbot in der Form auferlegt werden, dass sie ihren Kunden den Zugang zu der beanstandeten Website verwehren müsse, wobei ihr aber die Wahl der dabei anzuwendenden Mittel freistehe (das so genannte *Erfolgsverbot*). Dagegen legte UPC Telekabel beim *Obersten Gerichtshof* (oberstes österreichisches Gericht) Berufung ein. Dieses beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der EuGH entschied, dass die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten untersagt wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechteinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn die gerichtliche Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Dies setzt voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen

1. den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen und
2. bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, welche die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben.

---

<sup>256</sup> EuGH Rechtssache C-360/10, *SABAM gegen Netlog NV*, 16. Februar 2012,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=119512&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=279896>.

<sup>257</sup> EUGH Rechtssache C-314/12, *UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film Verleih GmbH*, 27. März 2014,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=149924&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=35766>.



## 5.5. Zuständige Gerichte und auf die grenzüberschreitende Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke anzuwendendes Recht

An welches Gericht soll sich ein Rechteinhaber bei Urheberrechtsverletzungen im Internet wenden? Auch wenn die Werke in der Regel nur an einer Stelle hochgeladen werden – ein Download ist überall möglich. Und welches Recht sollte von dem zuständigen Gericht angewandt werden? Wo ist der Schaden entstanden? Dies alles sind Fragen, die der EuGH angesichts des überaus komplexen Charakters des internationalen Privatrechts<sup>258</sup> in unterschiedlichen Fällen klären musste.

### 5.5.1. Zuständige Gerichte

In der Rechtssache *Pinckney*<sup>259</sup> macht der Kläger geltend, der Autor, Komponist und Interpret von zwölf Liedern zu sein, die von der Gruppe Aubrey Small auf einer Schallplatte aufgenommen worden seien. Diese Lieder seien ohne seine Erlaubnis von der österreichischen Gesellschaft Mediatech auf CD gepresst und anschließend von Gesellschaften im Vereinigten Königreich auf ihrer Website vertrieben worden. Er verklagte Mediatech beim Regionalgericht von Toulouse, dessen Zuständigkeit Mediatech in Frage stellte. Nachdem das Berufungsgericht die Zuständigkeit des Regionalgerichts verneint hatte, kam der Fall vor das Kassationsgericht. Dieses legte dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen im Hinblick auf die Zuständigkeit der französischen Gerichte vor.

Dem EuGH zufolge „ist bei einer geltend gemachten Verletzung eines Urhebervermögensrechts die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über eine Klage aus unerlaubter oder einer solchen gleichgestellten Handlung festgestellt, sobald der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich dieses Gericht befindet, die Vermögensrechte schützt, auf die sich der Anspruchsteller beruft, und die Gefahr besteht, dass sich der Schadenserfolg im Bezirk des angerufenen Gerichts verwirklicht“. Was die Umstände des Ausgangsverfahrens betrifft, so „ergibt sich diese Gefahr u. a. aus der Möglichkeit, sich über eine im Bezirk des angerufenen Gerichts zugängliche Website eine Vervielfältigung des Werkes zu beschaffen, an das die Rechte geknüpft sind, auf die sich der Anspruchsteller beruft“.

Im Anschluss an diese Überlegungen entschied der EuGH, dass „im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht für eine Haftungsklage des Urhebers eines Werkes gegen eine Gesellschaft zuständig ist, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und das Werk dort auf einem physischen Trägermedium vervielfältigt hat, das anschließend von Gesellschaften mit Sitz in einem dritten Mitgliedstaat über eine auch im Bezirk des angerufenen Gerichts zugängliche Website veräußert wird.“ Wie in den bereits erwähnten Rechtssachen ist dieses Gericht nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört. Dies wurde vom EuGH so erklärt: „Wäre dieses Gericht nämlich auch

<sup>258</sup> Hierzu siehe Abschnitt 2.2.1.4. dieser Veröffentlichung.

<sup>259</sup> EuGH Rechtssache C-170/12, *Peter Pinckney gegen KDG Mediatech AG*, 3. Oktober 2013,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=142613&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=274905>.



für die Entscheidung über den in anderen Mitgliedstaaten verursachten Schaden zuständig, setzte es sich an die Stelle der Gerichte dieser Staaten, obwohl diese nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung und dem Territorialitätsgrundsatz grundsätzlich für die Entscheidung über einen im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats verursachten Schaden zuständig und am besten in der Lage sind, zu beurteilen, ob die vom betreffenden Mitgliedstaat gewährleisteten Urhebervermögensrechte tatsächlich verletzt worden sind, und die Natur des verursachten Schadens zu bestimmen“.

In der Rechtssache *Hejduk gegen EnergieAgentur*<sup>260</sup> musste der EuGH über die Frage entscheiden, ob im Rahmen der EU-Verordnung Nr. 44/2001 das österreichische Gericht für eine Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung urheberrechtlicher Schutzrechte „durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website“ zuständig ist.

Zunächst erinnerte das Gericht daran, dass Handlungen, die möglicherweise eine solche Verletzung darstellen, „einen räumlichen Bezug nur zum Ort des Sitzes von EnergieAgentur haben, denn dort hatte diese die Entscheidung, die Lichtbilder auf einer bestimmten Website zu veröffentlichen, getroffen und umgesetzt“. In diesem Fall wandte der EuGH seine Rechtsprechung in der oben genannten Rechtssache *Pinckney* an und vertrat die Auffassung, dass „der Schadenserfolg bzw. die Gefahr seiner Verwirklichung sich daraus ergibt, dass die Lichtbilder ... in dem Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts zugänglich sind“ und dass „die Gerichte anderer Mitgliedstaaten nämlich nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 und dem Territorialitätsgrundsatz grundsätzlich für die Entscheidung über einen im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats im Hinblick auf Urheber- und verwandte Schutzrechte verursachten Schaden zuständig sind, da sie am besten in der Lage sind, zu beurteilen, ob diese vom betreffenden Mitgliedstaat gewährleisteten Rechte tatsächlich verletzt worden sind, und die Natur des verursachten Schadens zu bestimmen“.

In Bezug auf die Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen entschied der EuGH in der Rechtssache *Falco*<sup>261</sup>, dass der Ort, an dem diese Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, nach den Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts zu bestimmen ist, wie der Gerichtshof bereits in Bezug auf Art. 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens entschieden hatte.<sup>262</sup>

---

<sup>260</sup> EuGH Rechtssache C-441/13, *Pez Hejduk gegen EnergieAgentur.NRW GmbH*, 22. Januar 2015,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161611&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=174137>.

<sup>261</sup> EuGH Rechtssache C-533/07, *Falco Privatstiftung gegen Weller-Lindhorst*, 23. April 2009,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=77990&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=273127>.

<sup>262</sup> Zu dem Begriff „Verpflichtung“, auf den in Artikel 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens Bezug genommen wird, vgl. auch De Bloos, Randnummer 13; Rechtssache 266/85 *Shenavai* [1987] Sammlung der Rechtsprechung 239, Randnummer 9; Rechtssache C-288/92 *Custom Made Commercial* [1994] Sammlung der Rechtsprechung I-2913, Randnummer 23; Rechtssache C-420/97 *Leathertex* [1999] Sammlung der Rechtsprechung I-6747, Randnummer 31; und Rechtssache C-256/00 *Besix* [2002] Sammlung der Rechtsprechung I-1699, Randnummer 44, und mit Bezug auf den Ort, an dem die Verpflichtung im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens erfüllt worden ist, *Industrie Tessili Italiana Como*, Randnummer 13; *Custom Made Commercial*, Randnummer 26; Rechtssache C-440/97 *GIE Groupe Concorde* und andere [1999] Sammlung der Rechtsprechung I-6307, Randnummer 32; *Leathertex*, Randnummer 33 und *Besix*, Randnummern 33 und 36.



## 5.5.2. Anzuwendendes Recht

Die Rechtssache *Lagardère*<sup>263</sup> betraf die Übertragung von Tonträgern per Satellit und die Erhebung von Gebühren durch die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller. Der EuGH musste entscheiden, ob es die SatCab Richtlinie<sup>264</sup> (Richtlinie 93/83) verbietet, dass die Vergütung für die Nutzung von Tonträgern nicht nur durch das Recht des Mitgliedstaats geregelt wird, in dessen Gebiet das Sendeunternehmen ansässig ist, sondern auch durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich aus technischen Gründen ein terrestrischer Sender befindet, der diese Sendungen in Richtung des ersten Mitgliedstaats ausstrahlt. Es ging in diesem Fall um die Nutzung eines Senders in Felsberg (Deutschland) durch eine Tochtergesellschaft von Lagardère, der die Sendungen nach Frankreich verbreitet. Diese Programme können aus technischen Gründen auch auf deutschem Gebiet empfangen werden, jedoch nur in einem begrenzten Umkreis. Sie werden in Deutschland jedoch nicht kommerziell verwertet. Lagardère entrichtete eine Vergütung an die ausübenden Künstler und die Hersteller der Tonträger, die von der französischen Verwertungsgesellschaft SPRE erhoben wird. In Deutschland zahlte sie für die Rundfunkübertragung derselben Tonträger eine Pauschalvergütung an die deutsche Verwertungsgesellschaft GVL. Um eine doppelte Zahlung der Vergütung für die Nutzung der Tonträger zu vermeiden, sah eine bis zum 31. Dezember 1993 verlängerte Vereinbarung zwischen Europe 1 (Radiosender im Besitz der Lagardère-Gruppe) und der SPRE vor, dass von dem Betrag der Vergütung, die Erstere den ausübenden Künstlern und den Herstellern schuldet, der von der CERT an die GVL gezahlte Betrag abgezogen wird. Nachdem diese Vereinbarung nicht verlängert worden war, verklagte die SPRE Europe 1 vor einem französischen Gericht. In seinem Vorabentscheidungsersuchen kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass eine Rundfunkübertragung wie die des Ausgangsverfahrens keine öffentliche Wiedergabe über Satellit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 93/83 darstellt und dass die Richtlinie folglich nicht verbietet, dass die Vergütung für die Nutzung von Tonträgern durch das Gesetz der beiden beteiligten Mitgliedstaaten geregelt wird.

---

<sup>263</sup> EuGH Rechtssache C-192/04, *Lagardère Active Broadcast gegen Société pour la perception de la rémunération équitable (SPRE) und Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)*, 14. Juli 2006, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=lst&docid=60584&occ=first&dir=&cid=488130>. Eine ausführliche Beschreibung des Urteils enthält Rossini M., "Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil in der Rechtssache *Lagardère Active Broadcast gegen SPRE & GVL*", IRIS 2005-7:Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2005, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/7/article110.de.html>.

<sup>264</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk- und Kabelweiterverbreitung, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31993L0083>.



## 6. Aktueller Stand des Entscheidungsprozesses

### 6.1. Illegale Inhalte im Internet wirksamer bekämpfen

Die Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Internet wird durch verschiedene Prioritäten im EU-Kalender erfasst, angefangen mit dem Aktionsplan zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, der Reform der EU-Urheberrechtsvorschriften bis hin zur Strategie für den digitalen Binnenmarkt für Europa. Sie betrifft jedoch noch andere Richtlinien, die derzeit von der Europäischen Kommission überarbeitet werden, so die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,<sup>265</sup> die Satelliten- und Kabelrichtlinie<sup>266</sup> und die EU-Telekommunikationsregeln.<sup>267</sup> Andere laufende Initiativen wie die öffentliche Konsultation über den Geschwindigkeits- und Qualitätsbedarf im Internet nach 2020<sup>268</sup> oder über Normen im digitalen Binnenmarkt<sup>269</sup> können sich auch auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet auswirken: etwa die Definition von Vermittlern; der Geltungsbereich der beschränkten Verantwortung, die die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für bestimmte Vermittler vorsieht; die Notwendigkeit, europaweite „Notice and Action“ (N&A)-Verfahren einzuführen; die Gestaltung solcher Systeme; und nicht zuletzt die Frage, ob es für bestimmte Online-Vermittler eine „Sorgfaltspflicht“ gibt.

Dieses Kapitel stellt die wichtigsten Initiativen vor, die von der Kommission im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums angekündigt wurden, um Urheberrechtsverletzungen im Internet wirksamer zu bekämpfen, vor allem die Reform der Durchsetzungsrichtlinie, die Entwicklung eines EU-Rechtsrahmens für N&A-Verfahren und eines neuen „Follow the money“-Ansatzes in der EU.

---

<sup>265</sup> Öffentliche Konsultation zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) – Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert, 6. Juli bis 30. September 2015, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-directive-201013eu-audiovisual-media-services-avmsd-media-framework-21st>.

<sup>266</sup> Öffentliche Konsultation über die Überprüfung der EU-Satelliten- und Kabelrichtlinie, 24. August bis 16. November 2015, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/consultation-review-eu-satellite-and-cable-directive>.

<sup>267</sup> Öffentliche Konsultation zur Bewertung und Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, 11. September bis 7. Dezember 2015, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-evaluation-and-review-regulatory-framework-electronic-communications>.

<sup>268</sup> Öffentliche Konsultation zum Geschwindigkeits- und Qualitätsbedarf im Internet nach 2020, 11. September bis 7. Dezember 2015, <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-needs-internet-speed-and-quality-beyond-2020>.

<sup>269</sup> Öffentliche Konsultation über Normen im digitalen Binnenmarkt, 23. September bis 16. Dezember 2015, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/have-your-say-standards-help-achieve-digital-single-market>.



### 6.1.1. Eine Überprüfung der zivilrechtlichen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Seit die Durchsetzungsrichtlinie im Jahr 2006 in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, ist sie mehrmals überprüft worden: so durch eine erste Bewertung im Jahr 2011, mehrere Anhörungsverfahren<sup>270</sup> und öffentliche Anhörungen,<sup>271</sup> um die Richtlinie an die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter anzupassen.<sup>272</sup> Im Mai 2011 kündigte die Europäische Kommission an,<sup>273</sup> dass sie an einer Reform der Richtlinie arbeite. Sie wolle u.a. Wege für die Schaffung eines Rahmens aufzeigen, der eine wirksamere Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Internet ermöglicht. Durch die Reform sollte der Rahmen für zivilrechtliche Verfahren verbessert werden. Sie war ursprünglich bereits für 2012 angekündigt worden, wurde aber mehrmals verschoben. Um die Verbesserung der EU-Vorschriften für zivilrechtliche Verfahren ging es auch bei der öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht,<sup>274</sup> die 2013 durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Konsultation sollten Interessenvertreter gefragt werden, ob einige der Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie noch ausreichen, um die Einhaltung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter durchzusetzen. Sie wurden auch gefragt, wie man am besten ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Durchsetzung des Urheberrechts im Internet und dem Schutz der Grundrechte gewährleisten konnte. Der Schwerpunkt lag auf der Notwendigkeit strengerer Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Urheberrechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß und auf der Klärung der Rolle von Vermittlern in der Infrastruktur des geistigen Eigentums, unter Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes für die Endnutzer.

Die Modernisierung der Durchsetzungsrichtlinie ist nun offiziell zurück auf der Agenda der Kommission durch die Strategie für den digitalen Binnenmarkt. Sie ist eine der Prioritäten, die in der Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt wurde. Darin bekräftigt die Kommission:

*(...) Ein wirksamer, ausgewogener zivilrechtlicher Schutz gegen gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen ist eine entscheidende Voraussetzung für Innovationsinvestitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Klarer geregelt werden muss*

---

<sup>270</sup> Weitere Informationen bietet die Zusammenfassung der Kommentare zu dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, KOM/2010/779 endgültig, Juli 2011, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2011/intellectual\\_property\\_rights/summary\\_report\\_replies\\_consultation\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/intellectual_property_rights/summary_report_replies_consultation_en.pdf) oder Zivile Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte: Öffentliche Konsultation zur Wirksamkeit von Verfahren und Zugänglichkeit von Maßnahmen, 30. November 2012 bis 30. März 2013, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2012/intellectual-property-rights/consultation-document\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2012/intellectual-property-rights/consultation-document_en.pdf)

<sup>271</sup> Öffentliche Anhörung zur Richtlinie 2004/48/EG und den Herausforderungen in einem digitalen Umfeld, 7. Juni 2011; [http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/docs/conference20110607/hearing-report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/conference20110607/hearing-report_en.pdf) und Konferenz zum Thema „Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums: Überprüfung der Richtlinie 2004/48/EG“ 26. April 2012, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/conferences\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/conferences_en.htm).

<sup>272</sup> Mehr hierzu in Kapitel 2 dieser Veröffentlichung.

<sup>273</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums. Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endgültig, 24. Mai 2011, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/jpr\\_strategy/COM\\_2011\\_287\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/jpr_strategy/COM_2011_287_de.pdf).

<sup>274</sup> Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht, vom 5. Dezember 2013 bis 5. März 2014, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2013/copyright-rules/docs/consultation-document\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/copyright-rules/docs/consultation-document_en.pdf).



*auch die Tätigkeit der Online-Mittler in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke, da Online-Mittler zunehmend in die Verbreitung von Inhalten eingeschaltet sind.*<sup>275</sup>

Die Kommission hat angekündigt, die Vorschriften für die Tätigkeit von Mittlern in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte noch vor Ende 2015 klarer zu regeln. Für 2016 sind zudem Vorschläge für eine Modernisierung des Immaterialgüterrechtsschutzes mit Schwerpunkt auf gewerbsmäßigen Schutzverletzungen (nach dem Grundsatz „Follow the money“) geplant.

### 6.1.2. Ein EU-Rahmen für „Notice and Action“-Verfahren

Die Europäische Kommission hat bereits mehrmals ihre Absicht angekündigt, einen horizontalen europäischen Rahmen für N&A-Verfahren schaffen zu wollen, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu verbessern, etwa in ihrer Antwort auf eine öffentliche Konsultation zur Zukunft über den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt im Jahr 2010<sup>276</sup> und in ihrer Mitteilung im Jahr 2012,<sup>277</sup> als Teil der Prioritäten der Strategie zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt - vor allem durch eine wirksamere Missbrauchsbekämpfung und durch eine bessere Streitbeilegung mit Hilfe effizienterer Mechanismen. Als Follow-up zu dieser Initiative hat die Kommission im Sommer 2012 eine weitere Konsultation über Verfahren für die Meldung und Verfolgung illegaler Inhalte auf Servern von Online-Vermittlern durchgeführt.<sup>278</sup> Die Konsultation zielte darauf ab, die Rechtssicherheit und das Wachstum bei (grenzüberschreitenden) Online-Diensten zu verbessern, Rechtsverstöße im Internet wirksamer zu bekämpfen und Transparenz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte bei diesen Verfahren sicherzustellen. Im April 2013 veröffentlichte die Kommission ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen,<sup>279</sup> in dem sie ankündigte, dass sie an einer Bewertung der Auswirkungen von N&A-Verfahren arbeite. Im Mai 2013 kündigte der Kommissar für den Binnenmarkt und Dienstleistungen an, die Kommission werde neue Rechtsvorschriften für N&A-Verfahren vorschlagen.<sup>280</sup> Ein erster Entwurf zirkulierte zwar im Juli 2013 in der Kommission zur dienststellenübergreifenden Konsultation, er wurde jedoch nie veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit den Initiativen, die in der Mitteilung über die „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ im Jahr 2015 vorgeschlagen werden, erklärt die Kommission, dass sie prüfen werde, ob neue Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet erforderlich sind, „beispielsweise ... strikte Verfahren zur Entfernung illegaler Inhalte, ohne dass dabei aber

---

<sup>275</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa KOM(2015) 192 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1433409601658&uri=CELEX:52015DC0192>.

<sup>276</sup> Die Ergebnisse dieser Konsultation sind in Kapitel 2 dieser Veröffentlichung erläutert.

<sup>277</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste, 11. Januar 2012, [http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:87375c7c-1bd0-445d-b251-60599af8c73b.0009.03/DOC\\_1&format=PDF](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:87375c7c-1bd0-445d-b251-60599af8c73b.0009.03/DOC_1&format=PDF).

<sup>278</sup> Zu den Konsultationen der Jahre 2010 und 2012 siehe Kapitel 2 dieser Veröffentlichung.

<sup>279</sup> Arbeitspapier der Kommission, „Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans zum elektronischen Handel“ (E-commerce Action Plan 2012-2015, State of play 2013, SWD(2013) 153 final, 23. April 2013, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/e-commerce/docs/communications/130423\\_report-ecommerce-action-plan\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/e-commerce/docs/communications/130423_report-ecommerce-action-plan_en.pdf).

<sup>280</sup> Siehe die Rede von Michel Barnier, Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, vom 28. Mai 2013 bei der Konferenz „The EU Digital Single Market: From rhetoric to reality“, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-13-476\\_en.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-476_en.htm?locale=en).



rechtmäßige Inhalte vom Netz genommen werden“, und ob Mittlern mehr Verantwortung übertragen und größere Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung ihrer Netze und Systeme auferlegt werden sollten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Kommission, eine umfassende Untersuchung der Rolle der Plattformen einzuleiten. Als Teil dieses Prozesses wurde am 24. September 2015 eine neue Konsultation über das „Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud-Computing und die partizipative Wirtschaft“ gestartet.<sup>281</sup> Die Kommission hat bereits angekündigt, dass sie die Bekämpfung illegaler Inhalte und die Verantwortlichkeit von Online-Vermittlern als eines der vier strategischen Themen der digitalen Wirtschaft behandeln wird. Dabei wird sie den wichtigen technologischen, rechtlichen und politischen Entwicklungen der letzten fünf Jahre Rechnung tragen. Die doppeldeutige Rolle von Online-Vermittlern, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verankert ist, und die Notwendigkeit, diesen mehr Verantwortung und eine größere Sorgfaltspflicht bei der Verwaltung ihrer Netzwerke und Systeme aufzuerlegen, wird ebenfalls in dem Konsultationsdokument betont. Konkret fragt die Kommission, ob die derzeitigen Definitionen und Kategorien von Internet-Diensten – Durchleitung/ Caching / Hosting – aktualisiert werden müssen, „angesichts der zunehmenden Beteiligung von Online-Vermittlern an der Verbreitung von Inhalten, z.B. Video-Sharing-Websites“, um in Europa zu einer homogenen Interpretation zu kommen.

Was die N&A-Verfahren betrifft, so fragt die Kommission die Interessenvertreter konkret, ob zwischen Kategorien illegaler Inhalte unterschieden werden sollte – z.B. illegale Angebote oder Werbung für Waren oder Dienstleistungen, Inhalte, die Folgendes erleichtern: Phishing, Pharming oder Hacking, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums, Verstöße gegen Verbraucherrechte und Verkauf unsicherer Produkte, Anstiftung zu Hass und Gewalt aufgrund von Rasse, Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Ausrichtung, Diffamierung usw. Die Möglichkeit für Content-Provider, den Hosting-Anbieter über illegale Inhalte zu informieren, wird ebenfalls in Erwägung gezogen, ebenso die Notwendigkeit, dass Maßnahmen dieser Dienste auch über die Zeit wirksam bleiben (der Grundsatz des „Take down and stay down“).

Der Konsultationsfrist ist Ende Dezember 2015 abgelaufen. Dies ist der erste Schritt in der Überprüfung der Fragen zu Plattformen, die von der Kommission vorgenommen wird – obwohl nicht im Hinblick auf N&A-Verfahren. Das Ergebnis dieser Konsultation soll zu einer umfassenden Bewertung der Rolle von Plattformen und Vermittlern beitragen, die für die erste Hälfte 2016 geplant ist.

### **6.1.3. Neue EU-Strategie mit Schwerpunkt auf dem „Follow the money“-Ansatz**

Als Teil der Gesamtstrategie der Europäischen Kommission zur Schaffung eines Binnenmarkts für Rechte des geistigen Eigentums<sup>282</sup> kündigte die Kommission an, sie werde erkunden, inwieweit der Verkauf von gefälschten Waren über das Internet durch freiwillige Maßnahmen der

---

<sup>281</sup> Konsultation über das Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud-Computing und die partizipative Wirtschaft, 24. September 2015, <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Platforms/>.

<sup>282</sup> Dazu vgl. die oben zitierte Mitteilung „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“. Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endgültig, 24. Mai 2011.



Interessenvertreter reduziert werden könne, die von diesem Phänomen am stärksten betroffen sind, also Rechteinhaber und Internetplattformen. Im Juli 2014 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung,<sup>283</sup> in der ein Zehn-Punkte-Aktionsplan vorgestellt wurde, der von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) umgesetzt werden soll. Das Harmonisierungsamt beherbergt seit Juni 2012<sup>284</sup> die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Ziel der Kommission ist ein neuer Konsens darüber, wie Rechte des geistigen Eigentums wahrgenommen werden, unter Beteiligung aller relevanten Interessenvertreter. Die Mitteilung stützt sich auf die allgemeine Überzeugung, dass in erster Linie gegen gewerbsmäßige Rechtsverletzungen vorgegangen werden sollte, da sie den größten Schaden anrichten. Vorgeschlagen werden sollen neue Vorgehensweisen, die sich unter anderem an dem Grundsatz „Follow the money“ orientieren, um gewerbsmäßigen Rechtsverletzern die Einnahmequelle zu entziehen, die das Hauptmotiv für Schutzrechtsverletzungen darstellt. Die Kommission stützt sich dabei auf den Dialog der Interessenvertreter mit dem Ziel, Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Geschäftspartnern zu schließen, mit deren Hilfe Rechteinhaber Produktentwicklung, Marketing, Verteilung und Vertrieb ihrer Produkte organisieren, um gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen rascher aufdecken und unterbinden zu können.<sup>285</sup>

Die Kommission hat bereits mehrere Memoranda of Understanding (MoU) geschlossen, in denen die Grundsätze festgelegt werden, die die Unterzeichner in bilateralen Vertragsvereinbarungen anwenden können. Der erste Dialog über die Beschränkung des Vertriebs gefälschter Waren über Online-Plattformen führte zu einem MoU im Jahr 2011.<sup>286</sup> Ein Bewertungsbericht im April 2013 kam zu dem Schluss, dass dieses Übereinkommen auch auf neue Vertragsparteien ausgedehnt werden könnte.<sup>287</sup> Auf dieser Grundlage führte die Kommission in den Jahren 2014 und 2015 neue Dialoge mit Interessenvertretern ein. Dazu zählten Werbeunternehmen, Anbieter von Zahlungsdiensten und Speditionen, mit dem Ziel, weitere Memoranda of Understanding abzuschließen, um rechtsverletzende Waren aus dem Internet zu verbannen. Parallel dazu führte die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums eine vergleichende Analyse vorhandener Praktiken der Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Geschäftspartnern in Mitgliedstaaten und Drittländern durch. Den Abschluss weiterer MoU zur Reduzierung der Gewinne von Schutzrechtsverletzungen in gewerbsmäßigem Umfang im Internet zu erleichtern, ist Teil des Aktionsplans der Europäischen Kommission, wie in der Mitteilung 2014 dargelegt.

---

<sup>283</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“, 1. Jul 2014, COM(2014) 392 final, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-392-DE-F1-1.pdf>.

<sup>284</sup> Durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012 vom 19. April 2012 werden dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eine Reihe von Aufgaben übertragen mit dem Ziel, die Arbeit der nationalen Behörden, des privaten Sektors und der Organe der Union bei der Bekämpfung der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern und zu unterstützen. Diese Aufgaben erstrecken sich nicht auf die Teilnahme an einzelnen Einsätzen oder Ermittlungen, die von den nationalen Behörden durchgeführt werden, und auch nicht auf Fragen im Zusammenhang mit der polizeilichen und juristischen Zusammenarbeit in Strafsachen, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/docs/observatory/20120419-ohim-regulation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/observatory/20120419-ohim-regulation_de.pdf)

<sup>285</sup> Der Aktionsplan 2014 enthält auch eine Reihe von anderen Aktivitäten wie den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Drittländern und die engere Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden in der EU und in Drittländern, wenn es um den Handel mit schutzrechtsverletzenden Waren geht. Diese Maßnahmen sollen ergänzt werden durch Sensibilisierungskampagnen, die Verbraucher und Hersteller über die Folgen von Schutzrechtsverletzungen aufmerksam machen sollen.

<sup>286</sup> Siehe Abschnitt 4.2 dieser Veröffentlichung.

<sup>287</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 18. April 2013 über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0209&qid=1447082585810&from=DE>.



Im Anschluss an die Mitteilung setzte die Kommission im September 2014 eine Expertengruppe zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ein.<sup>288</sup> Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Behörden in EU-Ländern zu verbessern, die für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zuständig sind. Die Gruppe soll die Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten und Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen EU-Ländern beraten und unterstützen. Unter anderem bietet die Gruppe eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren über den Grundsatz des „Follow the money“ in ganz Europa. Weiterhin unterstrich das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 9. Juni 2015<sup>289</sup>, dass es besonders wichtig sei, für die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu sorgen, und alle wichtigen Akteure und Unternehmen (Rechteinhaber, Produzenten, Vermittler, Anbieter von Online-Diensten, Internet-Verkaufsplattformen, Endnutzer und Behörden) in den Kampf gegen die Verletzung von Immaterialgüterrechten einzubeziehen. Das Parlament unterstrich auch die Bedeutung von brancheninternen Vereinbarungen und von Leitlinien für bewährte Verfahren in diesem Bereich. Es fordert die Wirtschaftsteilnehmer in der Branche auf, Informationen über Plattformen auszutauschen, die den Zugang zu schutzrechtsverletzenden Inhalten ermöglichen, und abgestimmte und angemessene Maßnahmen wie die Meldung und Entfernung der Inhalte zu ergreifen, um die mit diesen Inhalten oder Plattformen erzielten Einnahmen zu verringern. Das Parlament erinnerte daran, dass diese Ansätze mit den Prinzipien der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sein müssen und stellt fest, dass zu diesen Maßnahmen nicht die Sperrung von Websites ohne richterliche Entscheidung gehören sollte.

In der Praxis bleiben jedoch noch viele Fragen offen, vor allem, wie weit der Geltungsbereich des Grundsatzes „Follow the money“ gehen sollte. Sollte die EU sich für eine Ausdehnung des US-Modells entscheiden, wo amerikanische Unternehmen wie Visa, MasterCard, PayPal und Google weltweit Dienste von Unternehmen entfernen können, die beschuldigt werden, Urheberrechte verletzt zu haben? Oder sollte die EU sich eher für einen rechtsstaatlichen Ansatz entscheiden? Das heißt, europäische Gerichte entscheiden darüber, ob die Anbieter von Zahlungsdienstleistungen oder Werbeunternehmen dazu verpflichtet werden können, ihre Zahlungsdienste auf Einzelfallbasis zu sperren. Welcher Ansatz wäre der wirksamere angesichts eines digitalen Umfeldes, das sich in ständigem Wandel befindet?

In ihrer am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“<sup>290</sup> hat die Europäische Kommission angekündigt, dass sie „sich unverzüglich mit allen Betroffenen gemeinsam um einen Mechanismus zur Nachverfolgung der Geldflüsse auf Selbstregulierungsbasis bemühen“ wird. Eine Orientierung an den Geldflüssen

---

<sup>288</sup> Beschluss der Kommission vom 16. September 2014 zur Einsetzung einer Expertengruppe für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, COM(2014) 6449 final, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/docs/expert-group/setting-up-expert-group\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/expert-group/setting-up-expert-group_de.pdf).

<sup>289</sup> EU-Aktionsplan für Immaterialgüterrechte, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu dem EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten (2014/2151), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2015-0220&language=DE>; siehe auch den Bericht des Rechtsausschusses über den EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, Berichterstatter Pavel Svoboda, A8-0169/2015, 18. Mai 2015, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2015-0169+0+DOC+PDF+VO//DE>.

<sup>290</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“, 9. Dezember 2015, Com(2015) 626 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2015%3A626%3AFIN>.



(„Follow-the-money“) erscheint der Mitteilung zufolge besonders erfolgversprechend und kann diejenigen, die sich gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen zuschulden kommen lassen, von den Einnahmequellen abschneiden und damit abschreckend wirken. Die Kommission strebt bis Frühjahr 2016 eine Einigung an und schlägt vor, dass Verhaltenskodizes auf EU-Ebene von rechtlichen Maßnahmen flankiert werden können, um die volle Wirksamkeit dieser Maßnahmen sicherzustellen. Die Kommission kündigt auch an, dass sie „die Optionen prüfen und bis Herbst 2016 den etwaigen Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen ermitteln wird, um gegebenenfalls die Vorschriften zur Ermittlung von Rechtsverletzern, zur grenzübergreifenden Anwendung und Wirkung von einstweiligen Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und Unterlassungsverfügungen und zur Be- und Zurechnung von Schadenersatzansprüchen und Rechtskosten klarer zu fassen“.

#### **6.1.4. Schlussbemerkungen**

Wir befinden uns in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels auf dem audiovisuellen Sektor in der EU. Viele der bisherigen Modelle sind überholt, neue Internetdienste tauchen auf, ebenso neue Wettbewerbsmuster für traditionelle Akteure. Kreative Inhalte stehen mehr denn je im Mittelpunkt des digitalen Marktes. Digitale Technologien und Dienste erhöhen die Möglichkeiten, kreative Inhalte weltweit zu verbreiten. Aber sie erhöhen auch die Möglichkeiten, urheberrechtsgeschützte Werke illegal zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Dass Urheber und Schöpfer, die im Mittelpunkt des schöpferischen Prozesses stehen, auch eine faire Vergütung für ihre Werke erhalten sollen, wird allgemein anerkannt. In der Praxis stößt die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet jedoch auf zahlreiche Hindernisse und wirft viele konkrete Fragen auf. Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene werden unterschiedliche Ansätze getestet: „Follow the money“-Ansätze, „Notice and action“-Verfahren oder die Verbesserung der zivilrechtlichen Verfahren für die Durchsetzung sind nur einige der Richtungen, die versucht werden. Nationale Gerichte und der EuGH spielen ebenfalls eine wegweisende Rolle bei der Auslegung des Rechts im Lichte neuer Technologien und Dienste. Diese Ansätze setzen sich jedoch nicht von selbst in die Praxis um und müssen zusammen mit Instrumenten für eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit eingesetzt werden. Natürlich wird es immer Menschen geben, die sich zwar bewusst sind, dass sie etwas Rechtswidriges tun, es aber trotzdem tun. Es kann jedoch eine Menge getan werden, um sicherzustellen, dass die Mehrheit sich für legale Inhalte entscheidet

